Glossen und Noten

zu der

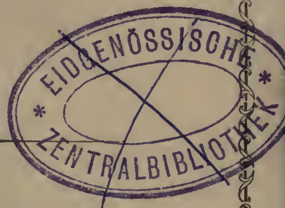
Dokumentensammlung: „In rei memoriam,
Actenstücke
zur Geschichte der kirchenpolitischen und kirchlichen
Kämpfe der siebenziger Jahre“,

herausgegeben

aus dem literarischen Nachlass

von

Dr. Augustin Keller.



Aarau,
Druck und Verlag von H. R. Sauerländer.
1884.

Glossen und Noten

zu der

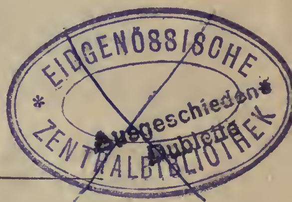
Dokumentensammlung: „In rei memoriam,
Actenstücke
zur Geschichte der kirchenpolitischen und kirchlichen
Kämpfe der siebenziger Jahre",

herausgegeben

aus dem literarischen Nachlass

von

Dr. Augustin Keller.



Aarau,
Druck und Verlag von H. R. Sauerländer.
1884.

Abschnitt I.

Noten und Glossen zur Encyclica Pius' IX. vom 21. November 1873.

(Siehe den Text der Encyclica in: „In rei memoriam“ S. 3—59.)

---

1. Der Papst sieht sich gezwungen, mit himmelwärts erhobenen Augen auszurufen: „Besser ist es für Uns zu sterben, als all das Unglück der Heiligen zu sehen“. (I. Makkab. III. 59.) (In rei memoriam S. 21.)

Die hier angeführten Worte sind aus der Ansprache, oder, wie wir heute sagen, aus dem Tagesbefehl genommen, den Judas Makkabäus im Lager bei Emmaus an sein Kriegsvolk richtete. Die ganze Stelle lautet: „Rüstet euch, und zeiget euch als Kriegs„männer, und seid bereit auf den Morgen zum Streite mit diesen „Heiden, die sich versammelt haben wider uns, um uns zu ver„tilgen und unser Heiligthum! Denn besser ist's, daß wir sterben „im Streite, als das Unglück unseres Volkes und Heiligthums „zu sehen. Wie aber immer der Wille des Himmels sein mag, „also thue er!“ — (I. Makkab. III. 57—60, nach de Wette.)

2. Rom ist dem Papste genommen „durch Zulassung Gottes“. — a. a. O. S. 23.

Der „Statthalter Gottes“ auf Erden gesteht hier selber zu, daß ihm seine Hauptstadt „mit Zulassung Gottes“ genommen worden sei. Und wirklich, wenn nach altem Christenglauben „Volksstimme Gottesstimme“ ist, so wurde im Jahr 1870 die „erhabene“ Stadt Rom dem Papste sehr deutlich mit Gottes Zulassung genommen. Nach amtlicher Mittheilung legten bei der damaligen Abstimmung über den Anschluß an das Königreich Italien 40,785 stimmfähige Bürger der Stadt Rom ihre Karte für den Anschluß an Italien und 46, sage sechsundvierzig, für das Verbleiben unter der väterlichen Regierung des päpst-

lichen Stuhles ein. Im gesammten Kirchenstaate erklärten sich von 135,291 Bürgern 133,681 für Italien, d. h. zum Eintritt zur Regierung des exkommunizirten Königs Viktor Emmanuel von Italien, und 1507 für das Verbleiben unter der Regierung des päpstlichen Stuhles oder des unfehlbar gewordenen Papstes Pius' IX. 103 Stimmen waren ungültig. Die Zulassung Gottes war konstatirt. Gott selber hatte seinem „Statthalter" auf Erden zu erkennen gegeben, daß er seinerseits auf das Patrimonium Petri, auf die weltliche Herrschaft des Kirchenstaates verzichte. Gleichwohl gab der Statthalter nicht ab, sondern fluchte und donnerte seither die furchtbarsten ewigen Gerichte Gottes auf den König von Italien und seine Regierung vom Himmel herab. Der Himmel aber schwieg, und donnerte nicht. Er hatte gedonnert am 18. Juli 1870 — gerade in Momente, als Papst Pius IX. auf dem Vatikanischen Konzil seine „Unfehlbarkeit" proklamirte. — „Ecce digitus dei" könnte Alban Stolz auch hier sagen.

3. Rom ist jetzt der Herrschaft von Menschen unterworfen, welche „Verräther des Rechts, Feinde der Religion sind". — a. a. O. S. 23.

Wenn der Papst und die Jesuiten der Encyclica sich hier so weit vergessen, dem Staatsoberhaupt und den Lenkern des Königreichs Italien den Schimpf in's Gesicht zu werfen, daß sie „Verräther des Rechts" und „Feinde der Religion" seien, so haben sie sich einer höchst maßlosen, man dürfte sagen, schamlosen Verblendung ergeben. Wissen sie denn nicht, daß das Sprichwort „Je näher bei Rom, desto schlechter der Christ" — älter als das Königreich Italien ist und zu den vielen traurigen Verzierungen der päpstlichen Tiara gehört? Sind sie noch so weit im Verständniß der Geschichte und ihrer providentiellen Entwicklung zurück, daß sie nicht einsehen, wie heute der moderne christliche Staat es ist, der mit der steigenden Humanität seiner Gesetzgebung und der allseitigen Förderung der Volksbildung zum mächtigen Schirmherrn des Rechts und religiöser Gesittung sich erhebt, während die Lenker und Landsknechte der Vatikanischen Kirche, mit ihrer Rückkehr in die Rohheiten und Finsternisse des Mittelalters, die Rechte und Freiheiten der Geister und der Völker auf dem ganzen Erdkreis zu bemeistern und zu zerstören sich bemühen, im Regiment der Kirche aber ein Wesen treiben, daß Religion und Kirche, wie sie dieselben lehren und verstanden wissen wollen, bereits auf gutem Wege sind, vor dem gesunden Menschenverstand und der Vernunft der Völker Gegenstände des Spottes und der Verachtung zu werden?

Schämen sich die Jesuiten des Vatikans nicht, in amtlichen päpstlichen Erlassen ihre Gegner „Verräther des Rechts“ und „Feinde der Religion“ zu schimpfen, sie, die im Syllabus die natürlichsten Menschenrechte, die Rechte der Staaten, die Rechte anderer Konfessionen mit Füßen treten, sie, die die Religion untergraben durch brutalen Aberglauben, die Sittlichkeit durch ihr verruchtes Moralsystem mit seinem Probabilismus, seinen Mentalreservationen und wie die Mittel heißen mögen, welche alle dem einen Zweck dienen, den Menschen von den elementarsten sittlichen Forderungen zu dispensiren?!

4. „Der Teufel haßt zwar alle Christen, die tugendhaften Mönche aber und Jungfrauen Christi kann er in keiner Weise vertragen.“ — a. a. O. S. 23.

In Betreff der teuflischen Anfechtungen der Mönche und der Nonnen scheint das Anbringen des Heiligen Vaters richtig zu sein. Denn nach den Legenden der Einsiedler und Klosterleute haben die Mönche und Nonnen bei ihrem gutgepflegten, müßigen Leben allerdings weit mehr vom Teufel und seinen Versuchungen zu leiden, als das bei einem thätigen Seelsorger in einer großen Pfarrei, oder bei einem arbeitsamen Landmann am Karst und Pflug, oder bei einem fleißigen Handwerker an der Werkbank, oder bei einer wirthlichen Hausfrau bei den hundert Geschäften des Haushaltes und der Erziehung ihrer Kinder der Fall ist. Ja, der Teufel ist ein Erzkerl und gottvergeßner Bösewicht, wo er Müßiggang und Beten ohne Arbeit antrifft!

5. Wir haben „die Aufhebung und Vernichtung Unserer Gregorianischen Universität“ erlebt. — a. a. O. S. 23.

Die hier sogeheißene „Gregorianische Universität“ ist ursprünglich eine Stiftung Papst Gregor's XIII., welcher vom 13. Mai 1572 bis zum 10. April 1585 auf dem päpstlichen Stuhle saß. Er richtete zu Rom eine Reihe von Kollegien ein (darunter das reorganisirte Collegium Germanicum), deren Zöglinge geschickte und korrekt gebildete Werkzeuge der Propaganda in aller Welt abgeben sollten. Das Collegium Romanum und das Collegium Germanicum behielten unter jesuitischer Leitung bis auf den heutigen Tag die gleiche propagandistische Aufgabe. Wir mußten bei unserem Besuche in Rom im Jahre 1869 erstaunen über die große Anzahl junger deutscher Kleriker, namentlich aus den Rheinlanden, welche an dieser Anstalt in Rom ihre theologischen Studien bei den Jesuiten machten. Dazu kamen dann noch in den heimatlichen Residenzen der Bischöfe die jesuitisch geleiteten Klerikal- und Knabenseminarien. Und nun sind wir

so weit, daß wir höchlich über das Wunder der jesuitischen Brodvermehrung staunen, von der wir diesseits der Berge in jeder jungen Sutane einen Laib antreffen. In ihrer vernichtend sarkastischen Art haben sich die römischen Briefe vom Konzil (S. 273) einmal über den Import aus diesen römischen Kollegien so geäußert: „Das Collegium Germanicum soll nun die Pépinière für Professoren der Theologie und Philosophie an deutschen Hochschulen und Seminarien werden. Man denkt dabei an den Alexandriner Psaphon, der eine ganze Volière von Papageien unterhielt. Diese richtete er ab zu kreischen: „Groß ist der Gott Psaphon“ und ließ sie dann fliegen, und sie trugen den Ruf von Psaphon's Gottheit über Land und Meer. In Rom ist man glücklicher Weise reich an Volièren. Für England, Schottland, Irland, Frankreich, Deutschland und Ungarn, Belgien, Polen, Nord- und Südamerika bestehen hier Kollegien und Seminarien, und Tausende unter den Lebenden sind schon jetzt in Psaphon's Weise abgerichtet.“ Daß er sich über den Verlust einer solchen Volière beklagt, ist dem Papst nicht zu verdenken.

6. „Alle Hilfsmittel und Werkzeuge“ zur Regierung der Universalkirche „werden uns entzogen“. — a. a. O. S. 23.

Unter den „Hilfsmitteln und Werkzeugen“, welche der Römische Papst zur Regierung und Leitung der „Universalkirche“ bedarf, sind hier nicht, wie man glauben sollte, bloß die wissenschaftlichen Bildungsanstalten, klösterlichen Institute, geistlichen Orden u. dgl. verstanden, obwohl, wie bereits beim Gregorianum bemerkt, die Römische Kurie seit Jahrhunderten die Cadres ihrer geistlichen Armee für alle Länder des Erdkreises in den verschiedenen Kollegien der päpstlichen Metropole instruirte, und die geistlichen Orden so sehr als die Säulen ihrer Weltherrschaft betrachtete, daß sie diesem Gedanken in der Peterskirche mit den kolossalen Statuen der vornehmsten Ordensstifter an den Hauptpfeilern — den Ignatius Loyola voran — beredten Ausdruck gab; sondern unter jenen Hilfsmitteln und Werkzeugen zur Regierung und Leitung der Kirche sind auch die aus aller Herren Ländern angeworbenen Söldnerheere, die wilden Zuaven-Bataillone mit den Chassepots, die französischen Regimenter und Fregatten u. dgl. gemeint. Auch hierin hatten die Nachfolger Petri längst den Befehl des Herren vergessen und in den Wind geschlagen: „Stecke dein Schwert in die Scheide! Denn wer zum „Schwerte greift, der soll durch's Schwert umkommen. Oder „meinest du, daß ich nicht könnte meinen Vater bitten, daß er mir „mehr denn zwölf Legionen Engel schickte? Wie würde aber dann „die Schrift erfüllt?“ (Matth. XXVI. 52—54; Joh. XVIII. 12.)

7. Der Papst behauptet, durch die Zerstörung seiner weltlichen Herrschaft wolle man die katholische Religion vernichten. — a. a. O. S. 25.

Es ist allerdings wahr, der Papst hat in Allokutionen und Erlassen wiederholt auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, daß der Apostolische Stuhl, um die oberste Leitung der Kirche mit der erforderlichen Autorität, Unabhängigkeit und Freiheit zu handhaben, neben der höchsten kirchlichen Souveränität auch eine souveräne weltliche Fürstengewalt besitzen müsse. Denn als Statthalter Christi auf Erden, müsse auch der römische Papst von sich sagen können: Mir ist alle Gewalt, die geistliche und die weltliche, im Himmel und auf Erden gegeben. Eingedenk jedoch jener andern Worte des Herrn: „Mein Reich ist nicht „von dieser Welt. Wäre mein Reich von dieser Welt, meine „Diener würden dagegen kämpfen, daß ich den Juden nicht „überliefert würde; aber nun ist mein Reich nicht von hier.“ „Ich bin ein König. Ich bin dazu geboren und in die Welt „gekommen, daß ich die Wahrheit lehre“ (Joh. XVIII. 36—37); eingedenk ferner, daß der Herr, als König der göttlichen Wahrheit, an der Erde nicht soviel hatte, wo er sein Haupt hinlegen konnte (Matth. VIII. 20); eingedenk auch, daß ebenso der Herr den Versucher, der ihm alle Reiche der Welt und ihre Herrlichkeit dafür geben wollte, wenn er ihn anbete, mit Entrüstung zur Ordnung wies (Matth. IV. 9—10); eingedenk, daß der Herr seinen Jüngern es verwies zu sein wie weltliche Fürsten, die da herrschen, und wie Gewaltige der Erde, die man gnädige Herren heißt (Luk. XXII. 25—26); Matth. XX. 25; Mark. X. 12); eingedenk endlich, daß der Herr, als er nach der Speisung von Fünftausenden merkte, das Volk wolle ihn zum Könige machen, auf den Berg entwich und sich ihrem Begehren entzog (Joh. VI. 15): eingedenk alles dessen war bis in die zweite Hälfte des VIII. Jahrhunderts kein „Nachfolger des hl. Petrus“ auf dem bischöfl. Stuhle in Rom auf den Einfall gekommen, daß er zur Leitung der Kirche die Autorität einer weltlichen Herrschaft nöthig habe. Und doch fallen in jene Zeit die schönsten, ja die heiligsten Jahrhunderte der christlichen Kirche. Erst mit Stephan II. (752—757), dem Pipin der Kleine das Exarchat oder einen Theil des spätern Kirchenstaates schenkte, begann die weltliche Herrschaft der römischen Päpste, jedoch auch damals noch nicht mit voller Souveränität, weil der Papst immer noch ein Vasall des Königs war, der sich die Oberherrschaft über seine Schenkung vorbehielt. Die traurige Geschichte des päpstlichen Kirchenstaates selbst gehört nicht hieher. Der geistige, sittliche, politische und volkswirthschaftliche

Ruin desselben konstatirt einfach die Thatsache, daß in keinem christlichen Staate Land und Leute so schlecht regiert wurden, als es im Kirchenstaate unter den Päpsten der Fall war. Darüber war die ganze urtheilsfähige Welt einig; und selbst bei Katholiken wurde die Meinung immer allgemeiner, die geistliche und weltliche Herrschaft des päpstlichen Stuhles gehen nicht gut zusammen, und die Verbindung beider diene der Kirche je länger je mehr zum Schaden als zum Nutzen.

Gleichwohl erklärt es Pius IX. im 75. Satze seines Syllabus vom Jahr 1864 für einen verdammungswürdigen Irrthum zu behaupten: „Daß über die Vereinbarkeit der weltlichen Herrschaft „mit der geistlichen die Kinder der christlichen und katholischen „Kirche sich untereinander streiten."

Und der 76. Satz daselbst erklärt es im weitern für einen verdammungswürdigen Irrthum zu behaupten: „Daß die Auf„hebung der weltlichen Herrschaft, welche der Apostol. Stuhl „besitzt, ungemein viel zur Freiheit und zum Glücke der Kirche „beitragen würde."

„Außer diesen beiden ausdrücklich genannten Irrthümern" — fügt der Syllabus bei — „werden noch andere stillschweigend verworfen, von der bestimmten und klaren Lehre, welche alle Katholiken auf das Kräftigte über die weltliche Herrschaft des Römischen Papstes festhalten sollen. Die bezügliche Lehre hierüber wird ausgesprochen in den Allokutionen vom 20. April 1849, vom 20. Mai 1850, u. s. w."

Als aber dessen ungeachtet die Gefahr für die weltliche Herrschaft von Jahr zu Jahr dem päpstlichen Stuhle näher rückte, so glaubte Pius IX. das Höchste zu ihrem Schutze wagen und dieselbe sogar zu einem Dogma der katholischen Kirche erheben, d. h. ihren ewigen Bestand im Gewissen aller Katholiken des Erdkreises festnageln zu sollen. Im sog. „Schema einer dogmatischen Konstitution von der Kirche Christi", welches er auf dem letzten Vatikanischen Konzil den Vätern zur Annahme unterbreitete, nahm er ein besonderes Kapitel (XII) „Von der weltlichen Herrschaft des heiligen Stuhles" auf, wo er sich also vernehmen ließ:

„Damit aber der Römische Papst das Amt des ihm göttlich „übertragenen Primates gehörig erfüllen kann, bedarf er dazu „derjenigen Hilfsmittel, welche der Forderung und dem Bedürfniß „der Zeitverhältnisse entsprechen. Daher ist es durch besondern „Rathschluß der göttlichen Vorsehung geschehen, daß, in Mitte „der großen Menge und Mannigfaltigkeit weltlicher Fürsten, auch „die Römische Kirche eine weltliche Herrschaft haben mußte; damit „der Römische Papst, als der oberste Hirte der ganzen Kirche, keines

„Fürsten Unterthan, die höchste von Christus dem Herrn empfangene Gewalt und Autorität, die gesammte Heerde des Herrn „zu weiden und zu regieren, auf dem ganzen Erdkreis mit „vollster Freiheit ausüben und gleichzeitig die göttliche Religion „täglich desto leichter fördern und dasjenige, was er nach Zeit „und Umständen zur größern Wohlfahrt des ganzen katholischen „Gemeinwesens dienlich findet, desto wirksamer ausführen kann."

„Da aber gottlose Menschen, die jedes in der Welt bestehende „Recht zu ändern bemüht sind, diese weltliche Fürstlichkeit der „Heil. Römischen Kirche, die zur Wohlfahrt und zum Nutzen der „Christenheit angeordnet und von dieser Kirche mit allen Titeln „des Rechts im Verlaufe so vieler Jahrhunderte rechtmäßig behauptet worden ist, mit jeder Art von Listen und Gewaltthaten „zu stürzen und zu Grunde zu richten sich anstrengen; so verdammen und ächten Wir, indem wir mit Zustimmung des heiligen Konziliums die Entscheidungen und Dekrete dieses Apostolischen Stuhles und früherer Konzilien erneuern, sowohl die „ketzerische Lehre derjenigen, welche behaupten, es widerstreite „dem göttlichen Rechte, daß mit der geistlichen Gewalt in den „Römischen Päpsten eine weltliche Fürstenherrschaft vereinigt „werde, als auch die verkehrte Meinung derjenigen, welche behaupten, es sei nicht Sache der Kirche, über die Beziehung „dieses weltlichen Fürstenthums zur allgemeinen Wohlfahrt des „christlichen Gemeinwesens irgend etwas in gültiger Weise festzusetzen; und daher sei es Katholiken erlaubt, sich von den „über diese Sache erlassenen Entscheidungen der Kirche loszusagen „und darüber eine andere Meinung zu haben."

Bekanntlich hat das wegen der eingetretenen Kriegsereignisse damals „vertagte" Konzil das vorgedachte Schema nicht mehr erledigt, sondern auf Antrieb der Vatikanischen Jesuitenpartei statt desselben jene berüchtigte „Erste dogmatische Konstitution von der Kirche Christi" über den Primat, den Universalepiskopat und die Unfehlbarkeit des römischen Papstes vom 18. Juli 1870 vor der Hand definirt. Ob eine Fortsetzung des Konzils in einer „Zweiten Konstitution von der Kirche Christi" die übrigen Punkte des Schema's mit den daran gehängten XXI. Fluchkanones erledigen wird, ist heute noch nicht in den Sternen zu lesen.

Was dann aber die „Vernichtung der katholischen Religion" anbetrifft, so hängt diese wahrlich nicht von der Existenz eines päpstlichen Kirchenstaates ab; denn fast ein Jahrtausend bestand die katholische Religion ohne Kirchenstaat und ohne weltliche Fürstenherrschaft des römischen Bischofs. Wenn die katholische Religion vernichtet wird, so trägt nicht die Armee Viktor

Emanuel's II., sondern eine ganz andere, in der That religionsfeindliche Armee daran die Schuld. Diese Armee finden wir in dem Schriftchen vom österreichischen Pater Georg Prutek „die rationelle Kirche“ (Wien und Teschen, 1874) auf S. 7 und 8 vortrefflich also gezeichnet: „Jesus sprach: Liebe Gott über Alles und den Nächsten wie dich selbst. Thue das, und du wirst selig! Er stellte den orthodoxen lieblosen Priester in den Hintergrund; dagegen den barmherzigen Samariter, obschon ihm die Orthodoxie fehlte, als Muster eines beseligenden Wirkens auf, zum Beweise, daß im Christenthum die gemeinnützige Moral die Hauptsache, die Dogmatik nur deren Hilfswissenschaft ist.“ „Eine gegen die Milde, Liebe und Barmherzigkeit Jesu in der katholischen Kirche entstandene hartherzige, lieblose Kajephaspartei machte dagegen die Dogmatik zur Hauptsache, die Moral zur Nebensache, indem sie Räuber, Mörder, Brandleger absolvirte, Andersgläubige aber, so gemeinnützig sie auch handeln mochten, verketzerte, durch Inquisition, Kerker, Lebendigverbrennen ausrottete, sie nicht einmal nach dem Tode bei ihren katholischen Angehörigen zu begraben erlaubte.“

„Diese hartherzige, lieblose Partei vom Kajephasischer Grausamkeit ist es, welche die von Christus eingeführte Ordnung verkehrte und die katholische Kirche, statt sie durch wohlthätiges Lehren und gemeinnütziges Wirken allen Menschen heilsam zu machen, durch Zwang, Intoleranz, Ungerechtigkeit, Grausamkeit — und fügen wir bei, durch Betrug, Unsinn und Aberwitz — verhaßt, ja schädlich machte und auszurotten drohte.“

Also nicht im Kabinette und nicht in den Kasernen des Königs von Italien, sondern im eigenen Lager hat Pius IX. die „Vernichter der katholischen Religion“ zu suchen!

8. „Einige Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft“ haben, angetrieben durch die „Anhänger von Sekten, alle Ordnung umgestürzt.“ — a. a. O. S. 25.

Wenn hier die Jesuiten der Encyclica von „Sekten“ sprechen, so haben sie, wie es sich aus einer spätern Partie des Rundschreibens ergibt, zunächst die Erbfeinde ihres Ordens und seiner Wirksamkeit, die Freimaurerlogen, im Auge. Daneben mögen aber auch die Demokraten, die alten Karbonari, die Sozialisten, die Kommunisten, die Internationalen, die rothen Republikaner u. dgl. nicht vergessen worden sein, denen der Papst wiederholt bei andern Anlässen den Krieg erklärt hat. Wie aber der Unfehlbare im Vatikan die Behauptung mit der Wahrheit vereinbaren will, daß einige Kantone der schweiz.

Eidgenossenschaft, unter der Pression und dem dominirenden Einflusse jener Sekten, Gesellschaften und Vereine „alle Ordnung umgestürzt haben", sich somit in einem sozusagen wilden, anarchischen Zustande befinden, wahrlich, das können wir nicht begreifen. Seit Jahrhunderten ist die Welt an die hyperbolische Rhetorik des Vatikans gewöhnt; wenn aber Behauptungen über Zustände und Thatsachen in einem höchstamtlichen Erlasse so weit neben der Wahrheit vorbei gehen, so sind dieselben nicht geeignet, einem selbst aus der Feder eines Unfehlbaren geflossenen Aktenstücke großen Respekt und Glauben zu verschaffen.

9. Diese Kantone haben selbst die Grundlagen der Verfassung der Kirche untergraben. — a. a. O. S. 25.

Es gehört eine sehr hohe, nur Jesuiten und Konsorten eigene Kühnheit dazu, dem Volke und den Behörden schweizerischer Kantone den Vorwurf zu machen, sie „haben die Grundlagen der Verfassung der Kirche Christi untergraben", nachdem sie, die Jesuiten selbst, zuerst durch die Dogmatisirung der päpstlichen Unfehlbarkeit und Universalgewalt gerade die heiligsten, unmittelbar apostolischen Grundlagen der wirklichen Kirche Christi, beziehungsweise das Institut der Konzilien und die höchsten Rechte des Episkopates vernichtet, und auf den Ruinen der Kirche die Herrschaft einer in ihrem innersten Wesen gar nicht mehr kirchlichen, sondern politischen Faktion, auf den Trümmern des kirchlichen Rechts die Herrschaft des souveränen Beliebens gegründet haben, während die angeklagten Kantone schweizerischer Eidgenossenschaft nichts Anderes thaten, als daß sie, durch jene revolutionären Gewaltthaten des Vatikans und seiner Organe herausgefordert, die angestammten souveränen Rechte und Freiheiten der Republik gegen kirchliche Vergewaltigung und landesverrätherische Machinationen sicher zu stellen.

Zu unserer großen Genugthuung hat seither Papst Leo XIII. selbst seinen unfehlbaren Vorgänger Lügen gestraft, indem er Klerus und Volk gestattete, Ordnungen anzunehmen, die dem früheren Unfehlbaren zufolge „die Grundlagen der Verfassung der Kirche untergraben."

10. Der Papst redet von der „religiösen Freiheit". a. a. O. S. 25.

Der Jesuit P. Peter Roh, aus den vierziger Jahren als Missionsprediger auch in verschiedenen Schweizerkantonen bekannt, Konzilstheolog des Bischofs Konrad Martin von Paderborn auf dem Vatikanischen Konzil (geb. 1811, gest. 1872), sagt in seiner

Schrift „Die Grundirrthümer unserer Zeit“ (IV. Auflage, Freiburg i. Br. 1869), wo er auf S. 61 u. 62 die „Toleranz“ mit zynischem Sarkasmus verhöhnt: „So oft dieses Wort auf Menschen angewendet wird, erweckt es in mir einen unsäglichen Widerwillen; es packt mich wie eiskalt am Herzen“. Gerade nun so geht es uns, wenn die Jesuiten und römischen Kurialisten das Wort „religiöse Freiheit“ für sich in Anspruch nehmen.

Doch wir müssen hier noch ein wenig bei P. Roh verweilen, um zu vernehmen, wie er die Toleranz versteht. „Das Wort,“ sagt er, „heißt auf Deutsch einfachhin Duldung. „Das Wort dulden brauchen wir aber nur, wenn von etwas „die Rede ist, das eigentlich nicht sein dürfte, das wir gerne „beseitigt haben möchten. So duldet jedes Thier gewisse lei„dige Einmiether, die die Miethe nie anders be„zahlen als durch Stechen und Beissen . . .“ — Das also wäre die Meinung und Vorstellung des Jesuiten von der Toleranz! Und auf solcher Grundlage ruht die „religiöse Freiheit“, wie sie von den Jesuiten, Syllabisten, Kurialisten und den Römlingen überhaupt verstanden wird — freilich mit dem bedeutenden Unterschied, daß sie, die Jesuiten und Konsorten, sich nicht wie kleines Ungeziefer, sondern als Hyänen, in Gestalt von Glaubensinquisitoren und Glaubensrichtern, mit Henkersknechten, Folterkammern, Scheiterhaufen, Bartholomäusnächten, Religionskriegen und allen Furien des Fanatismus und der Verfolgungsſucht, wie in die Gewissen so auch in das Fleisch der Menschheit hacken, bis sie selbst reich begabte Völker verdummt und die schönsten Länder verspanisirt, verkirchenstaatet, in pontinische Sümpfe und Wüsteneien verwandelt und die darin gehegten Völker unter der Schabracke des Jesuitismus, wie die Antilopen unter den Pranken des Löwen von Madagaskar, verblutet haben. Denn Freiligrath's „Wüstenkönig“ ist in seiner religiösen Freiheit der Jesuit unter den Völkern.

Ohne Bild, die Wahrheit in Prosa! Der römische Papst und die Träger seines Systems verlangen von der Staatsgewalt unumschränkte „religiöse Freiheit“, aber nur für sich, bezw. für die Kirche, um überall mit den Gewissen für ihre Herrscherzwecke und Finanzmittel frei schalten und die Nationen tyrannisiren zu können. Denn der gleiche Papst, welcher mit seinen Jesuiten bei jedem Anlasse vom Staate religiöse Freiheit und Freiheit der Kirche verlangt, erklärt und verdammt in seiner Syllabus-Encyclica von 1864, mit Berufung auf seinen Vorgänger Gregor XVI., die Glaubens- und Gewissensfreiheit als einen „Wahnsinn“, und die Freiheit der Meinungsäußerung

nennt er eine „Freiheit des Verderbens". Ueber Glauben, Gewissen und Meinungen darf nur der Papst, der Jesuit, der Priester verfügen, und volle Freiheit für ihre Leitung, Beherrschung und praktische Verwendung haben.

Nach These 15 des Syllabus ist es ein verdammungswürdiger Irrthum zu behaupten: „Es stehe jedem Menschen frei, jene Religion anzunehmen und zu bekennen, welche er, geleitet von dem Lichte seiner Vernunft, für die wahre hält."

Nach den Thesen 24 daselbst ist es ebenfalls ein verdammungswürdiger Irrthum zu behaupten: „Die Kirche habe keine Befugniß Gewalt anzuwenden, noch besitze sie irgend eine zeitliche, direkte oder indirekte Gewalt".

Nach These 77 und 78 daselbst sind es nicht minder verdammungswürdige Irrthümer zu behaupten: „Es sei in unserer Zeit nicht mehr zuträglich, die katholische Religion für die alleinige Religion des Staates zu halten, mit Ausschluß aller andern Kulte". „Daher habe man löblicher Weise in einigen katholischen Ländern durch das Gesetz fürgesorgt, daß den Einwanderern die öffentliche Ausübung ihres eigenen, beliebigen Kultus gestattet werde."

Endlich nach These 79 des gleichen päpstlichen Syllabus ist es auch ein verdammungswürdiger Irrthum zu behaupten: „Es sei falsch, daß die staatliche Freiheit für jedweden Religionskultus, sowie die Allen verliehene Befugniß, ihre beliebigen Meinungen und Gedanken öffentlich vor der Welt kund zu machen, dazu führe, die Sitten und Gesinnungen der Völker um so leichter zu verkehren und die Pest des Indifferentismus zu verbreiten."

Die letztere Freiheit, nämlich ihre beliebigen Meinungen und Gedanken in maßlosester, selbst unwahrer und verleumderischer und gemeingefährlicher Weise öffentlich vor der Welt kund zu machen, soll schrankenlos und unbehindert nur dem Papste, den Bischöfen, den Jesuiten und ihren geistlichen und weltlichen Partisanen gestattet sein, wie solches die päpstlichen Rundschreiben, die bischöflichen Hirtenbriefe, die Lehrbücher und Streitschriften der Jesuiten, sowie die ganze Meute der ultramontanen Zeitungen und Zeitschriften beweisen.

In Betreff der sogenannten „religiösen Freiheit" spricht sich das von Papst Pius IX. dem letzten Vatikanischen Konzil zur Prüfung unterbreitete „Schema einer dogmatischen Konstitution von der Kirche Christi" in gleichem Sinne, wie der Syllabus von 1864 aus. Von den jenem „Schema" angehängten XXI Kanones:

„Kanon VI. — So einer sagt: jene Unduldsamkeit, mit welcher die katholische Kirche alle von ihrer Gemeinschaft ge-

schiedenen religiösen Sekten ächtet und verdammt, sei durch das göttliche Recht nicht vorgeschrieben: oder: über die Wahrheit der Religion können nur Meinungen, nicht aber Gewißheit herrschen, und deßwegen seien alle religiösen Sekten von der Kirche zu dulden — der sei verflucht!"

„Kanon XII. — So Einer sagt: von Christus unserem Herren und Erlöser sei seiner Kirche nur die Gewalt übertragen worden, durch Rath und Ueberredung zu leiten, nicht aber auch durch Gesetze zu befehlen, und die Verirrten und die Halsſtarrigen durch äußeren Urtheilsſpruch und heilsame Strafen zu züchtigen und zu zwingen — der sei verflucht!"

Was aber unter diesem Zwang und dieser Züchtigung mit heilsamen Strafen zu verstehen sei, ist daraus zu schließen, daß derselbe Papst Pius IX. die blutbefleckten Ketzerverfolger Peter Arbues und Josaphat Kuncewicz, wegen ihrer schaudervollen Verdienste um die katholische Kirche, seit dem Erlasse des Syllabus unter die Heiligen der Kirche versetzt hat; daß er in seiner Bulle vom 12. Oktober 1869 „alle diejenigen, welche der heil. Inquisition oder ihren Denunzianten, Zeugen und Dienern irgend etwas in den Weg legen, oder sie beleidigen oder einschüchtern, oder auch nur zu etwas dergleichen behilflich sind," mit der größern, nur vom Papste absolvirbaren Exkommunikation belegt. In Übereinstimmung damit hat denn auch das den Jesuiten zur Direktion und Redaktion übertragene offizielle Organ des Papstes, die „Civiltà cattolica", das Institut der Inquisition seit Jahren mit allen Lobeserhebungen angepriesen, und das vom Papste schon wiederholt belobte französische „Univers" hat ebenfalls seit Jahren der gleichen Tendenz dahin Ausdruck gegeben: Das Institut der Inquisition sei so schön, daß die Kinder der Kirche, statt darüber zu erröthen, vielmehr sich desselben rühmen sollten.

Immerhin finden die Kurialisten, da die heutigen Zeiten nicht mehr ganz die früheren seien, so müsse man in Sachen etwas vorsichtiger sein, wenn auch das Prinzip nicht aufgegeben werden dürfe. So sanktionirte zwar nach den Stürmen der französischen Revolution Papst Pius VII. in einem Instruktionsbreve an seinen Nuntius in Wien vom Jahre 1805 neuerdings die von Päpsten früherer Jahrhunderte für das Verbrechen der Ketzerei festgesetzten barbarischen Strafen, fügte aber mit Bedauern bei, „daß man in so traurige Zeiten gefallen und die Braut Christi zu einer solchen Erniedrigung gekommen sei, daß es ihr weder möglich sei, so heilige Grundsätze in Ausführung zu bringen, noch auch nur nützlich an sie zu erinnern, sondern daß sie viel-

mehr gezwungen werde, den Lauf der gerechten Strenge gegen die Feinde des Glaubens zurückzuhalten."

Hat der damals so vorsichtige Papst neun Jahre später deshalb den Jesuitenorden wieder hergestellt, damit die Welt neuerdings desto ungenirter an die barbarischen Verfolgungen der Glaubensfreiheit in früheren Jahrhunderten „erinnert" würde, so ist diese Absicht heute schon vollkommen erreicht. Wie wir gesehen, krähen schon seit Dezennien die Raben Loyola's die hl. Inquisition von jedem Dach; von ihnen inspirirt war Pius IX. daran, das Prinzip der Glaubensinquisition sogar zu dogmatisiren und zu einer allgemein verbindlichen, katholischen Glaubenslehre zu erheben; und schon haben die Jesuiten begonnen, die wirkliche moralische Verbindlichkeit eines solchen Dogmas öffentlich zu lehren. P. Gerhard Schneemann setzt in seiner Schrift „Die kirchliche Gewalt und ihre Träger" (Freiburg i. Br. 1867) diese Moral bereits einläßlich auseinander, welche der Abgeordnete Wagener bei der Berathung des Jesuitengesetzes dem Deutschen Reichstage in folgender prägnanter Doktrin des „Ehrwürdigen Vaters" zu bedenken gab: „Zwang und Unterdrückung „ist, sobald man die Macht dazu hat oder sie erwirkt, „heilige Pflicht. Bis es dahin kommt, wird die Kirche „in der Ausübung ihrer zeitlichen und bürgerlichen „Strafen sich freilich nur mit der größten Klugheit „nach den Umständen richten und darum gegenwärtig „bei den veränderten Zeiten sie nicht ganz auf dieselbe „Weise wie im Mittelalter zur Ausführung bringen." (Vgl. auch 27—29 der angef. Schrift.)

Die Logik dieser Moral ist: Das Höchste, das es gibt, ist die Religion, durch welche wir die ewige Seligkeit erlangen. Die katholische Kirche ist diesem Höchsten gleich, weil in ihr allein die ewige Seligkeit erlangt werden kann. Daher ist zur Erhaltung und Förderung der katholischen Religion und Kirche auch der Zwang, die Gewalt und jedes andere Mittel nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten; denn der Zweck heiligt die Mittel. „Halt!" ruft da P. Roh; „das lehren wir Jesuiten nicht!"

Aber was lehren denn die Haupttheologen der Jesuiten über den Zweck und die Mittel dazu?

P. Busenbaum: „Wenn der Zweck erlaubt ist, so sind auch die Mittel erlaubt". Und an einer andern Stelle: „Wem der Zweck erlaubt ist, dem sind auch die Mittel erlaubt."

P. Laymann: „Wem der Zweck erlaubt ist, dem sind auch die zur Erreichung des Zweckes angeordneten Mittel erlaubt."

P. Wagemann: „Ob die Absicht eines guten Zweckes durch die Wahl eines schlechten Mittels verletzt wird? — Nein, wenn

der Zweck ohne Richtung auf das Mittel beabsichtigt wird." — Und an einer andern Stelle: ,,Der Zweck bestimmt die Moralität einer Handlung.''

P. Voit: „Wem der Zweck gestattet ist, dem sind auch die Mittel gestattet, die zum Zwecke führen".

P. Gury: „Wem die Hauptsache erlaubt ist, dem ist auch die Zugabe und das Mittel erlaubt, welches zur Hauptsache führt."

P. Illsung: „Wem der Zweck erlaubt ist, dem ist auch das Mittel erlaubt, welches durch seine natürliche Beschaffenheit zu diesem Zwecke führt".

P. Bauny: „Jedenfalls kann man seinem Nächsten übelwollen, ohne zu sündigen, wenn man nur dazu durch einen guten Zweck bewegt wird."

P. Matteo Liberatore, z. Z. Professor an der Sapienza in Rom: „Es ist wahr, daß aus der Verpflichtung, den Zweck zu erreichen, das Recht erwächst, die zur Erreichung desselben nöthigen und nützlichen Mittel sich zu verschaffen." Und an einer andern Stelle erblickt derselbe in der „Gewissensfreiheit eine reine Tollheit" („la libertà di coscienza si chiarisce pretta follia." — La chiesa e lo stato. Napoli, 1871. p. 205 u. 49.

In praktischer Verwerthung dieser jeherigen Doktrinen von Zweck und Mitteln für die Sache der Religion und Kirche lehren dann unter Andern:

P. Paul Gabriel Antoine, Doktor der Theologie, in seiner von den Ordensobern, nämlich vom Provinzial mit Vollmacht des Generals Tamburini, approbirten „Theologia moralis universa" (Passau, 1766—1768):

„Es ist gewiß, daß getaufte Ungläubige, seien es nun Ketzer oder Abtrünnige, zur Annahme des katholischen Glaubens und zur Beobachtung der Kirchengesetze gezwungen werden dürfen, sie mögen nun in den Tagen der Kindheit oder im erwachsenen Alter infolge eingejagter Furcht die Taufe empfangen haben." (P. III. S. 38.)

P. Johannes de Alloza, w. Professor der Moral und Rektor zu Lima, nach dem Zeugniß des Jesuiten Nathanael Sotuel 1666 im Rufe der Heiligkeit gestorben, in seinem von den Ordensobern approbirten Werke „Flores Summarum", Köln, 1677:

„Ein christlicher Gouverneur, welcher befreundeten ungläubigen Indianern gefesselte Feinde — also auch solche, die mit seinem „christlichen" Glauben nicht einig gehen — übergibt, um sie zu tödten, begeht keine Sünde, wenn jene dieselben auch auf eine grausame Weise umbringen und auffressen." (S. 443.) — Der Jesuit denkt: Mit Recht! Warum haben die Besiegten nicht vorher mit dem Gouverneur Frieden gemacht,

sich seiner Botmäßigkeit unterworfen und — sein Christenthum (!) angenommen!

„Die Folter ist sehr nothwendig, weil die Verbrechen, welche vor das heilige Tribunal der Inquisition gehören, wie Ketzerei und ähnliche, sehr verborgen und schwer zu beweisen sind.“ (S. 466.)

„Solche, die nach Verleugnung des Glaubens bei Ungläubigen freiwillig zu den Gläubigen (d. h. zu Katholiken) zurückkehren und sagen, daß sie den Glauben im Herzen bewahrt haben, müssen abschwören; wenn sie aber gezwungen zurückkehren, so müssen sie gefoltert werden; wenn sie dann noch leugnen, müssen sie abschwören, wenn sie aber bekennen, sind sie mit ewigem Kerker oder andern außerordentlichen Strafen zu belegen.“ (S. 471.)

Unreumüthige Ketzer werden mit dem Tode bestraft. — Diejenigen, welche Ketzer begünstigen, vertheidigen oder aufnehmen u. s. w., werden der Ketzerei verdächtig; ob aber in leichter oder schwerer Weise, das bleibt der Einsicht der Inquisitoren überlassen. Sie werden nach Gutdünken bestraft, entweder mit Landesverweisung, oder mit Prügelstrafe, oder zuweilen mit Galeeren, ja auch mit Konfiskation ihres Vermögens.“ (S. 473.)

P. Robert Bellarmin, gestorben als römischer Kardinal 1621, in seinen „Disputationes de controversiis“, Ingolstadt 1596:

„Die Wölfe, welche die Kirche des Herrn verwüsten, sind die Ketzer, wie erhellet aus Matthäus VII: „Hütet euch vor den falschen Propheten“ u. s. w. Wenn also ein Fürst aus einem Schafe oder Widder ein Wolf, d. h. aus einem Christen (Katholiken) ein Ketzer wird, so kann ihn der Hirt der Kirche — der Papst — durch Exkommunikation einschränken und zugleich dem Volke befehlen, ihm nicht mehr zu gehorchen, und ihn daher auch der Herrschaft über die Unterthanen berauben.“ (S. 1099.)

„Ketzer dürfen, wie Alle zugeben, von Rechts wegen exkommunizirt werden, mithin dürfen sie auch getödtet werden. Diese Konsequenz wird dadurch probat, weil die Exkommunikation eine größere Strafe ist als der zeitliche Tod.“ (S. 1823.)

P. Antonius de Escobar, der Große, Kanzelredner und Direktor der Priester-Kongregationen, seines Ordens fruchtbarster Schriftsteller, in seinen von einer Reihe der Ordensobern approbirten „Universalis theologiae moralis receptae sententiæ“, Lyon, 1652—1663:

„Katholische Söhne können ihre Eltern des Verbrechens der Ketzerei anklagen, wenn diese es versuchen, dieselben

vom Glauben abzubringen, auch wenn sie — die Kinder — wissen, daß die Eltern deßhalb den Feuertod sterben müssen, wie P. Toletus lehrt. Wenn daher katholische Söhne sie — die Eltern — anklagen können, so dürfen sie ihnen auch die Nahrungsmittel verweigern, auch wenn sie vor Hunger umkommen sollten." P. Fagundez fügt noch hinzu: „Kinder können den Eltern nicht nur die Nahrung verweigern, wenn sie jene vom Glauben abzubringen versuchen, sondern sie dürfen dieselben mit Anwendung rechtmäßiger Nothwehr auch tödten, wenn sie die Söhne zwingen wollen, den Glauben zu verlassen, als Feinde, welche die Rechte der menschlichen Natur verletzen; nicht aber dürfen sie dieselben in Fesseln legen, damit sie verhungern." (Bd. I. Buch 31. Sekt. 2, S. 239.)

Nach diesen Lehren der Jesuiten darf man also um der christlichen Religion willen Menschenmord, Mord der weltlichen Obrigkeit, ja sogar Elternmord begehen! Sind solche Religionslehrer nicht Hyänen?

„Bitte um Vergebung!" ruft der alte rigorose Eskobar. „So ist meine Lehre nicht gemeint. Ich nehme damit ja nur die ‚religiöse Freiheit' der Kinder gegen die Eltern in Schutz."

Nicht zu hitzig, ehrwürdiger P. Eskobar! Ihr wißt, daß die Eltern, wie Pflichten, so auch ein Recht gegenüber den Kindern haben. Es ist im unmündigen Alter der Kinder das göttliche Recht der väterlichen Gewalt, das, wie ihr uns lehrt, auf Gottes Befehl schon der Erzvater Abraham gegen seinen Sohn bis an's Opfermesser zur Anwendung brachte. Wie alles auf dem Gebiete der Moral, anerkennen auch die Theologen euers Ordens dieses Recht in den weitesten Grenzen. Lehrt ja euer P. Alloza im angeführten Buche S. 302: „Selbst wenn ein Sohn auch die heiligen Weihen empfangen hat, darf er doch von seinem Vater durchgepeitscht werden, und dieser verfällt nicht in die Exkommunikation, wenn er das Maß nicht überschreitet." — Ja, auf S. 841 geht der ehrwürdige Vater noch weiter und lehrt: „Ein Vater kann im äußersten Falle der Noth seinen Sohn auch gegen dessen Willen (in die Sklaverei) verkaufen." — Und hat nicht noch zu unserer Zeit, vor einigen Dezennien, auch P. Moullet, der am Kollegium zu Freiburg auf dem Lehrstuhle der Moral saß, in seinem Kompendium der Moraltheologie, welches mit der Approbation des Bischofs Peter Tobias Jenny 1845 bis 1846 zu Prato in zwei Bänden gedruckt wurde, die Doktrin gelehrt: „Söhne sündigen, wenn sie den Eltern gegen deren Willen etwas entwenden. Nur brauchen sie keinen Ersatz zu leisten, wenn die andern Kinder den Eltern ungefähr ebensoviel

gestohlen haben.“ (Bd. I. S. 430.) — Endlich faßt P. Gury in seinem bekannten „Kompendium der Moraltheologie“, S. 105, mit der Frage: Ob es erlaubt sei, Gelegenheit zur Sünde zu geben? die väterliche Gewalt noch nach einer andern Richtung auf und beantwortet jene Frage dahin: Es seien nicht nur die Feldhüter u. dgl., die sich verbergen, um die Diebe ob dem Diebstahl zu erwischen und zur Strafe zu ziehen, von einer Sünde frei, sondern auch Eltern und Herrschaften dürfen Kinder und Dienstboten sündigen lassen, damit sie Gelegenheit finden, sie zu bessern.

Also, Vater Eskobar, auch die Jesuiten anerkennen die Rechte der elterlichen Gewalt, und zwar in ungewöhnlichstem Maße. Wie könnt ihr nun aber, wenn die Eltern, von diesem Rechte Gebrauch machend, wie über die andere Erziehung, selbstverständlich auch über die Religion ihrer noch unmündigen Kinder verfügen, selbst diesen Unmündigen das Recht geben, dafür ihre Eltern zu tödten? —

Es ist euch dabei, ihr Jesuiten, nicht grundsätzlich um den Schutz der religiösen Freiheit an sich, sondern lediglich nur um die tyrannische Alleinherrschaft eurer römischen Kirchenreligion zu thun. Wir sehen das aus dem artigen Beispiele, das uns euer P. Gury in seinen „Gewissensfällen“ (Casus conscientiae, Regensburg 1855, S. 61) von einer eurer Spitalschwestern, die heute so viel belobt werden, erzählt.

„Die Nonne Leokadia — exemplificirt daselbst der große Moralist der heutigen bischöflichen Seminarien — einem Hospital zugewiesen, in welchem nicht nur kranke Katholiken, sondern auch Ketzer aufgenommen werden, wird von dem Protestanten Quirinus, der schwer krank darnieder liegt, gebeten, einen Diener seiner Sekte (sic!) herbeizurufen, um von diesem die Tröstungen der Religion zu empfangen. Leokadia weiß nicht, ob sie dem Folge leisten darf ... Antwort: Nein! Der Grund ist klar, es wäre das ja eine Gemeinschaft mit Ketzern und im eigentlichen Sinne eine Mitwirkung in einer religiösen Angelegenheit!“ — Also P. Gury.

Warum wird nun von den Jesuiten nicht auch den Protestanten in solchen Fällen das Recht der „religiösen Freiheit“ gewährt? Antwort: Weil die Jesuiten, außer der römischen Papalkirche, keiner Religion, und wenn selbst im Auftrage Gottes eine solche von Engeln aus dem Himmel auf die Erde hernieder gebracht würde, „religiöse Freiheit“ zugestehen, sondern überall gegen dieses göttliche Recht aller andern Konfessionen mit Fluch, Bann, Verfolgung und allen Mitteln, die ihnen heute noch zu Gebote stehen, zu Felde ziehen. Wenn der

Himmel Hyänen einen Funken Scham verliehen hätte, müßten die Jesuiten des Vatikans sich nicht vor der Geschichte schämen, der Welt von „religiöser Freiheit“ zu reden?

11. Schweizerische Kantone, sagt der Papst, haben ihr „öffentlich gegebenes Treuwort“ und durch „Bundesgesetze bestätigte Verträge“ gebrochen. a. a. O. S. 25.

Diverse Schlagwörter des päpstlichen Rundschreibens haben eigentlich schon in den Erlassen verschiedener Landesbehörden, namentlich in der Note des Schweizerischen Bundesrathes vom 12. Dezember 1873, eine verdiente Erwiderung erhalten. Gleichwohl müssen wir ihnen noch einige Bemerkungen widmen, die von den betreffenden diplomatischen Abfertigungen nicht ausgeschlossen sind.

Was den Vorhalt eines „Widerspruchs mit öffentlich gegebenem Treuworte“ betrifft, so wären wir begierig, vom Papste und seinen Jesuiten zu vernehmen, wo, wie, wann und von wem einer kirchlichen Autorität, oder einer katholischen Völkerschaft, oder irgend sonst wem in oder außer der Schweiz ein Versprechen, eine Zusicherung oder irgend eine Garantie gegeben worden sei, daß man sich bei uns von Seite des Bundes oder eines Kantons jede beliebige Anmaßung und jeden Eingriff kirchlicher Behörden, geistlicher Kongregationen, religiöser Konfessionen, oder vatikanischer Liguen in die Rechte, Gesetze und Ordnung der Republik wolle gefallen und ansinnen lassen. In diesem Sinn und Verstand ist nie, weder vom Bund noch von Kantonen, ein Treuwort irgendwem gegeben worden. Dagegen hätten die Eidgenossen wohl noch Siegel und Briefe vorzuweisen, womit ihnen römische Päpste ihre Freiheiten, Rechtsame und alte Herkommen namentlich in Kirchensachen auf ewige Zeiten ohne Abbruch zu ehren und zu wehren versprochen, bald „beim Worte des römischen Papstes“, bald beim „Zorne des allmächtigen Gottes und seiner Heil. Apostel Petrus und Paulus“, wovon man aber im Vatikan schon Jahrhunderte bei jedem günstigen Anlasse das Gegentheil gethan hat.

Ferner ruft der Papst die „Autorität der Bundesgesetze“ an und meint damit ohne Zweifel die Bundesverfassung. Allein hier müssen wir dem Papste bemerken, daß unsre Bundesverfassung für ihn gar nicht vorhanden ist, indem er alle die wichtigsten Grundsätze, auf denen dieselbe beruht, sowohl im Syllabus als in zahllosen andern Erlassen, nicht nur nicht anerkennt, sondern geradezu für null und nichtig erklärt. Die Volkssouveränität, die Rechtsgleichheit, die Gewissensfreiheit, die Kultusfreiheit, die Preßfreiheit, das freie Vereinsrecht, die ausschließliche

Staatsleitung der Schule, die allgemeine Militärpflicht, die freie Niederlassung ohne konfessionelle Schranken, das freie Petitionsrecht, somit auch der Rekurs gegen kirchliche Autoritäten an die Staatsgewalt, die staatliche Ordnung der Ehesachen, die Abschaffung jeder geistlichen Gerichtsbarkeit, die Aufhebung aller geistlichen Immunitäten, das Verbot des Jesuitenordens und seiner Affiliirten, die dem Bund und den Kantonen garantirte Handhabung der öffentlichen Ordnung auch in Sachen der Konfessionen, das darin liegende Aufsichtsrecht des Staates in Kirchensachen mit allen Konsequenzen, die Schutzwehr gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates, die staatliche Ordnung der Civilstandsbücher und des Begräbnißwesens — diese und ähnliche Grundsätze unserer Bundesverfassung und Kantonalverfassungen sind dem Vatikan verfluchungswürdige und schon längst verdammte Greuel „der Synagoge des Satan". Doch es handelt sich hier nicht darum, ob der Papst unsere Bundesverfassung anerkenne, sondern darum, ob dieselbe gegenüber der Kirche bisher von uns gehalten worden sei. Was nun bisher und namentlich seit der Unfehlbarkeitserklärung des Papstes vom Bunde in katholischen Kirchensachen geschah, war lediglich eine Vollziehung von Art. 2 der Bundesverfassung, wonach der Bund den Zweck hat: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen; Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern; Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen; Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt. Sodann entsprechen alle die dießfalls getroffenen Maßnahmen auch vollkommen dem Art. 44 der Verfassung. Dieser Artikel lautet nämlich nicht: „Die freie Ausübung beliebiger Anmaßungen, Umtriebe und Widersetzlichkeiten ist einer jeden Religions-Konfession im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet." — Vielmehr umgekehrt lautet der Artikel zum Glück also: „Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet. Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen."

Wenn nun den christlichen Konfessionen schon die freie Ausübung des Gottesdienstes gewährleistet ist, so wird dieser Gewährleistung gleichwohl nicht zuwider gehandelt, wenn der Bund oder die Kantone einen oder mehrere Pfarrgeistliche, oder auch einen oder mehrere Bischöfe, die sich gemeiner Verbrechen, oder der Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Ordnung, oder gar landesverrätherischer Umtriebe schuldig gemacht haben, in Hand-

habung der öffentlichen Ordnung ihres Amtes entsetzen. Denn wenn schon der Bund oder die Kantone dergleichen unwürdige und gefährliche Geistliche von ihren Stellen entfernen und außer amtliche Wirksamkeit setzen, so haben sie damit keineswegs auch beschlossen: Es soll in den betreffenden Gemeinden oder Bisthümern kein Gottesdienst mehr gehalten werden und der religiöse Kultus der betreffenden Konfession untersagt sein. Wenn die Staatsgewalt unter einem Chormantel einen unwürdigen und gefährlichen Priester entdeckt, so kann sie diesem den Chormantel frisch vom Leibe nehmen und ihn für einen Andern zum Amten auf den Altar legen, den schlechten Pfaffen aber aus der Kirche jagen, ohne daß sie in der Gemeinde den Gottesdienst verbietet. Die Eidgenossen haben im Jahr 1848 nicht zu dem Zwecke ihre Bundesverfassung verbessert, um mit derselben pfäffische Verschwörungen zu gewährleisten.

Endlich ruft der Papst auch die „Verträge“ an. Wir wissen nicht, ob er dabei die Wiener oder die Turiner Verträge, oder gar beide im Auge hat. Sei dem aber, wie ihm wolle, so ist das gewiß, daß die Mächte nicht von Ferne daran dachten, mit jenen Verträgen die Schweiz oder einzelne Theile derselben zu einer päpstlichen Provinz zu machen, oder dieselbe als freies Jagdrevier römischer Umtriebe und jesuitischer Komplotte zu garantiren. Was aber insbesondere die Wiener Verträge betrifft, so sollte der Papst wissen, daß es dem römischen Stuhle übel ansteht, heute dieselben als Rechtstitel für Prärogativen der katholischen Kirche in Anspruch zu nehmen, nachdem s. Z. sein Vorgänger Pius VII., gerade wie einst Innozenz X. gegenüber dem Westphälischen Frieden gethan, auf Grund verweigerter Prärogative, wiederholt gegen die gleichen Wiener Verträge protestirte, bezw. dieselben für den apostolischen Stuhl für null und nichtig, wirkungslos und unverbindlich erklärte.

Allein es steht heute auch noch aus einem andern Grunde dem Papste gar nicht mehr zu, sich auf Verträge, namentlich auf staatliche, zwischen Dritten abgeschlossene Verträge zu berufen, und sie für die Prärogativen seiner heutigen vatikanischen Papalkirche zu beanspruchen. Denn einmal ist die heutige vatikanische Papalkirche seit dem 18. Juli 1870 nicht mehr diejenige katholische Kirche, nicht mehr die gleiche Rechtsperson, welche seiner Zeit in jenen ältern Verträgen gewährleistet wurde. Sodann ist seit dem 18. Juli 1870 der Papst mit dem gesammten Episkopat seiner Kirche aus jeder staatlichen und völkerrechtlichen Vertragsfähigkeit herausgetreten: sie sind beide, der Papst und sein Episkopat, in Beziehung auf ihre Stellung zum öffentlichen Recht ganz andere Subjekte, ganz andere Personen geworden.

Der Papst hat sich durch seine göttliche Unfehlbarkeit über jede Sphäre menschlicher Vertragsrechte erhoben und die Rechtsfähigkeit des Episkopates ist in der Universalallmacht des Papstes aufgegangen.

Das ist aber nicht nur die Ansicht profaner Rechtslehrer, die römischen Kurialisten lehren uns, und noch viel prägnanter, die gleiche Doktrin. Lassen wir darüber Fr. v. Holtzendorffs und W. Onckens „Deutsche Zeit- und Streitfragen“ (Jahrg. II, Heft 27 u. 28, S. 28 ff.) sprechen!

„Welches Vertrauen können die Ultramontanen beanspruchen, wenn sie sich für die Annahme der vatikanischen Dekrete auf die Auslegungskünste der Bischöfe berufen und diese gleichzeitig durch Wort und That beweisen, daß ihnen kein Opfer an eigenem Willen und eigener Überzeugung zu groß sei, wenn einmal der Unfehlbare in Rom gesprochen!

„Seit dieser schmachvollen Unterwerfung war der Episkopat dem Staate gegenüber mundtodt geworden; die Bischöfe hatten aufgehört, rechtsfähige Personen zu sein, mit denen man Verträge schließt, deren Wort etwas gilt, deren Unterschrift eine Bürgschaft gibt. Und in dem Augenblick, da die deutschen Prälaten sich jeder Rechtsfähigkeit entäußerten, erklärt das Organ ihres Oberhirten, daß mit der neuen Kirche des 18. Juli 1870 überhaupt ein Rechtsverhältniß unmöglich sei. Den Gutmüthigen, die von Konkordaten und Konventionen noch etwas hoffen mochten, sagte die ‚Civiltà cattolica‘ in's Gesicht:

„Seit die vatikanischen Dekrete die Gottähnlichkeit des „Statthalters Christi ausgesprochen haben, ist ein rechtliches „Verhältniß zwischen den Päpsten und anderen Sterb-„lichen, und wären es auch Fürsten von Gottes Gnaden, „geradezu unmöglich gemacht. Verträge zwischen „ihnen sind für Erstere nicht bindend; sie sind nicht „verpflichtende Akte, durch welche ihre Willensfreiheit ein-„geschränkt wird, sondern Zugeständnisse, Gefälligkeiten, die „jeden Augenblick zurückgenommen werden können, sobald es „das Wohl der Kirche erfordert. Der Papst kann sich einem „Fürsten gegenüber gar nicht binden, denn seine Oberhoheit ist „ein ihm anvertrautes Gut.

„In allen solchen Dingen ist der Papst der Gesetz-„geber, der Fürst sein Unterthan.‘“

Überhaupt sei uns zu der hier und den vorher abgewiesenen Anklagen eine allgemeine Bemerkung erlaubt! Was nämlich den Umsturz aller Ordnung, die Untergrabung der Konstitution der Kirche, den Widerspruch mit gegebenem Treuworte, die durch die Autorität des Bundes bestätigten Verträge über die den Ka-

tholiken zugesicherte religiöse Freiheit betrifft, so sollte Pius IX. dergleichen Zulagen eher an sich selbst als an die schweizerischen Bundesbehörden und einige Kantone der Eidgenossenschaft adressiren. Oder ist Er es nicht, der bereits vor einem Dezennium mit seinen heute zu verbindlichen Glaubenslehren der katholischen Kirche erhobenen Sätzen des Syllabus den modernen Rechtsstaat in seinem Fundamente überhaupt auf den Kopf gestellt, und ganz besonders die von unserem souveränen Volke sanktionirten Grundsätze unserer staatlichen Ordnung und republikanischen Institutionen umgestürzt und verdammt hat? Ist Er es nicht, der mit seiner Unfehlbarkeitslehre und allen ihren Konsequenzen auch selbst die Verfassung der alten, apostolisch-katholischen Kirche und deren durch Schrift und Tradition geheiligte Institutionen vernichtet und mit Füßen getreten hat? Ist Er es nicht, welcher auch die Treue und eidlichen Pflichten katholischer Bürger und Beamten gegen die von ihm auf ewige Zeiten verworfenen und geächteten Verfassungen und Gesetze aufhebt und für Sünde erklärt? Ist Er es nicht, der die Vernunft, welche der Mensch von Gott empfangen, zur Sklavin und Gefangenen seines vernunftwidrigen Kirchenglaubens macht, die religiöse Freiheit nur für die Ausübung geistlicher Tyrannei in Anspruch nimmt und in feierlicher kathedraler Erklärung die Gewissensfreiheit als gottlosen „Wahnsinn“ verurtheilt? — Doch die erträumte Gottähnlichkeit irdischer und ewiger Allmacht hat Pius IX. die Augen also geblendet, daß er von Alledem nichts mehr einzusehen vermag.

12. „Allokution vom 13. Dezember 1872“. a. a. O. S. 25.

Die Klagen des Papstes in der Allokution vom 13. Dezember 1872 über die „der Religion zugefügte Vergewaltigung“ beziehen sich, nebst den damals beginnenden Anständen mit dem Hrn. Mermillod in Genf, ganz besonders auf das Einschreiten der fünf Regierungen von Solothurn, Bern, Basel-Landschaft, Aargau und Thurgau gegen den Bischof Eugenius Lachat durch den Beschluß der Diözesankonferenz vom 19. November 1872, der das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit verwirft, sodann einen exkommunizirten Geistlichen in Schutz nimmt und einseitig angemaßten bischöflichen Befugnissen entgegen tritt.

13. Ueber „Vergewaltigung“ der Religion haben sich mit dem Papste die schweizerischen Katholiken beklagt. a. a. O. S. 25—27.

Was die „von Katholiken aller Stände“ gestellten Schutzbegehren gegen die „Vergewaltigung der Religion“ anbetrifft, so

war dabei in erster Linie allerdings der bereits zum größten Theil durch Furcht und Verlockung in die Netze des Jesuitismus gejagte geistliche Stand par excellence vertreten; sodann folgte die große Masse der Blind- und Gedankenlosgläubigen, denen gegenüber einem Priesterwort entweder die Logik oder der Muth eines freien eigenen Urtheils versagt ist. Dagegen darf es sich die Schweiz zur Ehre anrechnen, daß die große Zahl der Verständigen und Gebildeten im Volke, sowie auch die gelehrten Stände der Weltlichen sich bisher an dem geistlichen Zionslärmen, oder an der vom Vatikan aus gegen den Staat und die Gesellschaft organisirten allgemeinen Verschwörung in geringem Maße betheiligten. So sehr daher dasjenige, was Pfarrer Tangermann in Cöln an einer Stelle seines trefflichen Schriftchens „Zur Charakteristik der kirchlichen Zustände“, Cöln und Leipzig 1874, S. 26 fl. sagt, in unsern Nachbarländern seine Berechtigung hat, die gebildeten Laienstände der Schweiz sind davon weniger betroffen. „Das hierarchische Prinzip,“ bemerkt der Verfasser, „trübt entweder das menschliche Urtheil oder schließt es aus. Daher die große Befangenheit des Geistes bei den Ultramontanen, sogar bei denjenigen, welche durch Bildung und Gelehrsamkeit über das gewöhnliche Niveau theoretischer und praktischer Einsicht sich erheben. Bei jeder Frage, die nur irgend eine, wenn auch entferntere Beziehung zur Kirche hat, ist das Urtheil schon getrübt und einseitig. Handelt es sich aber um Dinge, welche direkt in das Interesse der Kirche eingreifen, so ist allein die spezifisch römische Anschauung maßgebend, und neben dem Rechte der Kirche kann und darf kein anderes, wenn auch noch so wohl begründetes Recht, sei es ein persönliches, ein korporatives oder ein staatliches, zur vollen Geltung kommen.“

Anlangend die „häufig wiederholten Beschwerden des schweizerischen Episkopates“, so waren die sog. schweizerischen Bischöfe, die fünf wirklichen und die drei in partibus, während der letzten Jahre allerdings sehr thätig nicht nur im Erlaß von kollektiven Hirtenschreiben an das katholische Schweizervolk, sondern auch in Stellung von Klagen und Begehren an die obersten Bundesbehörden. Zu den erstern zählen wir: „Die Lehre von dem unfehlbaren Lehramte des Römischen Papstes und ihren wahren Sinn. Ein belehrendes Wort der schweizerischen Bischöfe an ihre Diözesanen“ (Einsiedeln, New-York u. Cincinnati, 1871). Sodann das „Hirtenschreiben sämmtlicher Bischöfe der Schweiz an alle Priester und Gläubigen ihrer Diözesen: Über die Bedeutung der guten und schlechten Presse“ (im Dezember 1872). Wir führen diese Erlasse deshalb an, weil auch sie zum Theil mit schweren Anklagen gegen einzelne Kantone und Behörden

wegen kirchlicher Verfolgungen und mit dringenden Begehren um Abhilfe begleitet sind. Ob dieselben auch den Diözesanen von Hebron, Bethlehem und Antipatris in partibus zur Kenntniß gelangt sind, haben wir nicht erfahren.

Direkte Klagen und Begehren der schweizerischen Landes- und Inpartibusbischöfe an die obersten Bundesbehörden bis zur Zeit, von welcher die Encyclica spricht, sind namentlich deren: „Denkschrift an die h. Bundesversammlung bei Anlaß der Revision der schweizerischen Bundesverfassung“ (im April 1871); sodann: „Die Unterdrückung der katholischen Religion und Kirche durch die Staatsbehörden im schweizerischen Kanton Aargau“ (an den h. Bundesrath im Jänner 1872.). Seither langte, mit Beziehung auf die Maßregeln gegen Hrn. Mermillod und die Amtsentsetzung des Bischofs Lachat, von den gedachten Bischöfen unterm 23. Juni 1873 noch ein drittes Memorial an den h. Bundesrath ein: „Die Kirchenverfolgung in der Schweiz, insbesondere in Genf und im Bisthum Basel“, welches mit einer feierlichen Protestation gegen die wider die HH. Mermillod und Lachat getroffenen staatlichen Verfügungen begleitet war.

Sämmtliche Beschwerden des Hochw. Episkopates litten so vielseitig an maßlosen Übertreibungen und unrichtiger Auffassung und Darstellung der faktischen Verhältnisse, die darin gestellten Begehren aber gingen soweit über die Grenzen des Zukömmlichen hinaus und entbehrten zugleich so sehr aller bundesrechtlichen Grundlagen, daß weder die Beschwerden noch die Begehren irgend welchen Anspruch auf Berücksichtigung machen konnten.

14. Die Ausweisung Mermillod's war „schändlich und schmachvoll“. a. a. O. S. 27.

Hatte die vatikanische Fraktursprache bereits an früherer Stelle mit dem Bruche des „Treuwortes“, der „Bundesgesetze“ und der „Verträge“ das Maß bis an den Rand voll gemacht, so mußte die Phrase des Schändlichen und Schmachvollen dasselbe beim Bundesrathe vollends zum Überfließen bringen. Nach dem Tenor der bundesräthlichen Note vom 12. Dez. 1873 scheint der römische Stuhl diesen seinen diplomatischen Rohheiten die endliche Aufhebung der Nuntiatur in der Schweiz zuschreiben zu können.

15. Den Genfern wirft der Papst vor, die Verfassung der katholischen Kirche in ihrem Kanton „in eine demokratische Form“ bringen zu wollen. a. a. O. S. 27.

Obschon Christus der Herr in seinem Reiche brüderliche Gleichberechtigung, die Gleichheit aller vor Gott dem Vater lehrte,

keine irdischen Herrscherthrone und keine „gnädigen Herren“ unter seinen Schülern leiden wollte; obschon er befahl, daß der Größte und Vornehmste unter ihnen der Andern Diener sein soll; obschon die erste apostolische Kirche in der Gemeinde von Gleichberechtigten ihren demokratischen Anfang hatte: so ist dem heutigen monarchischen Kirchenabsolutismus des Vatikans jeder Demokratismus in der Kirche ein furchtbarer, fluchwürdiger Greuel. Auch hierin ist die römische Papalkirche in's direkte Gegentheil von dem übergangen, was Christus gelehrt und die Apostel angefangen hatten. Selbständige Konzilien, demokratische Organisation der Kirchgemeinden und der Kirchenleitung — all diese Dinge sind mit der neuen Papalkirche vom 18. Juli 1870 absolut unvereinbar, daher vom Papst verworfen, geächtet und verdammt. Denn er, der Papst vom 18. Juli 1870, ist wie für das Innere, so auch für das Aeußere, wie für die Lehre so auch für die Leitung der Kirche einziger und absoluter Autokrat. Neben ihm kann es für die Lehre der Kirche keine Gewissensfreiheit, und für die Leitung derselben keine Volksſouveränität geben. Beide, Gewissensfreiheit und Volksſouveränität in der Kirche, sind dem Papste ein „Wahnsinn“ (deliramentum). Seit dem 18. Juli 1870 spricht der Papst: „Die Gewissensfreiheit und die Volksſouveränität der Kirche bin ich; denn ich bin die Kirche. L'Eglise, c'est moi!“

16. Als „Laien und in ihrer Mehrheit Andersgläubige“ hatten die Genfer kein Recht, Kirchengesetze zu machen. a. a. O. S. 27.

Der Papst erklärt die gedachten Genfer und ähnliche Gesetze für nichtig und kraftlos und zwar zunächst, weil sie von „Laien“ und „Andersgläubigen“ erlassen wurden, sodann weil sie „den Lehren des katholischen Glaubens und der durch das Tridentinum und die päpstlichen Konstitutionen bestätigten Disziplin zuwiderlaufen“.

Sonderbare Gründe!

Erstens sind in alten Zeiten sehr viele kirchliche Gesetze von den weltlichen Kaisern entweder selbst erlassen oder durch ihre Bestätigung erst rechtskräftig und gültig geworden.

Zweitens sind seither in allen Ländern der christlichen Welt Gesetze, Dekrete und Verordnungen erlassen und von den Kirchenobern als gültig und rechtskräftig hingenommen worden. Warum? weil sie, bei allem Verderben für die Völker und Staaten, der Kirche und ihren Dienern günstig waren.

Drittens erklärt der Papst in seiner Encyclica wiederholt, daß nicht die Andersgläubigen an dem Erlaß der bestrittenen

Gesetze schuld waren, sondern daß diese vielmehr gegen den Willen von Andersgläubigen erlassen worden seien.

Viertens haben wir keinen einzigen Artikel im apostolischen, mithin katholischen Glaubensbekenntnisse gefunden, der von den Genferischen Kirchengesetzen aufgehoben wird.

Fünftens endlich ist es eine bekannte Sache, daß die Eidgenossen die Disziplinargesetze weder des Tridentinums noch der päpstlichen Konstitutionen je anerkannt haben, sobald sie mit ihren hergebrachten, republikanischen Freiheiten und Rechten im Widerspruche erfunden wurden.

17. Der Eidschwur, der den Geistlichen des Kantons Genf vorgeschrieben wird, ist „unerlaubt und durchaus sakrilegisch". a. a. O. S. 29.

Die Encyclica behauptet, die katholischen Seelsorger im Kanton Genf müssen sich gegen die Civilgewalt mit einem Eidschwur verpflichten, „dessen Wortlaut einen wirklichen Abfall vom Glauben in sich schließe"; daß dieser Eidschwur deswegen „unerlaubt und durchaus sakrilegisch" sei. Dieser „sakrilegische", heidnische sog. Abschwörungseid lautet nun nach Art. 6 des Gesetzes vom 27. August 1873 in deutscher Übersetzung wörtlich also:

„Ich schwöre bei Gott, den verfassungsmäßigen und „gesetzlichen Verfügungen über die Organisation des katholischen Kultus der Republik genau nachzuleben, und „alle Vorschriften der Verfassungen und Gesetze des Kantons „und des Bundes zu beobachten.

„Ich schwöre auch, nichts gegen die Sicherheit und „die Ruhe des Staates zu thun; meinen Pfarrangehörigen „die Unterwerfung unter die Gesetze, die Achtung gegen „die Obrigkeiten und die Eintracht mit allen ihren Mit„bürgern zu predigen."

Wenn nun die katholischen Pfarrer und Vikare des Kantons Genf bei dem allmächtigen und ewigen „Gott" schwören müssen, der Organisation des „katholischen Kultus" im Kanton getreu nachzuleben, so können wir in der That nicht begreifen, wie ein solcher Wortlaut des Eides einen „wirklichen Abfall vom Glauben" in sich schließen soll. Ebensowenig finden wir in dem Schwur, die Vorschriften der Verfassungen und Gesetze des Kantons und des Bundes zu beobachten, irgend einen Abfall vom Glauben, so lange diese Verfassungen und Gesetze nicht das Heidenthum proklamiren und im Lande einführen. Wir finden weiter auch darin nicht im entferntesten einen Abfall vom Glauben, wenn die genferischen Pfarrer und Vikare schwören

müssen, nichts gegen die Sicherheit und Ruhe des Staates zu thun. Am allerwenigsten endlich vermögen wir einen Abfall vom Glauben darin zu finden, wenn die gedachten Geistlichen schwören müssen, daß sie, wie solches auch Christus und die Apostel lehren und befehlen, ihren Pfarrangehörigen Gehorsam gegen die Gesetze des Landes, Achtung gegen die Obrigkeit, sowie Eintracht und Frieden mit allen ihren Mitbürgern predigen wollen. Der Papst will doch nicht etwa sagen: Die Genfer Geistlichen sollten nicht beim allmächtigen und ewigen Gott, und nicht treue Beobachtung des katholischen Kultus und nicht Gehorsam gegen Gesetze und Obrigkeit schwören; nur so würde ihr Eid keinen Abfall vom Glauben in sich schließen?

Wir haben bei diesem Anlasse auch den Eidschwur verglichen, den nach den Synodal-Konstitutionen früher die Kuratgeistlichen des Bisthums Konstanz, und nachmals, wie man uns versichert, auch die Kuratgeistlichen des Bisthums Basel der kirchlichen Behörde schwören mußten. Derselbe lautet ebenfalls wörtlich:

„Ich N. N. werde dem Hochwürdigsten und Erhabensten „Herrn Bischof von Konstanz (Basel), sowie seinem zur Zeit funk„tionirenden Vikar oder Offizial treu sein und den Befehlen der„selben gehorchen und sie ehrerbietig vollziehen.

„Von der Pfründe, in welche ich eingesetzt zu werden bitte, „werde ich ohne Erlaubniß und Zustimmung des Bischofs oder „seines Vikars nicht weggehen.

„Die Sachen, Zehnten, Güter und alle Rechte der Kirche „und der Pfründe, sowie die Kelche, Bücher und andere Orna„mente, wenn sie welche dazu gehörige besitzt, werde ich nicht „entfremden, sondern erhalten und vertheidigen; und soweit die„selben entwendet oder auf irgend eine Weise entfremdet worden „wären, werde ich sie mit allen Kräften wieder zu bekommen „bemüht sein. — So wahr mir Gott helfe und diese seine hei„ligen Evangelien!“

Wir müssen gestehen, daß wir, nach unsern Begriffen von der Stellung und Bedeutung eines katholischen Seelsorgers, in dem Pfarreide des Genferschen Kultusgesetzes eine viel nähere, direktere und vor allem würdigere Verpflichtung für die heilige Sache der Religion, des geistlichen Hirtenamtes, der öffentlichen Moral und allgemeinen Wohlfahrt finden als in unserem bischöflichen Ritualeide bei der Installation in's Pfarramt. Ist doch in dem letztern nichts von der Verpflichtung zur Beobachtung des katholischen Kultus, nichts von der würdigen Feier des Gottesdienstes, nichts von der Ausübung des Lehramtes, nichts von den höheren Pflichten des geistlichen Hirtenamtes

überhaupt, endlich auch nichts von der ganzen Stellung des Seelsorgers zur bürgerlichen Gesellschaft erwähnt; sondern was schwört der katholische Seelsorger beim Amtsantritte nach dem bischöflich kirchlichen Eide? — Er wolle dem Bischof und seinen Stellvertretern treu und ihren Befehlen gehorsam sein, und ohne ihre Erlaubniß die Stelle nicht verlassen; er wolle das Eigenthum, die Rechte und Zubehörden seiner Kirche und Pfründe sorgfältig erhalten und wahren, und — davon nichts stehlen, sondern wenn etwas abhanden gekommen wäre, dasselbe auf alle Weise wieder zur Stelle bringen. — In dem ganzen Eide von den Seelen und ihrer Pastoration kein Wort. Er handelt, bezeichnend genug, nur von den Zeitlichkeiten! Wir fragen: Ist das der kirchliche Amtseid, mit dem der katholische Seelsorger seine Glaubenstreue bekunden muß? Schämt euch!

18. Geistliche, die sich dem Gesetz unterwerfen, sind zu fliehen als „Fremdlinge und Räuber". a. a. O. S. 29.

Um zu erfahren und recht überzeugend einzusehen, wer seit der Mitte des XVI. Jahrhunderts die wirklichen Fremdlinge und Räuber in der katholischen Kirche sind, welche von Anfang an heimlich und öffentlich Seelen „stahlen", die Schafe des Herren leiblich und geistig „mordeten", und ganze Herden derselben an Leib und Seele „zu Grunde richteten", muß man die offene und geheime Geschichte des Jesuitenordens, die Lehrbücher der Moraltheologie seiner Theologen, die blutigen Tagebücher seiner Inquisitionsgerichte und Ketzerverfolgungen, sowie die entsetzlichen Geheimnisse seines Beichtstuhles lesen. Alsdann wird man über die „Fremdlinge und Räuber" in der katholischen Kirche vollständig im Klaren sein.

19. Die „Turegi" des Papstes. a. a. O. S. 29.

Unter den fünf Kantonen der Diözese Basel, welche gegen den Bischof Eugen Lachat stößig geworden sind, werden vom Papste auch die vom Pagus der „Turegi" aufgeführt. Es soll damit der Kanton Thurgau gemeint sein. Allein es scheint, der böse Feind habe da dem Unfehlbaren im Vatikan einen fatalen Schnitzer in seine lateinische Feder gespielt. Die frühere Landgrafschaft, bezw. der heutige Kanton Thurgau, heißt nämlich latinisirt nicht Turegum, sondern „Turgovia". Der Name Thuregum oder Turegum kommt zwar bei den ältern Geschichtsschreibern und Geographen, wie Gilg Tschudi, Iselin u. A. auch vor. Allein es wird damit nicht der heutige Thurgau, sondern Zürich bezeichnet, wobei Tschudi noch ausdrücklich bemerkt, daß Turegum „korrumpirt" sei. Thuricum, Tigurner, Turigner, Turegner

sind alles lateinische Namen von Zürich. (Tschudi's Beschreibung der Gallia comata, S. 93.) Im heutigen Sinne sind also diejenigen, welche Thuricum, Tigurum, Turigum oder Turegum bewohnen, keine andern als Zürcher, nicht aber Thurgauer; und somit hätte der Papst statt der Thurgauer die im Lachat-Handel ganz unschuldigen, nicht einmal zum Bisthum Basel gehörenden, bereits seit vierthalbhundert Jahren reformirten Zürcher mit seinem Exkommunikations-Schreiben getroffen.

20. Auf ewige Zeiten verdammte Gesetze schweizerischer Kantone. a. a. O. S. 29.

Der Papst verwirft und verdammt, wie er es oben gegenüber dem Kanton Genf gethan hat, auch die in den Kantonen Solothurn, Bern, Basel-Landschaft, Aargau und Thurgau „über die Wahl und die Absetzung der Pfarrer und Vikare" erlassenen Gesetze, weil sie „die Regierung der Kirche und die göttliche Verfassung derselben umstürzen, indem sie das geistliche Amt einer weltlichen und ganz schismatischen Gewalt unterwerfen". Der Papst hat deshalb laut seiner Encyclica beschlossen: „Daß dieselben als auf ewige Zeiten für verworfen und verdammt gehalten werden sollen".

Das ist stark, sehr stark und geht weit, sehr weit! Es sind nämlich hier grundsätzlich die gleichen Gesetze in Frage, nach denen, wie „im Genferischen Gebiete", die Pfarrer und Kuratgeistlichen „durch Volksabstimmung und Bestätigung der Civilgewalt gewählt werden". Und das ist in einzelnen Kantonen seit vielen Jahren und in Beziehung auf die weltliche Bestätigung von jeher geschehen. Es sind demnach, wie im Kanton Genf, so auch in den genannten Kantonen alle durch Volksabstimmung oder unter Mitwirkung der weltlichen Behörden bisher gewählten und fortan zu wählenden katholischen Pfarrer und Kuratgeistlichen „ipso facto" der großen Exkommunikation und andern kanonischen Strafen verfallen; und in Folge dessen wird den Gläubigen durch die Encyclica befohlen, ihre also gewählten Geistlichen zu fliehen und an ihren priesterlichen Verrichtungen keinerlei Antheil zu nehmen. Also sind seit Jahren in den betreffenden Kantonen alle katholischen Pfarrer und Kuratgeistlichen exkommunizirt, alle ihre geistlichen Verrichtungen, die gelesenen Messen, die gespendeten Sakramente, an Lebendigen und Verstorbenen sakrilegisch und zu nichts nütze! Ist das möglich, ist das wahr? So sagt's der Papst, und der ist seit dem 18. Juli 1870, wenn er von seinem apostolischen Lehrstuhle aus über solche Sachen an die ganze Kirche spricht, unfehlbar.

Allein die Sache geht noch weiter. Nicht nur in den genannten Kantonen werden die Pfarrer und Kuratgeistlichen in der vom Papste verworfenen und verdammten Weise gewählt; in vielen andern und vorab in unsern ganz katholischen, demokratischen Kantonen ist diese Wahlart seit alter Väterzeit allgemein und ein heilig gehaltenes öffentliches Recht, ein Volksrecht gewesen. Wie steht es nun da mit der vom Papste „ipso facto“ erklärten Exkommunikation der vom Volk gewählten Geistlichen? Sind jene unsere katholischen Miteidgenossen seit Jahrhunderten wohl auch ungültig, null und nichtig, sakrilegisch pastorirt worden?

Doch in einem Falle dürfte die Sache nicht so gefährlich sein; wenn nämlich die bei jenen Wahlen mitwirkende weltliche Gewalt nicht „ganz schismatisch“ ist und war. Allein schlechter Trost auch hier. Der Papst des Syllabus und der vatikanischen Dekrete vom 18. Juli 1870 nimmt solche Grundsätze und Rechte gegenüber der Kirche und der Staatsgewalt für seine Allherrschaft in Anspruch, daß wohl in der ganzen Eidgenossenschaft keine Kirchgemeinde und keine Regierung zu finden ist(?), welche dem heutigen Papste alle jene Prätensionen frei und unbeschränkt zugestände und also nicht schismatisch wäre.

Nehme man die Sache, wie man will, der Papst und die Jesuiten der Encyclica vom 21. November 1873 haben sich mit der Verwerfung und Verdammung der Wahl der Kuratgeistlichen durch die Gemeinden, sei sie frei oder unter irgendwelcher Mitwirkung der weltlichen Behörden, einen unstatthaften, schweren Eingriff in unsere republikanisch demokratischen Rechte erlaubt.

21. Eugenius Lachat „in die Verbannung getrieben.“ a. a. O. S. 31.

Wenn man außerhalb der bischöflichen Residenz Solothurn in der Encyclica liest: Der Bischof Eugen Lachat sei „aus dem bischöflichen Palaste weggeschleppt und gewaltsamer Weise in die Verbannung getrieben“ worden, so muß die Barbarei dem Einen kalt über die Haut gehen, dem Andern das Blut des empörten Herzens in Kopf und Faust treiben. Beides ohne Grund. An dem von ihm erbetenen Tage nämlich zog der Bischof Lachat, begleitet von einem Theil der Geistlichkeit seiner Kathedralkirche, ohne irgend welche Behelligung der staatlichen Behörde, aber auch ebenso ohne jede allgemeinere Theilnahme der Bevölkerung, aus seiner bischöflichen Residenz in eine andere außerhalb der Stadt von befreundeter Seite ihm angebotene einstweilige Wohnung über, wo er einige Tage verblieb. Nach Verfluß derselben verreiste er, ohne daß ab Seite der Behörde nur eine daherige

Weisung, geschweige denn eine gewaltsame Maßregel, woran kein Mensch, und die vollziehende Behörde am allerwenigsten, nur je von Ferne gedacht hat, erfolgt wäre, früh Morgens, abermals ohne alle und jede Behelligung, in einer Kutsche in den Kanton Luzern. Wann und wohin diese Abreise vor sich gehen werde, war der Regierung, die sich auch nicht darum kümmerte, nicht einmal bekannt. — Hr. Lachat handelte dabei vollständig frei, nach eigenem Entschluß, nach eigener Wahl. —

Also wurde der Exbischof Eugen Lachat „aus dem bischöflichen Palaste weggeschleppt“ und also „gewaltsamer Weise in die Verbannung getrieben!“

22. „Betrug und Mißhandlung“ wurden angewandt, um „Klerus und Volk zum Schisma zu bringen.“ a. a. O. S. 31.

Die Behauptung der Encyclica, daß nach der Amtsenthebung des Bischofs Lachat „keine Art von Betrug und Mißhandlung unterlassen worden sei, um in den fünf genannten Kantonen Klerus und Volk zum Schisma zu bringen“, läßt uns eigentlich im Ungewissen, was damit gesagt sein will. Sollen die großen Räthe und Regierungen der fünf Kantone in der Angelegenheit ihr Volk „betrogen“ haben? Die Thatsachen lagen ja in urkundlichen Akten und in der Diskussion der öffentlichen Presse vor Jedermanns Augen und Urtheil mitgetheilt da. Oder sollen die gedachten Behörden ihr Volk bei Anlaß der Angelegenheit wirklich „mißhandelt“ haben? Die Solothurner, Berner, Basellandschafter, Aargauer und Thurgauer würden sich schwerlich etwas der Art von ihren Behörden haben gefallen lassen. Nein, Betrug und Mißhandlung des Volkes überlassen republikanische Staatsbehörden den Jesuiten und ihren Partisanen, welche, wie die Erfahrung lehrt, es in den daherigen Kunstgriffen zu einer unerreichbaren Vollkommenheit gebracht haben.

Wir können uns daher unter der encyclischen Phrase von „Betrug und Mißhandlung“ nichts Anderes als die Prozeßklage denken, welche die fünf Diözesankantone gegen den entsetzten Bischof Lachat und seinen Kanzler Düret angestrengt haben, um dem Bisthum Basel das Legat der sel. Fräulein Linder im Betrag von mehr als Fr. 200,000 zu sichern, damit es nicht in den Händen der beiden Herren eine Verwendung finde, wie sie die Jesuiten von jeher praktizirt haben und noch fortwährend praktiziren. Es ist wahr, die Entdeckung dieser Geldgeschichte der bischöflichen Verwaltung Düret-Lachat hat vielen Leuten im Volke, in und außer der Diözese Basel, schließlich die Augen geöffnet, Viele dem „Schisma näher“ gerückt und sehr Viele zu der Sünde verleitet, daß sie von „Betrug“ und von „Mißhand-

lung“ anvertrauten öffentlichen Gutes sprachen. Außer diesem gottlosen Unterfangen der fünf Diözesan-Regierungen ist uns keinerlei Vexation bekannt, welche die letztern gegen den treuen Oberhirten Lachat und dessen wahrheitsgetreuen Kanzler Düret in's Werk gesetzt hätten.

23. Den jurassischen Geistlichen wurde „Amtsniederlegung anbefohlen.“ a. a. O. S. 31.

Die Amtniederlegung wurde den neunundsechzig Pfarrgeistlichen im bernischen Jura nicht von der Regierung „anbefohlen“, sondern nach Mitgabe der Verfassung, in aller Form, Rechtens, durch wohlmotivirtes Urtheil am 15. September 1873 vom hohen Obergerichte des Kantons ausgesprochen. In dem bezüglichen Urtheile haben nicht nur alle rechtlichen, sondern auch die politischen Momente der völkerrechtlichen Vereinigungsurkunde ihre Würdigung gefunden. Auch der Rekursentscheid des h. schweizerischen Bundesrathes vom 15. November 1873 hat dieser Würdigung die Anerkennung nicht versagen können.

24. „Unbeschränkte Ausübung der Religion.“

Auch in der Angelegenheit des jurassischen Klerus des Kantons Bern glaubt der Papst die Bestimmungen des Wiener Kongresses vom 20. März 1815 und der Vereinigungsurkunde vom 14. November 1815 anrufen zu können, durch welche jener Theil des ehevorigen Fürstbisthums Basel mit dem Kanton Bern vereinigt wurde, in dem Sinne und unter der Bedingung, daß die katholische Bevölkerung dieses Landestheiles, auch wenn sie mit dem reformirten Kanton Bern vereinigt sei, sich dennoch stets der freien und unbeschränkten Ausübung ihrer Religion getrösten soll. Allein auch hier muß der päpstlichen Berufung die Thatsache entgegen gehalten werden, es habe weder der Wiener Kongreß den Jura dem Kanton Bern in dem Sinne zugetheilt, noch der Kanton diesen Landestheil in dem Sinne angenommen, daß Widersetzlichkeit und Auflehnung der dortigen katholischen Geistlichheit gegen die verfassungsmäßige Ordnung und Regierung des Kantons unter „Ausübung der katholischen Religion“ oder eines Theiles derselben verstanden sei. Wenn daher infolge jener Widersetzlichkeit und Auflehnung der Geistlichen die freie und unbeschränkte Ausübung der katholischen Religion momentan unterbrochen wurde, so ist diese Unterbrechung nicht staatlicher, sondern kirchlicher Seits verschuldet worden. Nach der Amtsausweisung der schuldigen Geistlichen durch höchstrichterliches Urtheil hat die Staatsbehörde, den Bestimmungen der Vereinigungsurkunde getreu, sofort und so gut es ihr mög-

lich war, für die fernere Ausübung des katholischen Kultus gesorgt. Sie hat damit ihre vertragsmäßige Pflicht gethan. Wenn es nicht überall in befriedigender Weise geschah, so geschah doch, was unter Umständen möglich war. Ultra posse nemo tenetur.

25. „Das Lamm und die Wölfe." a. a. O. S. 83.

Wenn die Encyclica hier von der „Sanftmuth des Lamms" und der „Grausamkeit der Wölfe" spricht, so hat dieselbe offenbar zunächst den „ehrwürdigen Bruder Eugen Lachat" einerseits und anderseits die fünf früher genannten Kantone der Diözese Basel im Auge. Weiß man aber, mit welcher Nachsicht und Langmuth von Seite der Regierungen jener Kantone alle die Intriguen und Jesuitereien, die Umgehung und Illudirung der Staatsgesetze und Bisthumsverträge, die grimme Verfolgung der mißbeliebigen freisinnigen Presse, das zelotische Patronat der Jesuitenmoral gegenüber der Bisthumsverwaltung Düret-Lachat Jahre lang ertragen wurde, so scheinen die Rollen im Vatikan verwechselt worden zu sein, da in Wirklichkeit die Sanftmuth des Lammes eben bei den Kantonen, die andere Partie aber im bischöflichen Palaste zu finden war.

26. Die römisch-katholischen Bischöfe Deutschlands angethan „mit dem Panzer der katholischen Wahrheit." a. a. O. S. 33.

Welch' traurige Beschaffenheit der hier vom Papst gepriesene „Panzer der katholischen Wahrheit" bei den deutschen Bischöfen hat, darüber sind nachzulesen:

1. Die Hirtenbriefe dieser Bischöfe aus Fulda, vor und nach der vatikanischen Versammlung;
2. Die Voten, Demonstrationen, Proteste und Flugschriften derselben Bischöfe gegen die Unfehlbarkeitslehre auf dem Konzil;
3. Die seitherigen belehrenden Hirtenbriefe und Exkommunikationserlasse von solchen Bischöfen an ihre Diözesanen;
4. Ferner die interessanten, hier besonders in Betracht fallenden Schriften:

Lord Akton, Zur Geschichte des vatikanischen Konzils. München, 1871.

Lord Akton, Sendschreiben an einen deutschen Bischof des vatikanischen Konzils. Nördlingen, im September 1870.

Die Deutschen Bischöfe, als Zeugen der Wahrheit, aus authentischen Dokumenten erwiesen von einem katholischen Priester. Köln und Leipzig, 1872.

Dr. J. Friedrich, Die Wortbrüchigkeit und Unwahrhaftigkeit deutscher Bischöfe. Offenes Antwortschreiben an Wilh.

Emmanuel Freiherrn v. Ketteler in Mainz. IV. Auflage. Konstanz, 1873.

Ultramontane Kampfmittel, an's Licht gestellt von den Verfassern des „Kleinen katholischen Katechismus von der Unfehlbarkeit", des „Syllabus" und des „Jesuitengesetzes." Köln und Leipzig, 1872.

Endlich die hl. Schrift, die Kirchenväter und die ungefälschten Zeugnisse der ganzen Kirchengeschichte.

27. „Geistesſtärke und unbesiegte Standhaftigkeit" deutscher Bischöfe. a. a. O. S. 33.

Der Bischof von Rottenburg, Dr. Karl Joseph von Hefele, schrieb am 11. November 1870 an Gesinnungsgenossen im Rheinland: „Ich kann mir in Rottenburg so wenig als in Rom verhehlen, daß das neue Dogma einer wahren, wahrhaftigen, biblischen und traditionellen Begründung entbehrt und die Kirche in unberechenbarer Weise beschädigt, so daß diese letztere nie einen herberen und tödtlicheren Schlag erlitten hat, als am 18. Juli dieses Jahres" . . . „Ich werde das neue Dogma in meiner Diözese nicht verkünden, und faktisch wird in ihr nur von wenigen Geistlichen infallibilistisch gelehrt . . . Ich will lieber den Stuhl als die Ruhe meines Gewissens verlieren." — In Rom schrieb, stimmte und protestirte der Bischof gegen das neue Dogma; daheim in Schwaben aber hat seine „Geistesſtärke" und „Standhaftigkeit" gleichwohl sich gebeugt; er hat dem vatikanischen Dogma sich unterworfen, den „tödtlichen Schlag" auf seine Diözese fallen lassen und — den Stuhl behalten.

Der Bischof von Budweis, Johann Irsik, konnte in Rom die Ueberzeugung nicht gewinnen, daß die päpstliche Unfehlbarkeit sich durch unwidersprechliche Zeugnisse der Schrift, oder durch göttliche Ueberlieferung der Kirche, oder durch zuverlässige Thatsachen, oder durch jeherige Praxis der Kirche als von Gott geoffenbart der Art beweisen lasse, daß sie dogmatisch definirt werden könnte. Er hielt die Lehre nicht für wahrhaft katholisch, zudem für durchaus unzeitgemäß und schädlich. Er erklärte: „Das drohende Verderben der Seelen vorhersehend will ich lieber sterben, als dem Inhalte des Dekretes zustimmen." — In Rom stimmte und protestirte der Bischof gegen das erfundene verderbliche Dogma. Als aber der gute Mann wieder warm in Budweis saß, da wollte er nicht mehr „sterben". — Auch seine „Geistesſtärke und unbesiegte Standhaftigkeit" beugte das Haupt. Er ließ „das drohende Verderben der Seelen" über seine Heerde herein brechen und — nahm das Dogma an.

Der Bischof von Mainz, Freiherr Emanuel v. Ketteler, ließ während des Konzils eine gegen das neue Dogma gerichtete „Quaestio“ eines ungenannten Theologen drucken (in Solothurn?). In derselben wird es als ein neues und der Verwunderung aller Jahrhunderte im höchsten Grade würdiges Schauspiel bezeichnet, daß eine allgemeine und ökumenische Synode zusammen berufen sein sollte, um zu erklären: sie selbst und alle frühern ökumenischen Synoden hätten keine eigene Autorität neben dem Urtheil des Papstes allein gehabt; ein allgemeines Konzil sei nur ein äußerlicher Pomp, eine großartige Feierlichkeit, um die Glaubensentscheidungen des Papstes, als des einzigen Zeugen, des einzigen Richters, des einzigen Gesetzgebers mit größerem Gepränge zu umgeben .... Eine persönliche und unabhängige Unfehlbarkeit des Papstes sei der Kirche Christi dem Namen und der Sache nach unbekannt gewesen; sie sei erst in dieser letzten Zeit von einigen frommen Männern ausgedacht worden ... Es wäre der göttlichen Weisheit nicht angemessen, ein solches unfehlbares Lehramt aufzustellen, welches, da es das Vorrecht eines Einzigen wäre, die Freiheit und Autorität aller anderen von der göttlichen Weisheit gesetzten Richter beeinträchtigen würde und nur durch ein fortwährendes Wunder erhalten werden könnte. Es sei nicht zu glauben, daß Christus jene persönliche Unfehlbarkeit eingesetzt haben sollte, deren Definition keinen Nutzen bringen, große Verwirrungen hervorrufen, die ganze Kirche großen Stürmen preisgeben und für wankende und schwache Katholiken eine Ursache des größten Verderbens sein, sowie zwischen uns und allen schismatischen Kirchen, zwischen uns und allen Protestanten und Akatholiken eine ewige Scheidewand aufrichten würde ... Diese Definition wäre etwas Unerhörtes und stände im Widerspruch mit der bisherigen Praxis der Kirche. Nach der Ansicht vieler Theologen, vieler Gelehrten, vieler Schulen in der Vergangenheit und noch mehr in der Gegenwart, eines großen Theils der Kirche, des Klerus und der Bischöfe könne über diesen Punkt keine Konzils-Entscheidung erfolgen, ohne daß die Grundregeln eines ökumenischen Konzils auf's schwerste verletzt würden. Diese Definition, welche unter so schlimmen Vorzeichen begonnen worden sei und unter noch schlimmern werde durchgesetzt werden, drohe ein Schisma innerhalb der Kirche und eine heftige und unversöhnliche Abneigung der Akatholiken gegen uns herbeizuführen .... Wenn die Begeisterung für die höchste Gewalt des Papstes augenblicklich abzunehmen scheine, so sei nur diese unselige Frage Schuld daran, und wenn die letztere schon in ihrem Beginn so schlechte Früchte getragen habe, so könne jeder Ver-

nünftige nicht nur vermuthen, sondern voraussehen, was ihre Durchführung bewirken würde u. s. w.

Aus diesen und weitern Gründen stimmte und protestirte der Bischof von Mainz in Rom gegen das Dogma und warf sich dem Papste mit Thränen zu Füßen, damit er von dessen Definition abstehe. Was nun derselbe Bischof von Mainz damals zu Rom in der von ihm ausgegebenen Schrift als etwas „dem Namen und der Sache nach in der Kirche Christi bisher Unbekanntes“, von gewissen frommen Männern* erst in letzter Zeit „Ausgedachtes“, der göttlichen Weisheit nicht „Angemessenes“, als etwas „unglaublich von Christus Eingesetztes“, als eine „Ursache des größten Verderbens unter den Katholiken“, als eine „ewige Scheidewand“ zwischen den christlichen Kirchen, als etwas „Unerhörtes“ und „schwerste Verletzung“ der Konziliar-Rechte, als eine „unversöhnliche“ Verfeindung der Kirche in sich und nach außen, als eine „unselige Frage“, von der jeder Vernünftige nur „schlechte Früchte voraussehen“ muß, erklärt hat; das erklärte er später von Mainz aus in seiner „Geistesstärke und unbesiegten Standhaftigkeit“ für etwas zur Erlangung der ewigen Seligkeit absolut Nothwendiges und hieb wie ein preussischer Dragoner auf die Gegner ein, die Letzteres nicht glauben können.

Der Bischof von Ermland, Philipp Krementz, erklärte in Rom die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit für unnöthig, aus dogmatischen und historischen Gründen für unmöglich, gegenüber den Rechten der Konzilien und der Bischöfe für unzulässig, auf Grund der erforderlichen Einstimmigkeit für unerreichbar, endlich, weil in verschiedenen Diözesen von Deutschland, Frankreich, Oesterreich und andern Ländern nicht einmal dem Namen nach bekannt, verderblich. „Ich kann nicht verschweigen,“ fügte er bei, „daß in der Ermländer Diözese die fragliche Lehre in Katechesen und Predigten niemals vorgetragen wird . . . Es ist daher zu fürchten, daß in diesen Gegenden die Katholiken durch die besagte Definition verwirrt werden würden, als ob jetzt erst die Grundlage der Kirche und der wahren Lehre festzusetzen wäre. In andern Gegenden aber, die mir bekannt sind und wo die Katholiken mit Irrgläubigen zusammen wohnen, drohen den Schwachen noch viel größere Gefahren.“ — Kaum war der Bischof von Ermland

* Der Erzbischof Kenrick von St. Louis hat gegen den Schluß seiner berühmten gedruckten, aber nicht gehaltenen Konziliums-Rede diese «frommen Männer» des Hrn. v. Ketteler und ihr Treiben näher gezeichnet.

von Rom zu Hause, so schwand auch seine „Geistesstärke und unbesiegte Standhaftigkeit“.

Der sprechendste Beweis aber für die „Geistesstärke und Standhaftigkeit“ der Bischöfe liegt unstreitig in der Erklärung, welche fünfzig derselben am 17. Juli 1870, also am Tage vor der feierlichen Definition des Unfehlbarkeitsdogmas, unmittelbar vor ihrer Abreise von Rom, an den Papst gerichtet und demselben zugestellt haben. Das denkwürdige Aktenstück lautet:

„Heiligster Vater! In der General-Kongregation vom 13. d. M. „gaben wir unsere Stimme ab über das Schema der ersten dog„matischen Konstitution von der Kirche Christi.

„Ew. Heiligkeit ist bekannt, daß 88 Väter, gedrungen „von ihrem Gewissen und aus Liebe zu der h. Kirche, „ihre Stimme mit „Nein“ (Non placet) abgaben, daß 62 An„dere mit „bedingtem Ja“ (Placet juxta modem) stimmten, „und daß endlich ungefähr 70 von der Kongregation abwesend „waren und sich der Abstimmung enthielten. Zu diesen kommen „noch andere hinzu, welche theils wegen Krankheit, theils aus „andern gewichtigen Gründen in ihre Diözesen zurückgekehrt sind.*

„So wurden Ew. Heiligkeit und der ganzen Welt unsere „Vota bekannt und offenkundig, und wurde konstatirt, von „wie vielen Bischöfen unsere Ansicht gebilligt wurde; auf diese „Weise nahmen wir das Amt und die Pflicht wahr, die „uns obliegt.

„Von jenem Zeitpunkte an hat sich aber ganz und gar nichts „ereignet, was unsere Ueberzeugung ändern könnte, vielmehr „sind viele und sehr gewichtige Dinge vorgefallen, welche uns „nicht gestatten, von unserm Entschlusse abzugehen. Da„rum erklären wir, daß wir unsere bereits abgegebenen „Vota erneuern und bekräftigen.

„Indem wir also durch dieses Aktenstück unsere Vota „bestätigen, beschließen wir zugleich, von der öffentlichen „Sitzung, welche am 18. d. M. gehalten werden soll, uns fern zu „halten. Denn die kindliche Pietät und Verehrung, welche jüngst „unsere Abgeordneten zu den Füßen Ew. Heiligkeit geführt

---

* In der General-Kongregation vom 13. Juli haben nur 370 mit „Ja“ (Placet) gestimmt. Von den deutschen Bischöfen stimmten „Nein“: Die Kardinäle Schwarzenberg und Rauscher; die Erzbischöfe von Olmütz, München und Bamberg; die Bischöfe von Mainz, Triest, Breslau, Augsburg, Budweis, Trier, Osnabrück, Ermland, Rottenburg, Lavant, der apostolische Vikar von Sachsen und der preußische Feldpropst; mit „bedingtem Ja“ die Erzbischöfe von Salzburg und Köln.

„haben,* gestatten uns nicht, in einer Sache, welche die Person „Ew. Heiligkeit so nahe angeht, öffentlich und im Angesichte des „Vaters „Non placet“ zu sagen.

„Uebrigens könnten wir in der feierlichen Sitzung „nur die in der General-Kongregation abgegebenen „Vota wiederholen.

„Wir kehren daher ohne Verzug zu unseren Heerden zurück, „für welche wir nach so langer Abwesenheit wegen der Kriegs-„befürchtungen und wegen ihrer wichtigsten geistlichen Bedürf-„nisse im höchsten Grade nothwendig sind, indem wir bedauern, „daß wir wegen der gegenwärtigen traurigen Zeitumstände auch „den Frieden und die Ruhe der Gewissen gestört fin-„den werden.

„Unterdessen empfehlen wir die Kirche Gottes und Ew. Heilig-„keit, der wir unveränderte Treue und Gehorsam geloben, von „ganzem Herzen der Gnade und dem Schutze unseres Herrn Jesu „Christi, und sind mit Andern, die uns zustimmen, aber nicht „zugegen sind, Ew. Heiligkeit ergebenste und gehorsamste Söhne.“

Diese Erklärung haben von den deutschen Bischöfen unterzeichnet: Kardinal Schwarzenberg; die Erzbischöfe von München und Olmütz; die Bischöfe von Augsburg, Trier, Rottenburg und Ermland, der apostolische Vikar von Sachsen und der preußische Feldpropst. Sie Alle haben ihre „Geistesstärke und unbesiegte Standhaftigkeit“ hernach daheim dem Papst und den Jesuiten zu Füßen gelegt und einige von ihnen die „Geistesſtärke und unbesiegte Standhaftigkeit“ ihrer Diözesanen, die nicht ein Gleiches thaten, sogar mit Exkommunikationen und Amtsentsetzungen verfolgt. Seit es Christen in Deutschland gibt, wurde dort zum ersten Mal das Wort gehört: „Wir haben keine Bischöfe mehr!“

Als das vatikanische Konzil Ende Aprils dekretirte, es solle mit Beseitigung aller übrigen Traktanden zur Berathung der päpstlichen Unfehlbarkeit geschritten werden, protestirten siebenundsechszig Bischöfe in einer Zuschrift an das Präsidium des Konzils vom 8. Mai 1870. — Sie verlangten vorherige Festsetzung des Verhältnisses des päpstlichen Lehramtes zu dem unfehlbaren Lehramte der Kirche. Das erheische ihr Eid und die von ihnen bisher verkündete Glaubensregel. Thäten sie das nicht, so würde man sie mit Recht anklagen, sie hätten die Gesetze der Logik verletzt und sich selbst widersprochen. Agitationen, welche jetzt die

* Bei diesem Anlasse war es, wo sich der Bischof v. Ketteler dem Papste zu Füßen warf und ihn unter einem Strome von Thränen von der Definition seiner Unfehlbarkeit abzustehen bat.

Geister Vieler in Rom und in der Kirche verblendet haben, werden vielleicht ihre Ergebenheit gegen den h. Stuhl verdächtigen. Als vor dem Konzil ein in Rom erscheinendes Blatt die Erklärung der päpstlichen Unfehlbarkeit verlangte und die Feinde der Kirche darauf durch die ganze Welt hinwegschrieen, die eigentliche Absicht des Papstes mit der Konzilsberufung sei nur die Vermehrung seiner eigenen Macht, so haben sie gegen diese gottlose Rede öffentlich und amtlich als eine schändliche Verleumdung protestirt. Seither sei ihnen aus vielen Briefen und Reden des hl. Vaters für die Definition der päpstichen Unfehlbarkeit eine andere Ueberzeugung geworden. Ihre bisherigen Bitten habe man nicht einmal einer Antwort gewürdigt. Sie können es daher mit ihrer bischöflichen Würde, mit dem Amte, das sie auf dem Konzil verwalten, sowie mit den Rechten, die ihnen als Mitgliedern des Konzils zustehen, nicht länger mehr in Einklang bringen, Bitten vorzutragen. Es bleibt ihnen nichts übrig, als gegen das dekretirte Verfahren, das ihres Erachtens für die Kirche und den hl. apostolischen Stuhl im höchsten Grade verderblich sei, zu reklamiren und zu protestiren, um dadurch die Verantwortung für die unglücklichen Folgen, die daraus ohne Zweifel in kurzem hervorgehen werden und schon jetzt hervorgehen, vor den Menschen und vor dem furchtbaren Gerichte Gottes von sich abzulehnen. — „Dessen soll dieses Schreiben ein ewiges Zeugniß sein!“ u. s. w. u. s. w.

Diese feierliche Protestation unterzeichneten von dem deutschen Episkopate: die Erzbischöfe von Prag, Olmütz, München, Bamberg und Köln; die Bischöfe von Breslau, Mainz, Augsburg, Osnabrück, Ermland, Rottenburg; der apostolische Vikar von Sachsen und der preußische Feldpropst.

28 und 29. Der Papst redet von „grimmigster Verfolgung“ und von „Gewaltthaten“. a. a. O. S. 33.

Wir könnten diese vatikanische Hyperbel stillschweigend mit den andern laufen lassen, obwohl keine dieser rhetorischen Figuren müßig gewählt ist. Sie Alle haben nämlich den Zweck, Allarm in die Welt zu rufen, Feuersignale aus Zion zu blasen, Theilnahme für die angeblich Verfolgten, zugleich aber Zorn, Haß und grimmen Fanatismus gegen die denunzirten Verfolger in alle frommen und gerechten Herzen zu pflanzen. Indessen können wir nicht umhin, dieser „grimmigsten Verfolgung“ aus Dr. Tangermann's „Charakteristik der kirchlichen Zustände“ (S. 26) folgendes Gegenbild aus dem deutschen Reiche, bezw. aus Preußen, gegenüber zu stellen: „Der Religionslehrer eines katholischen Gymnasiums, dessen derbe Natur die edle Würze einer humanen Bil-

dung gar sehr entbehrte, nannte einst von der Kanzel herab mit vielem Pathos die Protestanten eine „Synagoge des Teufels“. Das hat zwar viele Zuhörer mit Indignation erfüllt; die hohe geistliche Behörde jedoch pflegt an dergleichen Kraftausdrücken, die für das gewöhnliche Volk von packender Wirkung sind, nicht besondern Anstoß zu nehmen. Der betreffende Religionslehrer erfreute sich vielmehr einer erhöhten Gunst und fühlte sich in seiner offiziellen Sphäre sehr sicher. Zur Belohnung seiner verdienstlichen Pius-Agitationen wurde er rasch befördert und schon nach wenigen Jahren zu höhern Aemtern und einträglichen Würden erhoben, in denen er sich bis zur Stunde trotz der „Diokletianischen Verfolgung“ recht wohl befindet.“

30. „Durch Erlaß der grausamsten und ungerechtesten Gesetze“ hat der preußische Staat sich u. a. in die Bildung und Erziehung der Kleriker gemischt. a. a. O. S. 33.

Im Syllabus hatte Pius der IX. den Satz verflucht: „Selbst in den Klerikalseminarien unterliegt der zu befolgende Studienplan der Staatsgewalt“ (Satz 46). Die Regierung eines Landes hat hienach kein Recht, auch nur zu wissen, wie es bei der Bildung der Landesgeistlichen zugeht. Diesen Standpunkt vertritt der Papst hier in der Encyclica gegenüber der preußischen Regierung.

Wir haben in der Schweiz den Bischof Greith von St. Gallen ähnliche Ansprüche gegenüber der Republik erheben sehen. In dem Streit über den fernern Fortbestand des von der bischöflichen Kurie gegen Bisthumsvertrag und Staatsgesetz errichteten und aus öffentlichen Fonds unterhaltenen Knabenseminars in St. Georgen zu St. Gallen stellt Fürsprech Thuli, Mitglied des katholischen Kollegiums, in seiner „Antwort auf die Brochüre des Hrn. Bischof Greith, betreffend das Knabenseminar in St. Georgen“ (St. Gallen, 1874, S. 14 fl.) die Fragen:

„Sind der Herr Bischof und der ganze katholische Klerus „der Verfassung und den Gesetzen, deren Beachtung sie durch „Ableistung des Amtseides angelobten, nicht unterworfen?“

„Darf dieser Stand Verfassungszuständen entgegentrotzen und „schnöde ignoriren, was vom Staate kommt?“ —

Der Verfasser gibt, namentlich in Hinsicht auf letztere Frage, folgende bemerkenswerthe Antwort:

„Der Herr Bischof glaubt diese Frage bejahen zu sollen, indem er behauptet: Daß es auf Erden ‚nicht bloß eine Gewalt, sondern zwei Gewalten und Autoritäten, die kirchliche und die staatliche‘, gebe. Diese zwei Gewalten sind und bleiben in seinen Augen unversöhnliche Gegensätze. Dann sagt er wörtlich:

‚Zwei grundverschiedene, dirigirende Autoritäten oder Prinzipien sind in einer und derselben Lebensordnung absolut unverträglich und haben für sie in allen Gebieten nur Verwirrung und Zerstörung zur Folge. Die Einmischung der paritätischen Erziehungsbehörde in diese Anstalt würde den zwieträchtigsten Dualismus gründen, die daherige Kontrole in den Jahresberichten des Erziehungsrathes jeweilen eine Stelle finden, die Priesterschule so zum Gegenstande von Postulaten und Erörterungen des Großen Rathes werden, — Grundsätze und Weisungen möglicherweise aufgestellt werden, welche die kirchliche Behörde nie für die Priesterbildung ausführen könnte oder dürfte; der Konflikt würde kommen und mit diesem auch die gewaltsame Unterdrückung der Anstalt.‘*

„Hier haben wir das offene Geständniß, daß die katholische Kirche neben dem Staate eine „Macht, Autorität“ sein will, welche sich nicht unterordne; daß diese Autorität von

* Gleichwohl ist diese Kontrole der paritätischen Staatsbehörde im Kanton St. Gallen verfassungsmäßiges Recht. Die Verfassung des Kantons erklärt in Art. 7: „Die Aufsicht, Leitung und Hebung des öffentlichen Erziehungswesens ist Sache des Staates.“ Sie gewährleistet auch „die Freiheit des Unterrichts unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen.“ Und wie lauten nun diese dem Gesetz vorbehaltenen Bestimmungen? Das durch die Verfassung bedingte Erziehungsgesetz verordnet: daß dem Regierungsrathe die oberste Leitung des Erziehungswesens zustehe, und daß er dasselbe „in seinem ganzen Umfange“ zu überwachen habe. Das gleiche Gesetz schreibt in Art. 9 vor: Daß „die Primar- oder Elementarschulen, die Real- oder Sekundarschulen, ein Lehrerseminar und eine Kantonsſchule“, die im Kanton bestehenden Unterrichtsanstalten seien. Neben diesen öffentlichen Schulen läßt der Art 69 des Gesetzes auch Privatschulen zu, unter der Bedingung, daß sie unter der Aufsicht der staatlichen Erziehungsbehörden stehen und dem (paritätischen) Erziehungsrathe von ihrer Einrichtung, dem Lehrplane und den Lehrmitteln Kenntniß geben. Die Privatlehrer sollen nach Art. 72 des Gesetzes vom Erziehungsrathe geprüft werden, und Art. 73 besagt: „Sollten in der Folge wichtige Uebelstände zum Vorschein kommen und der Erziehungsrath den Fortbestand einer Privatschule oder eines Privatinstitutes als gefährlich erachten, so hat er die Aufhebung desselben, unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes, zu verfügen.“

Verfassung und Erziehungsgesetz kennen demnach (im Kt. St. Gallen) nur staatlich geleitete öffentliche, oder staatlich kontrolirte Privatschulen. Das Erziehungswesen in seinem gesammten Umfange ist (im paritätischen Kt. St. Gallen) den Konfessionen des Gänzlichen entwunden und in die Hand des Staates gelegt worden. Und dies nicht etwa nur in Beziehung auf die öffentlichen Schulen, sondern auch hinsichtlich des kleinsten Privatschulinstitutes. Diese unbedingte Hingabe der Jugenderziehung an den Staat ist die Perle der 1861er Verfassung; ohne sie hätte das liberale Volk die Verfassung verworfen, zumal den Konfessionen zu weit gehende Zugeständnisse, im Gegensatze zur frühern Konstitution, gemacht wurden. (Thuli, i. d. ang. Schrift S. 12 fl.)

derjenigen des Staates prinzipiell „grundverschieden“ sei, und niemals Grundsätze und Weisungen des Staates hinsichtlich der Priesterbildung annehmen werde. Es ist nur schade, daß die protestantische, die israelitische, die Schlatter'sche und die methodistische Kirche nicht auch jede für sich eine Macht bilden wollen, welche neben dem Staate und diesem ebenbürtig bestehen würde. Das wäre zusammen eine respektable Anzahl von Mächten, mit denen man Europa in die Schranken fordern könnte, wenn sie sich nicht untereinander zerfleischen würden; fraglich wäre dabei nur, was dem Staate noch für eine Macht übrig bliebe, da er bekanntlich nur aus jenen Bürgern besteht, welche einem der berührten Bekenntnisse und folgerichtig bereits einer andern Macht angehören würden.

„Es wird des Nachweises kaum bedürfen, daß bei derartigen Grundsätzen gar kein Staatsleben gedenkbar wäre, und daß man sich konfessionell ausſcheiden und mit chinesischen Mauern umgeben müßte, um die verschiedentlichen Mächte an ihren zeitweisen feindlichen Zusammenstößen zu verhindern. Das sind nun zum Glück von der zivilisirten Welt überwundene Theorien, Grundsätze, welche der klerikalen Herrschsucht und Ungenirtheit entsprungen sind und heute einzig noch auf jene Achtung Anspruch haben, die man den Scheiterhaufen des Mittelalters zollt. Und eine Kirche, welche im neunzehnten Jahrhundert und gegenüber dem Wortlaute der vom gesammten Volke und vom Herrn Bischof selbst angenommenen Verfassung* derlei Prinzipien offen auszusprechen wagt, sollte noch das Recht der vom Staate unbeeinflußten Priesterbildung besitzen?! Deshalb eben will die katholische (will sagen römische) Kirche die Priesterbildung in der Hand behalten, damit der Klerus immerfort einer Richtung huldige, welche der ausgesprochenste Gegensatz zu den Prinzipien des Staates ist. Würden die Studirenden der katholischen Theologie gewöhnliche Schulen besuchen, so könnten Theorien, wie die berührten, natürlich nicht fortbestehen; die gesunde Vernunft würde ihnen den Rücken kehren, und die Folge davon wäre, daß die katholische Kirche (wie andere Kirchen auch) auf das rein kirchliche Gebiebt beschränkt und der mühesamen Weltherrschaft enthoben würde.

---

* Es war bisher noch Geheimniß, daß im Jahr 1861 Hr. Landammann Dr. Weder dem Bischof bei Anlaß eines Besuches das Verfassungsprojekt vorgelegt und dessen Zustimmung zu demselben gewonnen hatte. Infolge dessen verstummte jede konservative Opposition gegen das neue Grundgesetz in dem Grade, daß über 27,000 Stimmen für dasselbe in die Urne fielen. (Thuli, S. 13.)

„Das ist es, was die Kirche um jeden Preis verhüten will, das ist es aber auch, was der Staat um jeden Preis fordern muß. Um aber diese Forderung verwirklichen zu können, darf nicht mehr gestattet werden, daß der katholische Klerus in einem Geiste herangebildet werde, welcher dem Staate die primitivsten, zu seiner Selbsterhaltung unerläßlichen Rechte schnöde bestreitet, dem Rufe der vorgeschrittenen Zeit ein taubes Ohr entgegen hält und allem den Krieg erklärt, was den Plänen und Gelüsten der Hierarchie entgegen steht. Es ist, schon im Interesse des Friedens unter den Konfessionen, hohe Pflicht des modernen Staates, für die bürgerliche Heranbildung des katholischen Klerus zu sorgen. An dem vom Herrn Bischof bestrittenen Rechte hiezu ist nicht zu zweifeln. Denn abgesehen davon, daß die Verfassung keine andere als die staatliche oder wenigstens kontrolirte Erziehung kennt, sprechen die anerkanntesten Rechtslehrer und selbst kirchliche Stimmen dem Staate die Befugniß zu, über die Heranbildung der Geistlichen zu wachen und bestimmend auf dieselbe einzuwirken.

„Professor Bluntschli schreibt dießfalls: ‚Von größter Wichtigkeit ist es für den modernen Staat, daß auch für die bürgerliche Erziehung der Geistlichen gesorgt werde, wofür die Priesterseminarien nicht die nöthige Sicherheit gewähren. Er darf nicht mehr dulden, daß sich der Klerus in der Weise des Mittelalters als eine außerstaatliche Kaste gebare. Er hat das Recht und die Pflicht, die Geistlichen als Staatsbürger zu behandeln, also auch für ihre Erziehung zu Staatsbürgern zu sorgen. Wenn der Staat sich nur auf die äußere Wirksamkeit seiner Rechtsordnung verläßt, so geräth er in Gefahr, den Geist mit den Formen halten zu wollen, während sich jener vollständig verändert.‘

„Unser Staatsmann und Geschichtschreiber Müller-Friedberg nannte schon die Uebertragung der theologischen und philosophischen Lehrfächer an das bischöfliche Kollegium eine „groteske Kreatur‘.

Als es sich im Jahre 1820 um die Errichtung eines Doppel-Bisthums Chur-St. Gallen handelte, verlangten die Dekane von sechs Priesterkapiteln mit schriftlicher Eingabe bei der Regierung, daß neben den Rechten des niedern Klerus auch diejenigen des Staates gewahrt werden möchten. ‚Ein eigener Landesbischof,‘ so schließt die Eingabe, ‚der mit Liebe seine Schafe weidend, im Einklang mit dem Staate, zu gemeinsamer Wohlfahrt mitwirkte, wäre eine sehr erwünschte Wohlthat. Allein eine bisthümliche Einrichtung im Klostergeist und nach Klosterformen könnte weder dem Weltklerus noch den Be-

dürfnissen und den Forderungen der Zeit entsprechen. Wie würde der Charakter einer solchen Geistlichkeit, wie ihr Einfluß auf das Volk sich gestalten?'

„Selbst der einstige Regens des St. Gallischen Priesterseminars in St. Georgen, der gelehrte Ildefons von Arx, erklärte: ‚Allanerkanntes Recht und hohe, erste Pflicht des Staates ist, auf die Bildung des Klerus zu wachen. Es ist der Punkt, wo Kirche und Staat einander Hand bieten, wo sie sich zum gleichen Zwecke vereinigen, und von wo aus der Staat von der Kirche volleste Beruhigung zu erhalten befugt ist'.

„So lauten die Stimmen selbst geistlicher Autoritäten; und der Herr Bischof versteigt sich zu der Behauptung, daß der Kirche das alleinige und ausschließliche Recht der Priesterbildung nie, ‚selbst in den schlimmsten Zeiten nicht', bestritten worden sei!"

Diese Behauptung des Bischofs von St. Gallen nöthigt uns zum Schluß eine Bemerkung ab. Bekanntlich war es Grundgesetz des alten Jesuitismus: „Si fecisti, nega!" („Hast etwas verbrochen, so leugne es!"). Der heutige Jesuitismus geht nun weit und mit wahrhaft ausgeschämter Frechheit über die Linie jener Moral hinaus. Die heutigen Jesuiten und ihre Partisanen, Vatikan und Comp., leugnen nicht nur, was sie etwa früher selbst, im Widerspruch mit ihrem gegenwärtigen System, gethan haben, frisch weg oder verdrehen es in sein gerades Gegentheil, sondern sie leugnen auch selbst aus der Geschichte der Staaten, Völker, einzelner Menschen, ja selbst aus der Geschichte der Päpste, der Konzilien und der ganzen Kirche alle Thatsachen, die ihrem System entgegen stehen, als Lügen und Erdichtungen der Religionsfeinde hinaus und hinweg. Und wer solche Thatsachen der Geschichte dennoch behauptet, der ist ein Verleumder, ein Ketzer, ein Gottesleugner und ganz sicher ein Freimaurer!

31. „Der gesunde Unterricht in den katholischen Schulen". a. a. O. S. 35.

Der Papst klagt, den preußischen Bischöfen sei die Sorge für den gesunden Unterricht in den katholischen Schulen entzogen, mit andern Worten, die Schule sei der rein staatlichen Leitung unterstellt. Die preußische Regierung hatte eben wieder den Syllabus ignorirt, dessen fünfundvierzigster Fluch gegen den Satz gerichtet ist: „die ganze Leitung der öffentlichen Schulen... kann und muß der Staatsgewalt zugewiesen werden und zwar so, daß keiner andern Autorität irgend ein Recht, sich in die Schulzucht, in die Anordnung der Studien, in die Verleihung der

Grade und die Wahl oder Approbation der Lehrer zu mischen, zuerkannt werden kann.“ (Ungefähr dasselbe besagt der 47. Satz.)

Welche Bewandtniß es übrigens mit dem „gesunden Unterricht“ unter geistlicher Leitung hat, das zeigen folgende Zahlen: Als Spanien 134,000 Priester und 80,000 Mönche und Nonnen zählte, da kam auf 76 Landeseinwohner ein Geistlicher, aber erst auf 912 Köpfe eine Schule. Im Kirchenstaate konnte nach einer von den Pfarrgeistlichen veranstalteten Zählung im Jahre 1869 unter 100 Laien nur ein einziger lesen; dabei kam auf 33 Einwohner schon eine geistliche Person. Im priesterlichen Belgien betrug noch 1871 die Zahl derer, welche nicht lesen und nicht schreiben konnten, ein Drittel der Gesammtbevölkerung. In Oesterreich konnte im Jahre 1869 beim Militär nur der 10. Mann lesen, und im glaubenstreuen Tyrol konnten von den 10,000 Kaiserjägern, die Tyrol stellte, die Unteroffiziere abgerechnet, nur 46, sage sechsundvierzig, schreiben.

32. „Für die kirchlichen Angelegenheiten ein königlicher Gerichtshof errichtet.“ a. a. O. S. 35.

Nach der Encyclica sollte man glauben, Wunder welche gewaltthätige, neue Erfindung die preußische Regierung mit dem Gesetze vom 12. Mai 1873 zur Verfolgung und „gänzlichen Unterdrückung“ der katholischen Kirche in die Welt eingeführt habe, indem sie für die Entscheidung kirchlicher Angelegenheiten und Konflikte einen eigenen „Gerichtshof“ errichtete. Der Papst, und vor allem seine Jesuiten im Vatikan, müssen doch von gutkatholischen Ländern her wissen, daß eine derartige Institution durchaus nichts Neues ist. Haben ja namentlich die Jesuiten mit ihren Verschwörungen, Moraltheologien, unsaubern Prozessen, und nicht minder die Päpste mit ihren Aufruhrbullen oft genug erfahren, daß es schon in früheren Jahrhunderten in verschiedenen Staaten solche Behörden gab, was ihnen freilich in neuerer Zeit durch das hier servile dort vornehme Laissez faire der Regierungen entfallen sein mag. Wir wollen auch hier nicht bloß Behauptungen aufstellen, sondern Thatsachen mittheilen.

Robert v. Mohl schreibt dießfalls im I. Bde. seiner „Politik“ (S. 280 fl.): „Selbst solche Regierungen, welche die Aufrechterhaltung und alleinige Herrschaft der katholischen Kirche als ihre wesentliche Aufgabe erachteten, wie z. B. die spanische, haben doch eine Berufung an die Gerechtigkeit der Landesherren kräftigst festgehalten (wovon höchst merkwürdige Beispiele zu finden sind in Laurent's van Espen, S. 140 ff.). Doch statt aller andern Beispiele sei die Gesetzgebung Frankreichs genannt! Seine Könige nannten sich mit Stolz die „allerchrist-

lichsten", und dennoch trafen sie, den heiligen Ludwig an der Spitze, eine Einrichtung, welche, unbeschadet des thatsächlichen Vorgehens der Staatsgewalt in den dazu geeigneten Fällen, dazu bestimmt war, die Kirche grundsätzlich und durch ein förmliches Urtheil in die gesetzlichen Schranken zurückzuweisen, und die noch heute, nach fast sieben Jahrhunderten, im Wesentlichen unverändert und unbeirrt durch die verschiedensten Gestaltungen des weltlichen Regimentes in Wirksamkeit besteht. Es ist dies die Einrichtung des „Appels comme d'abus", also die Bestimmung, nach welcher der Uebergriff einer geistlichen Behörde in die Gesetze des Landes, in die Rechte der Regierung, oder in die der einzelnen Bürger auf Klage des Betheiligten oder auf Verlangen einer Regierungsbehörde vor eine gesetzlich dazu bestellte Behörde gebracht und dort, nach näherer Untersuchung der Sache, durch rechtskräftiges Urtheil als unstatthaft und nichtig erklärt und vielleicht je nach Umständen zu weiterer gerichtlicher Behandlung gewiesen werden kann. Diese entscheidende Behörde war, je nach der allgemeinen Organisation des Staates, eine verschiedene, allein immer eine hochstehende und geachtete: in früherer Zeit das Parlament von Paris, seit Anfang dieses Jahrhunderts der Staatsrath .... Und was in Frankreich während fast sieben Jahrhunderten der Kirche und Religion nicht geschadet hat, wird auch anderwärts verträglich mit ihr sein." — „Die Fälle zwar, in welchen ein Verfahren wegen geistlichen Amtsmißbrauches möglich sei, sind zu keiner Zeit in der französischen Gesetzgebung einzeln genau bestimmt worden, sondern man hat sich, trotz immer wiederholter Beschwerden der Geistlichkeit, auf allgemeinste Bezeichnung von Gattungen beschränkt. So galten nach dem Rechte der alten Monarchie als Veranlassung für Appel comme d'abus: Eingriff in die königliche Gerichtsbarkeit; Angriffe auf die in Frankreich angenommenen Canones und Dekrete; Angriffe auf königliche Verordnungen und Parlamentsbeschlüsse; Angriffe auf die Rechte und Freiheiten der gallikanischen Kirche. ... Das organische Gesetz vom 18. Germinal X. — das jetzt noch gültige Recht — setzt als Fälle des Einschreitens der Staatsgewalt fest: Anmaßung oder Ueberschreitung der Amtsgewalt; Uebertretung der Gesetze und Anordnungen des Staates; Verletzung der in Frankreich anerkannten Kirchengesetze; Angriffe auf die Freiheiten und Gewohnheiten der gallikanischen Kirche; jede Handlung, welche in der Ausübung des Kultus die Ehre der Bürger verletzen, ihre Gewissen willkürlich beunruhigen, in Unterdrückung oder Beleidigung derselben ausarten, oder die öffentliche Ruhe stören kann." .. „Ueber das Verfahren nur soviel, daß die an den Staatsrath gebrachten Appels comme d'abus von

dem Kultusminister an den Justizausſchuß der genannten Behörde gewiesen, von diesem in der vollen Versammlung vorgetragen und durch diese entschieden werden, und zwar in geheimer Sitzung und ohne Plaidoyer von Anwälten. Der Staatsrath kann aber folgende Beschlüsse fassen: 1. Einfache Erklärung, daß Mißbrauch der geistlichen Gewalt (abus) stattgefunden habe; 2. Erklärung von Mißbrauch und Unterdrückung des mißbräuchlichen Schriftstückes; 3. Gleiche Erklärung und Befehl an den Priester, das in Frage stehende Sakrament nicht zu verweigern; 4. Mißbrauchs-Erklärung und Verweisung an die Strafgerichte; 5. Mißbrauchs-Erklärung und Verweisung an die Zivilgerichte; 6. Mißbrauchs-Erklärung, jedoch wegen gültig erfundener Entschuldigung ohne Verweisung an die Gerichte; 7. Erklärung, daß kein Mißbrauch stattgefunden habe; 8. Erklärung, daß weder Verweisung an die Gerichte stattfinde, noch ein Ausſpruch über den angeblichen Mißbrauch zu erfolgen habe; 9. Verwerfung der Beschwerde unter Verweisung der Angelegenheit an die höhere geistliche Behörde, 10. Zurückweisung der Beschwerde angebrachter Maßen; 11. Theilweise Anerkennung und theilweise Zurückweisung der Beschwerde. — Zur Erläuterung dieses Verzeichnisses diene, daß sich das unter Ziff. 3 angeführte Urtheil auf den dem französischen Rechte eigenthümlichen Grundsatz stützt, das Staatsoberhaupt sei „äußerer Bischof“, die Staatsgewalt aber verpflichtet, dem Unterthanen den Genuß der Heilsmittel zu sichern, auf welche er einen Anspruch gegenüber von seiner Kirche habe.“ — „Hinsichtlich der Stelle, welcher die Entscheidungen über Mißbräuche der kirchlichen Gewalt anzuvertrauen seien, ist wohl außer Zweifel, daß es nur Eine Instanz zu sein braucht, daß die Einheit der Ordnung eine und dieselbe Behörde für das ganze Land verlangt, und daß eine kollegialische Berathung und Beschlußnahme erforderlich ist.“ Zur Erfüllung dieser Bedingungen bieten sich verschiedene Möglichkeiten dar: entweder die Uebertragung an einen zahlreichen und durch die Bedeutung seiner sonstigen Geschäfte hochgestellten Staatsrath; oder die Verwendung des obersten Gerichtshofes des Landes; oder die Aufstellung eines ständigen besondern Gerichtshofes für geistliche Angelegenheiten. Das Recht dazu liegt im Begriff des Staates und in der Aufgabe seiner Selbsterhaltung. Die Selbständigkeit seiner Existenz zu wahren und die Rechte seiner Bürger zu schützen, gegen jeden wer er sei, ist und bleibt seine erste unveräußerliche Rechtspflicht. Diese Rechtspflicht, auch gegenüber der Kirche, hat man aber nicht blos in den romanischen Staaten, sondern von Alters her ebenso offen, entschieden und ohne jemaligen Verzicht in Deutschland geübt.

Dr. E. Friedberg hat dieses Verhältniß in seiner Schrift: „Das Deutsche Reich und die katholische Kirche“ (Leipzig 1872, S. 6 ff.), und besonders mit einer Reihe urkundlicher Beispiele in seinem größeren Werke: „Die Grenzen zwischen Staat und Kirche u. s. w.“ (Tübingen 1872, Abth. I. S. 75 ff.), sowohl dem alten Deutschen Reiche als dessen Territorial-Regierungen gegenüber, einläßlich dargestellt.

Die Kaiser hatten als „advocati ecclesiae“ nicht blos Pflichten, sondern auch Rechte.

„Je mehr die Entartung den ganzen kirchlichen Organismus erfaßte, um so mehr bildeten sich Rechte aus, die den advokatorischen Pflichten der Reichsregierung als Correlat entsprachen.“ ....„Die Organe, deren sich der Kaiser dabei bediente, waren die beiden höchsten Reichsgerichte deutscher Nation, welche, wie offenkundig auch sonst die Mängel ihrer Verfassung waren, doch die kirchlichen Prätensionen mit heilsamem Ernst und wirksamen Maßregeln zurückwiesen.“ — Es waren das Reichskammergericht und der Reichshofrath. — „Die Kompetenz dieser beiden Reichsgerichtshöfe ist niemals genau geregelt worden, sondern gestattet im Allgemeinen eine der deutschen Rechtspflege in keiner Weise zu Gute kommende Konkurrenz. Das ist auch für die „Appellationes ab abusu“ geltend gewesen, nur daß, so weit sich sehen läßt, das Reichskammergericht sich mehr auf die Unterdrückung der im Wege Rechtens begangenen und ebenso abzustellenden geistlichen Amtsüberschreitungen beschränkte, während der Reichshofrath noch dazu den Schutz der gesammten kirchlichen Rechtsverhältnisse übernahm.“

„Hatte ein geistliches Gericht seine Kompetenz überschritten, so kassirten die Reichsbehörden das Urtheil. War unrechtmäßiger Weise eine Appellation nach Rom eingelegt worden, so verstieg sich das Reichsgericht zu der Energie, daß der Appellant wohl in die Reichsacht gethan wurde, oder, wie im Jahr 1677 bestimmt ward, daß ‚im Fall derselbige oder andere Emissari des römischen Hofes die Animosität haben würden, weiter zu verfahren und einige Cedulones oder Literas declaratorias zu affigiren oder anderer Denunziation sothaner sich unterstehen wollten, alsdann dieselbe wiederum abreißen lassen, auch die Streiter beym Kopf und in Verhafft nehmen und Haab und Güter ebenmäßig im Verbott halten, daraus dem kayserlichen fisco die verwürkte Straffe könne entrichtet werden, und solches alles sammt und sonders desto eyfriger bewerkstelligen, damit hinfüro ein jedweder dergleichen zu tentiren einer Scheu, die Romanisten auch zu solchem unbefugten Vornehmen mehreres Nachdenken haben mögen‘.“

„Die Verhängung geistlicher Strafen in weltlichen Angelegenheiten wurde nicht geduldet, die kirchliche Literatur, welche staatliche Rechte antastete, unterdrückt, und auch vor dem päpstlichen Throne machten die Reichsbehörden nicht etwa ehrerbietig Halt. Als Innozenz X. sich herausgenommen hatte, gegen das heiß ersehnte Friedenswerk zu protestiren, welches den unendlichen Drangsalen des dreißigjährigen Krieges ein Ende setzen sollte, unterdrückte selbst der bigotte Ferdinand III. die hierauf bezügliche Bulle ‚Zelus domus Dei‘. Und der Erzbischof von Trier, welcher vaterlandslos genug war, dies päpstliche Aktenstück zu veröffentlichen, wurde — das einzige Beispiel eines deutschen Kirchenfürsten während der Zeit des Deutschen Reiches — in Haft genommen.

„Als die deutschen Erzbischöfe ihre Unabhängigkeit gegenüber dem päpstlichen Nuntius zu wahren unternahmen, stellte sich der Reichsrath voll und entschieden auf ihre Seite, indem er gleichzeitig erklärte, daß die Errichtung einer neuen Nuntiatur in Deutschland ohne kaiserliche Genehmigung als ein unerträglicher geistlicher Amtsmißbrauch angesehen werden müsse.“

Außer dieser Stellung des Deutschen Reiches in Kirchensachen ist es dann von ganz besonderem Interesse, auch die kirchlichen Befugnisse zu betrachten, welche ihrerseits die Territorialfürsten bei jedem gebotenen Anlasse konsequent wahrgenommen und behauptet haben. Wir bedauern, daß es uns hier des Raumes wegen nicht gestattet ist, die lange Reihe der höchst interessanten Beispiele anzuführen, welche Dr. E. Friedberg in seinem trefflichen Werke über die Grenzen zwischen Staat und Kirche von S. 99 an mit urkundlichen Belegen aufgeführt hat.

Angesichts solcher historischer Thatsachen, die seit Jahrhunderten in allen deutschen Landen selbstverstandenes öffentliches Recht waren, wie kann da der Papst in der Errichtung eines staatlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten plötzlich eine Vergewaltigung der Religion und eine gänzliche Unterdrückung der Kirche bejammern, welche beide wahrlich in Deutschland auf festeren Grundlagen als selbst im römischen Vatikan basirt sind!

Der Papst kann das deswegen, weil die gedachte staatliche Institution mit ihren Kompetenzen abermals dem „erhabenen Gesetz Gottes“ im Syllabus widerspricht. (Satz 19. 20. 23. 24. 25. 28. 29. 30. 31. 39. 41. 42. 44. 51.)

33 und 34. Trotz zugesicherter „Religionsfreiheit“ will man die Kirche der Existenz berauben. a. a. O. S. 35.

„Die neuen Gesetze in der Schweiz und in Preußen,“ sagt der Papst, wo doch der „allerheiligsten Kirche Christi“ „volle

Religionsfreiheit zugesichert worden war", „zielen darauf ab, daß sie fortan nicht mehr existiren könne."

Was die „volle Religionsfreiheit" angeht, so muß man es zum tausendsten Mal wiederholen, daß der römisch-katholischen Kirche Freiheit nur im Rahmen der öffentlichen Ordnung und unter Wahrung der staatlichen Rechte zugestanden ist. Was aber die angeblich kirchenzerstörende Wirkung jener Gesetze betrifft, so ist Pius IX. gleich durch seinen nächsten Nachfolger desavouirt worden. Leo XIII. hat sich jene lächerliche Fiktion aus dem Sinn geschlagen, gestattet am einen Ort seinen Gläubigen die Befolgung der „kirchenzerstörenden Gesetze" und zeigt am anderen gar keine Eile, durch ein paar lumpige Konzessionen die durch solche Gesetze geschaffene Lage zu ändern.

35 und **36**. Die römischen Katholiken unschuldig. Fürstliche Verfolger. (a. a. O. S. 35 und 37.)

„Wer wollte die durchaus fälschliche Beschuldigung der Störung (des religiösen Friedens) auf die Katholiken des deutschen Reiches werfen?" — Diese höhnende Frage ist an Kaiser Wilhelm gerichtet, der am 3. September 1873 dem Papste geschrieben hatte: „Zu meinem tiefen Schmerze hat ein Theil meiner katholischen Unterthanen seit zwei Jahren eine politische Partei organisirt, welche den in Preußen seit Jahrhunderten bestehenden konfessionellen Frieden zu stören sucht." Der kaiserlichen Anklage begegnet der Papst mit der brutalen Anspielung auf die gottlosen Befehle fürstlicher Verfolger. Die römischen Katholiken sind wie die Märtyrer der ersten christlichen Jahrhunderte, Kaiser Wilhelm — ein Diokletian!

37. „Die bürgerlichen Gesetze bilden die höchste Norm des Gewissens." (a. a. O. S. 37.)

Pius IX. erklärt diese Behauptung für „ebenso gottlos als absurd". Dem Sinne nach fällt hiermit ziemlich zusammen eine Reihe von Sätzen, die bereits im Syllabus verdammt sind, so Satz 42: „Bei einem Widerspruch der Gesetze beider Gewalten geht das weltliche Recht vor", auch S. 19 und 20.

38. 39. 40. Zweifache Ordnung der Dinge und zwei Gewalten. (a. a. O. S. 37.)

„Die Religion lehrt und die menschliche Vernunft beweist es, daß es eine zweifache Ordnung der Dinge gebe, und daß zugleich zweierlei Gewalten auf Erden zu unterscheiden seien: einerseits eine natürliche, welche für die Ruhe der menschlichen Gesellschaft und die zeitlichen Angelegenheiten sorgt; sodann aber eine

andere, welche einen übernatürlichen Ursprung hat und dem Staate Gottes vorgesetzt ist, nämlich der Kirche Christi: sie ist die Gewalt, welche von Gott zum Frieden der Seelen und zum ewigen Heile eingesetzt ist.“ So bestimmte Pius IX. das Verhältniß der beiden Gewalten. Soviel ist von vornherein klar: die Gewalt mit übernatürlichem Ursprung steht über der blos natürlichen Gewalt; die volle Tragweite dieser päpstlichen Erklärung wird aber erst recht erkannt, wenn man z. B. den unfehlbaren Stuhlspruch Bonifaz' VIII. vom 18. November 1302, die Bulle Unam Sanctam, hinzunimmt. Sehr präzis wird da die von Pius IX. nur angedeutete Theorie also formulirt:

„Durch die Evangelien werden wir belehrt, daß in der Gewalt (des Papstes) zwei Schwerter sind, das geistliche nämlich und das weltliche .... Aber dieses ist für die Kirche, jenes von der Kirche zu führen. Das eine ist in der Hand des Priesters, das andere in der Hand von Königen und Kriegern, aber nach dem Wink und Gedulden des Priesters zu führen. Nothwendiger Weise ist aber ein Schwert unter dem anderen, ist die weltliche Gewalt der geistlichen unterworfen ... denn nach dem Zeugniß der Wahrheit hat die geistliche Gewalt die irdische einzusetzen und über sie zu richten, wenn sie nicht gut ist .... Wenn also die irdische Gewalt vom rechten Wege abweicht, so wird sie von der geistlichen Gewalt gerichtet werden, wenn die geistliche Gewalt niederen Grades, so von dem höheren Grade, wenn hingegen die höchste geistliche Gewalt vom rechten Wege abweicht, so wird sie allein von Gott, nicht von einem Menschen gerichtet werden können .... Wer deßhalb dieser von Gott gesetzten Gewalt widersteht, widersteht der Anordnung Gottes ... Wir erklären, sagen, bestimmen und verkünden also, daß es aller menschlichen Kreatur zum Heile unbedingt nothwendig ist, dem römischen Papst unterworfen zu sein.“

41. „Gott, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist.“ (a. a. O. S. 37.)

Hienach sollte man meinen, der Papst sei der beste Freund und heißeste Beschützer der weltlichen Obrigkeiten. Dasselbe scheint er auch zu lehren in der 63. These des Syllabus, wo er es für einen verdammlichen Irrthum erklärt: daß man den Fürsten und Obrigkeiten den Gehorsam versagen, ja sogar sich gegen sie auflehnen dürfe. Und in seinem dem vatikanischen Konzil vorgelegten Schema einer Konstitution von der Kirche Christi trägt er abermals die gleiche Lehre vor. Allein merke wohl: der Papst predigt den Gläubigen überall den Gehorsam nur gegen „rechtmäßige“ Fürsten und Obrigkeiten. Welches aber diese recht-

mäßigen seien, das hat er zu entscheiden. Es sind dieses nur diejenigen, welche seinen Willen thun, sich der Kirche unterwerfen und in Allem deren gehorsame Söhne sind. Diesen nur sollen die katholischen Völker gehorchen. Denn nur sie sind diejenigen, an denen der Papst sein Wohlgefallen hat.

42. Der Christ soll geduldig leiden, wenn die Obrigkeit ihm Unrecht thut. (a. a. O. S. 39.)

Den Gedanken spricht Pius IX. aus. Wenn das mehr sein soll als eine Stilübung, warum hat denn, um nur ein Beispiel zu erwähnen, der heilige Papst Pius V. es für Recht gehalten, den Mörder zu dingen, der die römischen Katholiken England's von ihrer ketzerischen Königin Elisabeth befreien sollte?!

43. „Beifall . . . auch Vieler von den Andersgläubigen." (a. a. O. S. 39).

Es nimmt sich eigenthümlich aus, wenn der Papst schon früher bei den Genfer Gesetzen und hier wieder bei den preußischen Kirchengesetzen sich darauf stützt und ganz besonderes Gewicht darauf legt, daß auch Heterodoxe oder Andersgläubige, d. h. Ketzer oder Protestanten die Sache des römischen Papstes und der katholischen Kirche in Schutz nahmen und vertheidigten, während es alter, nie widerrufener Grundsatz der römischen Kurie ist, den Ketzern sei nicht nur keine Treue zu halten, sondern auch kein Glauben zu schenken. Ja, der gleiche Papst Pius IX. kann es nicht über sich bringen, und die an jenen Protestanten gerühmte Toleranz seinerseits auch nur mit so viel Rücksicht zu erwiedern, daß er ihnen wenigstens einen Strahl von Hoffnung auf die ewige Seligkeit leuchten ließe. Noch mehr! Er kann sich nicht einmal dazu verstehen, dieselben überhaupt auch nur als eine Art von Christen anzuerkennen. Denn von seinem unfehlbaren Lehrstuhle aus erklärt er in der XVI. Sentenz seines Syllabus: Es sei ein verdammungswürdiger Irrthum, daß die Menschen in der Ausübung jeder Religion den Weg des ewigen Heiles finden und die ewige Seligkeit erlangen können. — Und in der XVII. Sentenz daselbst erklärt er: Es sei eine gleich verdammungswürdige Irrlehre, auch nur zu behaupten: wenigstens dürfe man auf die ewige Seeligkeit aller jener hoffen, welche sich auch nicht gerade in der wahren Kirche Christi befinden. — In der XVIII. Sentenz seines famosen Syllabus geht er aber noch weiter und sagt es gerade heraus: Nicht minder sei es eine verdammungswürdige Ketzerei gar zu behaupten: der Protestantismus sei nichts Anderes als eine verschiedene Form derselben **christlichen** Religion, in welcher es möglich sei, Gott

ebenso zu gefallen, wie in der katholischen Kirche. — Nach dem unfehlbaren Papste wäre also der Protestantismus nicht einmal eine Form der gottgefälligen christlichen Religion. Wie kommt nun der gleiche Papst dazu, die Protestanten dennoch zwischen den Zeilen gleichsam als Stützen und Vertheidiger seiner alleinseligmachenden Kirche zu preisen?

44. 45. 47. Das Verhalten der deutschen Bischöfe und ihrer Untergebenen. (a. a. O. S. 39—41).

Die Bischöfe haben gegenüber dem Landesherrn, seinen Ministern und höchsten Reichsversammlungen nur protestirt und den schlechten Gesetzen den Gehorsam verweigert, sagt Pius IX. Das war wirklich sehr milde gehandelt; denn was hätten sie nicht alles thun können, wenn sie sich nach älteren Mustern in ihrer Kirche gerichtet hätten! Paßte nicht auf ihre Obrigkeit, was die Theologen der Gesellschaft Jesu über die Behandlung gewisser Obrigkeiten gelehrt haben?

Der große Robert Bellarmin, geb. 1542, gest. 1621, Jesuit und später Kardinal, lehrt in seinen „Disputationes de controversiis“ (Ingolstadt, 1596), Bd. I.

S. 1090. „Die geistliche Gewalt kann Königreiche verändern, dem Einen geben und dem Andern nehmen als geistlicher Fürst, wenn dieses zum Heile der Seelen nothwendig ist.“

S. 1094 fl. „Christen dürfen einen ungläubigen oder irrgläubigen König nicht dulden, wenn er seine Unterthanen zu seinem Un- oder Irrglauben zu verleiten wagt. Das Urtheil aber, ob der König zum Unglauben oder Irrglauben verleitet, steht dem Papste zu, dem die Arche der Religion anvertraut ist. Also ist es Sache des Papstes zu beurtheilen, ob ein König abgesetzt werden soll oder nicht. Wenn die Christen ehedem den Nero und den Diokletian und Julian den Abtrünnigen und den Arianer Valens nicht abgesetzt haben, so war der Grund der, weil den Christen die zeitliche Macht fehlte.“

S. 1099. „Die Wölfe, welche die Kirche des Herrn verwüsten, sind die Ketzer, wie erhellet aus Matth. VII: ‚Hütet euch vor den falschen Propheten‘ u. s. f. Wenn also ein Fürst aus einem Schafe oder einem Widder ein Wolf, d. h. ein Ketzer wird, so kann ihn der Hirt der Kirche (der Papst) durch Exkommunikation einschränken, und zugleich dem Volk befehlen, ihm nicht mehr zu gehorchen, und ihn ebenso der Herrschaft über die Untergebenen berauben.“

Wenn nun, wie der Jesuiten-Kardinal hier lehrt, der Papst einen Fürsten, bezw. eine weltliche Regierung, exkommuniziren, der Herrschaft berauben und dem Volke befehlen kann, einer

solchen Obrigkeit den Gehorsam zu verweigern; so setzt uns der Jesuit erst auf S. 1823 vollständig in's Klare, wie das gemeint sei. „Ketzer," lehrt er daselbst, „dürfen, wie Alle zugeben, exkommunizirt werden; also dürfen sie auch getödtet werden. Die Folgerung wird bewiesen, weil die Exkommunikation eine größere Strafe als der zeitliche Tod ist."

Wir lernen aber von den großen Theologen vom Orden der Gesellschaft Jesu in Beziehung auf die Fürsten und weltlichen Regierungen noch mehr. Die Doktoren des Ordens: Toletus, Emanuel Sa, de Salas, Leßius, Azor, Escobar, Suarez, Gretzer, Comilotus, Becanus, Tanner, Keller, Lorin, Mariana, Heißius und Delrio lehren in ihren ordensgemäß approbirten Werken übereinstimmend: Jedermann dürfe Fürsten, d. h. Regierende tödten, wenn sie Tyrannen sind, und ihnen von Jemand, der dazu das Recht hat, will sagen, vom Papste, die Regierung genommen ist. Wann aber Fürsten und Regenten derart qualifizirte „Tyrannen" sind, daß sie getödtet werden dürfen, erfahren wir vom berühmten P. Mariana (geb. 1537, gest. 1624), dem Professor der scholastischen Theologie zu Rom und Paris, in seinem Werke „De Rege et Regis institutione" (Mainz 1605), das nach vorangegangener Prüfung durch gelehrte und angesehene Männer des Ordens, mit Erlaubniß der Obern gedruckt und im Jahre 1610 auf Befehl des Parlaments zu Paris vom Henker verbrannt wurde. In jenem Werke, Buch I. S. 53, bekränzt der Jesuit den jungen Dominikaner Jakob Clement mit dem Lorbeer der Unsterblichkeit, weil derselbe im Jahr 1589 König Heinrich III. von Frankreich, als einen „Tyrann", mit Meuchlerhand erdolcht hat. Dieser elende Heinrich Valois scheint aber, trotz aller seiner Schandthaten und Grausamkeiten, am 19. Juli 1588, als er den Vertrag zur Vertilgung der Ketzer unterzeichnete und denselben vor den Reichsständen zu Blois mit einem Eide auf die Hostie beschwor, in den Augen der Jesuiten noch kein Tyrann gewesen, sondern ein solcher erst geworden zu sein, als er, nach der Ermordung des Herzogs von Guise und des Kardinals von Lothringen, im Jahr 1589 sich mit Heinrich von Navarra verbündete, deshalb vom Papste exkommunizirt wurde und mit einem Heere von 40,000 Hugenotten vor Paris zog. Erst jetzt an der Spitze der Ketzer war der Tyrann Heinrich III. von Frankreich vollendet; erst da wurde seine Ermordung eine „ewig ruhmwürdige That".

Und welches Geschick hatte Heinrich IV. von Frankreich? Wurde er nicht mit Recht von seinem Volke der „Große und Gute" genannt? Hat er nicht mit Weisheit und Kraft, Großmuth und Wohlwollen sein Land regiert und seine Feinde ent-

waffnet? Hat er nicht durch Kanäle und Straßen, durch Förderung von Landbau, Handel und Gewerbe, Ermäßigung der Steuern und weisen Staatshaushalt den bürgerlichen Wohlstand zur allgemeinen Blüthe gebracht? Hat er nicht in zehn Friedensjahren die Staatsſchuld des Landes von 330 Millionen bis auf 50 Millionen abbezahlt und daneben einen bedeutenden Staatsſchatz für große Werke und schlimme Zeiten gesammelt? Hat er nicht in seiner hohen Stirn und tapfern Brust, neben der Demüthigung der finstern Politik von Madrid, den großen Gedanken zur Gründung einer allgemeinen christlichen Republik getragen? Ist es nicht der Lieblingsgedanke seines landesväterlichen Herzens gewesen, nicht zu ruhen, bis „jeder Bauer Sonntags sein Huhn im Topfe“ habe? Hat er nicht, um die Parteikämpfe in den Provinzen zu brechen und die Bürgerkriege im Lande zu beschwören, sogar das Heiligthum seines Herzens als Opfer auf den Altar des Vaterlandes gelegt und im Jahr 1593 öffentlich in der Kirche zu St. Denys die kalvinistische Konfession seines Hauses mit der katholischen Religion vertauscht? — Wie kam denn aber trotz alle dem der Rektor am Jesuiten-Kollegium zu Antwerpen, P. Bonarscius (geb. 1561, gest. 1629) dazu, in seinem „Amphitheatrum Nororis“ (Namur 1606, Buch I. S. 100) an die ganze Welt eine förmliche Aufforderung zur Ermordung eines solchen Königs mit der Tirade zu erlassen:

„Durch welches Gesetz hast du, o Rom, dem Tarquinius die „Herrschaft genommen, und dessen Vater, Gattin und Kinder „vertrieben? . . . Gibt es keinen gerechten Grund, diesen Fran-„zosen zu beseitigen? Der König Heinrich IV. ist ein „Tyrann, ein Unterdrücker der Freiheit. Gibt es gegen „dieses Raubthier (belluam) keinen Kriegsmann? Wird „kein Papst dieses edelste Reich mit dem Beile be-„freien und dem Leben zurück geben?“ —

Wie kam der von den Seinigen hochgepriesene Autor der Gesellschaft Jesu zu einer so verbrecherischen Auslassung? Sehr natürlich! Heinrich IV. hatte, um auch die Hugenotten zu beruhigen und ihren religiösen Glauben als gleichberechtigt unter den Schutz des Gesetzes zu stellen, am 13. April 1598 das berühmte Edikt von Nantes erlassen. — Das war genug! Die Jesuiten schrieen: „Er hat Gott gelästert und darum muß er sterben!“ — Und sieh, der Mörder fand sich bald. Am 14. Mai 1610 hat Franz Ravaillac, wie allgemein angenommen ist, von den Jesuiten gedungen, jedenfalls von ihnen gehegt, den guten König Heinrich IV. in Paris auf offener Straße ermordet.

Nach der Lehre der Jesuiten ist es jedem katholischen Christen, vom Papste bis zum letzten Privatmann hinunter, erlaubt, ja

sie haben alle die sittliche Pflicht, jeden Regenten, dessen Regierung nach ihrem Befinden den Interessen der Kirche und katholischen Religion widerstrebt, mit List oder Gewalt, mit geheimer Verschwörung oder offener Empörung, mit Meuchelei oder Kriegsmacht zu beseitigen.

Die preußischen Bischöfe und ihre Untergebenen aber haben von alledem nichts gethan oder geplant, sie haben bloß protestirt und den Gehorsam verweigert, sie haben dem Papst zugejubelt, als er von dem Steinchen sprach, das den Koloß zertrümmern werde, sie haben ihre Verhaltungsmaßregeln sich im Vatikan und allenfalls bei der welfischen Excellenz geholt, — so sind sie die „getreuesten Unterthanen“ geblieben, ausgezeichnet durch ihre „unerschütterliche Treue gegen den Landesherrn und ihre heiße Liebe zum Vaterland“.

46. „Wir selbst . . sollen . . die Herde Christi unterdrücken und zerstören.“ (a. a. O. S. 41.)

Dem Papst ist natürlich nicht zuzumuthen, gegen seinen eigenen Syllabus zu handeln, der im Satz 80 die Meinung verflucht: „Der römische Papst kann und muß sich mit dem Fortschritt, dem Liberalismus und der modernen Civilisation versöhnen und vergleichen.“

48. Publikation des kaiserlichen Briefes. (a. a. O. S. 41.)

Der Papst beklagt sich über die Veröffentlichung des kaiserlichen Briefes, „in ungewohnter Weise“ sei derselbe mit seinem eigenen Schreiben an den Kaiser „von der offiziellen Berliner Zeitung bekannt gemacht worden“ (a. a. O. S. 41). Und doch wird jeder päpstliche Brandbrief, der vom Vatikan ausgeht, sofort der Welt kund gethan durch die „Civiltà“, den „Univers“, bis hinunter zum ultramontanen Winkelblättchen.

Welchen Nothschrei an den Erdkreis und welchen blutigen Thränenjammer mit Exkommunikationen und Anathemen würde Pius IX. erst erhoben haben, wenn er auf seine maßlosen, unverschämten Schreibereien von den beleidigten Regierungen Antworten erhalten hätte, wie sie Kaiser Friedrich Barbarossa Papst Hadrian IV. und König Philipp der Schöne dem übermüthigen Bonifaz VIII. hat zu Theil werden lassen! Wir möchten nur schon das Passionsſpiel sehen, das im Vatikan aufgeführt würde, wenn heute wieder eine Gesandtschaft mit einem Auftrage käme, wie die Regierung von Luzern im Jahr 1480 dem Propst Brunnenstein einen an Papst Sixtus IV. zu hinterbringen aufgegeben hat, indem sie von dem damaligen Unfehlbaren verlangte, daß er auf einmal nicht weniger als drei

Bullen entweder abändere, oder aber gänzlich revozire und aus seinem Registrum streiche. Und gleichwohl wurden die Luzerner, wie unsere alten Eidgenossen insgesammt, weil in Frommsinn und Tapferkeit gleich berühmt, von den Päpsten bekanntlich par excellence nur die „Treuen Söhne und Vertheidiger der Kirche“ genannt.

Angesichts der damaligen Gefahr der Christenheit von Seite der Türken, wünschte Papst Sixtus IV., um den Türken desto größere Furcht einzujagen, mit den Eidgenossen eine „Vereinigung“ zu schließen. Mit der Unterhandlung über diese Vereinigung bei den Eidgenossen beauftragte er seinen damaligen Legaten oder Nuntius Gentilis de Spoleto in Luzern und „ordnete zu ihm den hochgelart würdigen Magister Peter Brunnstein, Doktor und Probst zu Luzern“. Nach langen persönlichen Verhandlungen der beiden päpstlichen Delegirten mit jedem einzelnen eidgenössischen Orte kam die Vereinigung zu Stande und wurde von letzteren zugesagt, abgeschlossen und besiegelt zu Luzern am 19. Oktober 1479.

Wenn nun der heutige „unfehlbare Papst“ das uralte Recht der Eidgenossen, ihre Geistlichen durch die Gemeinden oder Obrigkeiten zu wählen, verdammt und mit der Exkommunikation belegt, so ist es bemerkenswerth, daß der damalige „unfehlbare“ Papst den eidgenössischen Orten in jenem Bundesbriefe die feierliche Zusicherung gab: „Wir werden dafür besorgt sein, daß an Euern Herrschaften, Leuten, Gerechtsamen, guten Uebungen, Privilegien oder Gewohnheiten, die Ihr bis jetzt oder von Alters her erworben habt, nicht gemindert werde.“

Hierauf wurde der Propst Brunnenstein mit dem päpstlichen Legaten nach Rom gesandt, um im Namen gemeiner Eidgenossen die Vereinigung siegeln und ausfertigen zu lassen. Derselbe kehrte am Montag nach Judica wieder zurück und überbrachte der auf diesen Tag in Luzern versammelten Tagsatzung die päpstliche Vereinigung, nebst Breven vom apostolischen Stuhl. Dabei erstattete er Bericht, was Ehren und Geschenke ihm in Rom geworden seien, und wie er daselbst vom hl. Vater für alle Orte der Eidgenossenschaft und die Ihrigen derselben große Freiheiten, Ablässe und andere Dinge erwirkt habe, wofür wenig oder gar nichts angenommen worden sei.

Einige dieser römischen Geschenke hatte nun der patriotische Propst speziell für seine Vaterstadt auszuwirken gewußt; so nebst andern Gnaden:

1. Eine Bulle, wonach ein neugewählter Propst zu Luzern die Bestätigung von Rom aus erhalten sollte, und der Rath von

Luzern berechtigt wurde, nach schon bestehender Uebung den Propst und die Chorherren von Beromünster zu wählen.

2. Eine Bulle, durch welche ein „Kirchherr“ ermächtigt sein sollte, die Kriegsleute, welche das Vaterland oder ihre Verbündeten, besonders aber die Kirche vertheidigen, von begangenem Mord, Raub, Brand und andern Ausſchreitungen und Verbrechen in der Beichte zu absolviren, mit Ausnahme der freiwilligen Brandstiftungen an Kirchen, des Jungfern-Raubes und der an Jungfrauen und andern Weibern verübten Gewaltthat.

3. Eine Bulle, durch welche dem Propst des Kollegiatstifts zu Luzern oder dann von Beromünster die Gewalt ertheilt wurde, fehlbare und lasterhafte Geistliche, wenn der Rath der Stadt Luzern diesfalls Anzeige gemacht hätte, zu bestrafen und auch nach Umständen von ihren Pfründen zu entsetzen. — Und andere Bullen mehr.

Die gnädigen Herren und Obern von Luzern waren aber keineswegs durchweg von diesen päpstlichen Gnaden erbaut und nahmen in der Zensur derselben sogar auf die sakramentalische Heiligkeit des Beichtstuhles keine Rücksicht. Das Rathsbuch sagt nämlich darüber, wie folgt:

„Räth und Hundert hant sich bekennt von der Bullen wegen, „so Herr Probst zu Rom erworben hat:

„Des Erſten von der Bull wegen, daß ein Probſt, wenn der „erwelt wird, daß der ſin Beſtättigung zu Rom nemme, und die „gefellt uns nit; dann wo das Fürgang haben ſolt, ſo hat ein „Pabſt ſin Mannot, das uns faſt mißfällig iſt. Umb das iſt unſer „Will und Meinung, daß unſer Herr Probſt dieſelbe Bull zu „Rom abthue, und daß Uns ein Brief werde, dass ſöllich Bull „uß dem Regiſter kom und abgetan werd, oder daß er Uns eine „Bull bringe, daß der Papſt ſie für ſich und ſini Nachkommen „verſschrib, und seiner Mannotten entzüch und begeb.

„Die ander Bull, die da wiſt des Abſolvirens wegen, daß ein „Kilchherr das tun soll, und nit daby gemelt, daß Kilchherren, „Lütprieſter und die helffer ſömlichs tun mögen; da iſt unſer „Will und Meinung, daß dieſelbe Bull geendert und darinn ge„ſetzt werde, dass die Kilchherren, Lütprieſter und Helffer ſöm„lich Reiſer (Kriegsknechte) abſolviren mögen, dieweil doch der „merteil Kilchen mit Lütprieſtern versehen sind.

„Die dritte Bull von der Straf der Prieſter, die gefellt uns „ganz nüt, und wollen, daß die ganz abgetan und unſer Herr „Probſt verſchaffe, daß dieſelb Bull zu Rom uß dem Regiſter und „abgetan werd, und dass Er uns ein Brief von Rom bring, dass „die Bull us dem Regiſter getan ſig, es wär denn ſache, daß „dieſelbe Bull möcht geändert werden, also daß Nieman in den

„Sträfen gefündert, noch hinden gefetzt wurd u. dgl.; ob ge-„fchöch, dass ein Priefter, von fines Mißhandels wegen, finer „Pfrund entfetzt würd, dass dann der Pröbften einer die Pfrund „einem anderen leihen möge, doch einem Priefter, fo wir dar-„geben und erwehlen würden.“ (Balthasar's Helvetia Bd. 7, S. 441 ff.)

49. „Mönche und Gott geweihte Jungfrauen . . . hinausgeworfen.“ (a. a. O. S. 41.)

Der Papst stellt unter den Leidwerken, welche der Kirche vom deutschen Reiche, bezw. in Preußen, angethan worden, die Ausweisung und Aufhebung der geistlichen Orden und Klöster voran. Warum das? War wirklich Ursache vorhanden, gegen diese Institute von Staatswegen einzuschreiten? Lohnt es sich heute noch der Mühe, gegen dieselben Koerzitiv-Maßregeln zu erlassen? Führt der Staat damit nicht eitel Windmühlengefechte auf? Ist denn im Zeitalter der Dampfschiffe, der Eisenbahnen, des elektrischen Drahtes, der Wunder von Erfindungeu der Industrie und des Verkehrs noch so viel Askese ùnd Monachie bei der zivilisirten Menschheit vorhanden, daß zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse die Einführung und Ausbreitung neuer Klöster und geistlicher Orden zu fürchten wäre? — Allerdings sind die Zeiten der alten Coenobiten, Anachoreten, Styliten, Einsiedler und der verschiedenen Spezies von Asketen vorüber. Seitdem die päpstliche Kirche durch den Jesuitismus ein politisches Universal-Institut geworden ist und die katholische Religion zu einem politischen Reaktionsmittel erniedrigt hat, bedarf sie in der That keine asketischen Institute mehr. Sie hat Träger und Missionäre ihrer Politik nöthig; und dafür hat sie in der Neuzeit die religiösen Orden bestimmt, welche in allen Formen der frommen Werkthätigkeit den Zwecken der kirchlichen Politik zu dienen berufen sind. Die Kirche hat diesfalls in den früheren Jahrhunderten mit dem Orden der Gesellschaft Jesu die erste Probe gemacht. Zur Verfolgung ihrer Politik in der Neuzeit hat sie ihre Adler neuerdings diesen Prätorianern anvertraut. Freilich ist die politische Knechtung und Bevormundung der Völker und Staaten in heutiger Zeit schwieriger als früher. Der alte Jesuitenorden, in seiner vornehmen, aristokratischen Stellung zu den alten Klöstern und religiösen Orden, wäre für sich allein den heutigen Verhältnissen nicht mehr gewachsen. Es mußten ihm zur Seite als Tirailleurs und Bedeckung neue Orden geschaffen werden. Das Prinzip des Jesuitenordens ist daher, sagt Fr. v. Schulte sehr richtig, mit Modifikationen in der Neuzeit für ziemlich alle geistlichen Ordensregeln und Kongregationsftatuten kopirt worden; und wie man vernimmt,

war es eine weitere Hauptaufgabe des durch die Kriegsereignisse unterbrochenen Vatikanums, sämmtliche geistliche Orden der katholischen Kirche mit jenem Prinzip in Einklang zu bringen. So hat der Vatikan seit 50 Jahren im Stillen an der Organisation neuer Legionen gearbeitet, um mit ihren Adlern die Welt neuerdings, aber geistig zu erobern und zu knechten; und damit sie in ihrer Eroberung glücklicher als früher die Legionen des Varus im Teutoburger Walde wären, wurden sie ganz besonders mit einer Anzahl Auxiliar-Truppen gegen das romverhaßte Deutschland in's Feld geschickt. Mit der Maßregel gegen die geistlichen Orden hat man den Jesuitismus getroffen: das ist der ganze Jammer des Vatikans!

Aber ist das auch richtig? Wurden wirklich die religiösen Orden, Klöster und geistlichen Kongregationen derart in den deutschen Landen vermehrt?

In den zwanziger Jahren wußte und hörte man, Oesterreich ausgenommen, nichts von Klöstern und geistlichen Orden in Deutschland. Von den Lehrstühlen preußischer Universitäten herab wurden damals die Jesuiten eine Antiquität genannt, die mit dem Kainszeichen des dreißigjährigen Krieges gottlob den deutschen Boden nimmermehr betreten würden. Ja, noch vor 1848 gab es in den deutschen Landen, abgesehen von den österreichischen Bundesländern, von Mannesorden nur einige Klöster der Benediktiner, Karmeliter und Franziskaner; von Frauenorden bestanden verschiedene Klöster der Ursulinerinnen, Clarissinnen, Dominikanerinnen und Karmeliterinnen, nebst einigen Kongregationen englischer Fräulein und barmherziger Schwestern.

Seit 1848, sage seit dem Geburtsjahr der Frankfurter „Grundrechte“, verzeigt nun Dr. J. Fr. von Schulte in seiner Schrift „Die neueren katholischen Orden und Kongregationen besonders in Deutschland“ folgende eingeführte

A. Mannsorden und Congregationen.

I. *In Preussen:* Benediktiner mit 1 Kloster; Dominikaner mit 4 Klöstern; Mendikanten, nämlich Reformaten, Minoriten und Kapuziner mit 27 Klöstern; Jesuiten mit 11 Klöstern; Redemptoristen mit 5 Klöstern; Lazzaristen mit 5 Klöstern; Trappisten mit 1 Kloster; Oratorianer mit 1 Kloster; Barmherzige Brüder mit 29 Klöstern; Schulbrüder von La Salle mit 3 Klöstern; andere Schulbrüder mit 7 Klöstern; Priester des heiligen Geistes und unbefleckten Herzens Mariä mit 2 Klöstern; Augustiner mit 1 Kloster in Hildesheim — also dreizehn Orden und Kongregationen mit 97 Klöstern.

II. *In Bayern:* Benediktiner mit 7 Klöstern; Mendikanten mit 48 Klöstern; Augustiner mit 2 Klöstern; Beschuhte Karmeliter mit 1 Kloster; Unbeschuhte Karmeliter mit 2 Klöstern; Liguorianer mit 5 Klöstern; Barmherzige Brüder mit 5 Klöstern; Eremiten mit 1 Kloster — also acht Orden mit **71** Klöster.

III. *In Hessen-Darmstadt:* Jesuiten mit 1 Kloster; Kapuziner mit 2 Klöstern; Schulbrüder mit 1 Kloster.

IV. *In Baden* keine, V. *in Württemberg* und VI. *in Sachsen* verboten.

B. Frauen-Orden und Genossenschaften.

I. *In Preussen:* Ursulinerinnen mit 21 Klöstern; Salesianerinnen mit 1 Kloster; Karmeliterinnen mit 2 Klöstern; Clarissinnen mit 2 Klöstern; Benediktinerinnen von der ewigen Anbetung mit 4 Klöstern; Congregation de Notre-Dame des sel. Peter Fourier für Erziehung und Unterricht mit 46 (!) Instituten und 354 Mitgliedern; Franziskaner-Schwestern des dritten Ordens verschiedener Gattung zur Krankenpflege und zum Unterricht und zur Erziehung weiblicher Jugend mit 114 Instituten und 1080 Mitgliedern; Schwestern vom armen Kinde Jesu zur Erziehung verwaister und verwahrloster Kinder und zum Schulunterrichte mit 22 Klöstern; Schulschwestern nach der Angabe des heiligen Augustin mit 5 Klöstern; Salvator-Kloster für Erziehung mit 1 Kloster; Rekollektinnen für Erziehung mit 6 Klöstern; Frauen vom guten Hirten zur Besserung gefallener Weibspersonen mit 6 Klöstern; Barmherzige Schwestern vom heiligen Karl Borromäus mit 63 Instituten und 559 Schwestern; Barmherzige Schwestern des heiligen Vinzenz von Paula mit 78 Anstalten und 422 Mitgliedern; Töchter vom heiligen Kreuz für Krankenpflege und Unterricht mit 16 Klöstern; Genossenschaft der barmherzigen Schwestern nach der Stiftung des Erzbischofs Clemens August mit 63 Anstalten; Genossenschaft der armen Dienstmägde Jesu Christi für Krankenpflege und Unterricht mit 82 Anstalten und 392 Schwestern; Wartenonnen der heiligen Maria mit 4 Klöstern; Wartenonnen der heiligen Elisabeth mit 11 Klöstern; Töchter des heiligen Herzens Jesu, Sacré cœur, mit 2 Klöstern; Schwestern der christlichen Liebe, Töchter der allerseligsten Jungfrau Maria von der unbefleckten Empfängniß für die Schule und die Haushaltung in Knabenkonvikten u. dgl. mit 29 Klöstern; Augustinerinnen zur

Krankenpflege mit 3 Klöstern; Christenserinnen zur Krankenpflege mit 1 Kloster; Celliten der heiligen Gertrud zur Krankenpflege mit 1 Kloster; Stephanshof für Elementarunterricht mit 1 Kloster; Heimsuchung Mariä für Erziehung mit 2 Klöstern; Schwestern von der göttlichen Vorsehung für Unterricht mit 15 Klöstern; Schul- und Krankenschwestern vom heiligen Geist mit 3 Klöstern; Dominikanerinnen für Unterricht mit 1 Kloster; Kongregatio Beatae Mariae Virginis ad S. Michaëlem mit 1 Kloster; Englische Fräulein für Erziehung mit 1 Kloster; Deutsch-Ordensſchwestern mit 1 Kloster; Schwestern der heil. Hedwig mit 3 Klöstern; Büßerinnen der heiligen Maria Magdalena mit 1 Kloster — also fünfunddreißig Orden mit **636** Klöstern und Anstalten.

II. *In Bayern:* Ursulinerinnen mit 3 Klöstern; Karmeliterinnen mit 1 Kloster, Cistercienserinnen mit 2 Klöstern; Servitinnen mit 1 Kloster; Brigitten mit 1 Kloster; Salesianerinnen mit 2 Klöstern; Dominikanerinnen mit 9 Klöstern; Clarissinnen mit 3 Klöstern; Benediktinerinnen mit 2 Klöstern; Frauen vom guten Hirten mit 2 Klöstern; Franziskanessen für Unterricht mit 14 Klöstern; Franziskanessen für Krankenpflege mit 46 Klöstern; Arme Schulschwestern mit 33 Klöstern; Englische Fräulein für Unterricht der Mädchen in 49 Klöstern (im Jahre 1864 hatten sie 1341 Mädchen in Pensionaten und 10,925 in Schulen); Schulschwestern de Notre Dame mit 77 Klöstern; Schwestern vom armen Kind Jesu mit 1 Kloster; Barmherzige Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paula mit 70 Klöstern; Wartenonnen der heiligen Elisabeth mit 1 Kloster; Redemptoristinnen mit 17 Klöstern — also neunzehn Orden und Kongregationen mit **334** Klöstern und Anstalten. Die meisten derselben sind aber schon vor 1848 eingeführt worden.

III. *In Hessen-Darmstadt:* Vinzenzianerinnen mit 4 Klöstern; Franziskanerinnen mit 1 Kloster; Englische Fräulein mit 7 Klöstern; Frauen vom guten Hirten mit 1 Kloster; Barmherzige Schwestern vom heiligen Karl Borromäus mit 1 Kloster; Schwestern von der göttlichen Vorsehung mit 10 Klöstern; Franziskanerinnen von der ewigen Anbetung mit 1 Kloster; Redemptoristinnen mit 1 Kloster — also acht Orden mit **26** Klöstern oder Anstalten.

IV. *In Württemberg:* Vinzenzianerinnen mit 1 Kloster; Franziskanerinnen von Pirmasens mit 3 Klöstern; Schulschwestern de Notre Dame mit 1 Kloster; Schulschwes-

tern vom heiligen Franziskus mit 3 Klöstern — also vier Orden mit 8 Klöstern oder Anstalten.

V. *In Baden* befanden sich 117 weibliche Ordenspersonen, ohne nähere Angabe ihrer Orden und Klöster.

VI. *In Sachsen* keine.

Bei der bekannten guten Einrichtung des obligatorischen Volksschulunterrichtes in den genannten Staaten muß es als bemerkenswerth in die Augen fallen, wie sich namentlich die neuen, vom Prinzip des Jesuitenordens kopirten Orden unverhältnißmäßig stark in den Unterricht und die Erziehung der Jugend hinein gedrängt haben. Daraus wird aber auch der Jammer des heiligen Vaters erklärlich, der gerade auch auf diesem Boden die Niederlage seiner zahlreichen Legionen erleben mußte. Haben hieraus nicht auch die schweizerischen Bundesbehörden sich etwas zu merken, wenn sie sehen, daß gewisse neue, vom Prinzip des in der Schweiz verbotenen Jesuitenordens kopirte Ordensgesellschaften da und dort in einzelnen Kantonen immer größeres Terrain auf dem Gebiete der Volksſchule gewinnen und mit ihrem Geiste beherrschen? (Vgl. Dr. J. Fr. v. Schulte: „Die neuern katholischen Orden und Kongregationen besonders in Deutschland, statistisch, kanonistisch, publizistisch beleuchtet. Berlin 1872. S. 8. 15, ff.)

50. „Die öffentlichen Schulen, in denen die katholische Jugend unterrichtet wird, . . . der Kirche entzogen.“

Vgl. Note 31.

51. Aufhebung der „zur Förderung der Frömmigkeit eingeführten Gesellschaften und sogar der geistlichen Seminarien.“ (a. a. O. S. 41.)

Ausgeschlossen wurden vom deutschen Reichsgebiet die Gesellschaft Jesu und die dieser verwandten Gesellschaften. Pius IX. erklärt, die Arbeit dieser Gesellschaften bestehe in „Förderung der Frömmigkeit“; sein auch unfehlbarer Vorgänger, Klemens XIV., war der entgegengesetzten Ansicht, er erklärte, mindestens ebenso feierlich wie Pius IX., am 21. Juli 1773, so lange die Gesellschaft Jesu bestehe, sei kein Friede in der Kirche möglich. Bei solcher Meinungsverschiedenheit zweier Unfehlbaren können die Staaten nicht anders als nach eigenem Ermessen handeln.

Geschlossen wurden die geistlichen Anstalten, welche den gesetzlichen Bestimmungen sich nicht fügten (Gesetz über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873), vielmehr entsprechend den Verfluchungen des Syllabus (Satz 46) handelten.

52. „Die Freiheit des evangelischen Predigtamtes unterbrochen.“ (a. a. O. S. 41.)

Diese Klage Pius' IX. bezieht sich auf den sogen. Kanzelparagraphen, der im Jahr 1871 von der bayrischen Regierung als Schutzwehr gegen die politischen Wühlereien der Geistlichkeit angeregt und als § 130 a in's deutsche Strafgesetzbuch aufgenommen wurde. Derselbe lautet: „Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft“ . . .

Nach Pius IX. wird also „die Freiheit des evangelischen Predigtamtes“ dadurch unterbrochen, daß es dem Geistlichen verwehrt ist, die Kanzel zu politischen Brandreden u. dgl. zu mißbrauchen.

Aehnliche Bestimmungen enthielt übrigens schon längst nicht blos der französische, sondern sogar der spanische Strafcodex. Auch die italienische Regierung hat bereits im Juni 1871 ihr Strafgesetzbuch in Betreff der „Diener des Kultus“ mit folgender Bestimmung ergänzt:

Art. 1. „Ein Diener des Kultus, der bei Ausübung seines Berufes durch eine in öffentlicher Versammlung gesprochene oder verlesene Rede, oder durch anderweitig veröffentlichte Schriftstücke die Einrichtungen und Gesetze des Staates, ein königliches Dekret oder irgend einen andern Akt der öffentlichen Gewalt ausdrücklich getadelt oder durch eine andere öffentliche Handlung geschmäht hat, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und einer Geldbuße bis zu 1000 Liren bestraft.

Art. 2. „Wenn die Rede, das Schriftstück, oder die öffentliche Handlung, deren im vorigen Artikel gedacht ist, darauf abzielen, Ungehorsam gegen die Staatsgesetze oder die Akte der öffentlichen Gewalt hervorzurufen, so wird die Strafe in Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und in einer Geldbuße von 1000 bis 2000 Liren bestehen.

Art. 3. „Folgen auf die Aufreizung Ruhestörungen oder ein Aufstand, so soll der betreffende Geistliche, auch wenn er nicht als Theilnehmer dabei ist, mit Gefängniß von zwei bis fünf Jahren und einer Geldbuße von 2000 bis 3000 Liren belegt werden.“

53. „Die Katholiken mit allen Arten von Verfolgungen geängstiget.“ (a. a. O. S. 43.)

Verfolgt und geängstigt wird das katholische Volk einzig und allein durch die römischen Kirchenbehörden, die seine bürgerlichen Pflichten in unlöslichen Konflikt mit den kirchlichen Geboten bringen.

54. „Sakrilegien in der Verrichtung des Gottesdienstes.“ (a. a. O. S. 45.)

Heuchler! Einen Strom von Thränen will der Mann über den „sakrilegischen“ Gottesdienst der Altkatholiken u. dgl. vergießen, der den Akt, durch welchen er endgültig den Bruch in der lateinisch-katholischen Kirche bewirkte, so leicht nahm, daß er noch am Abend des **15.** Juli 1870 gestand, das Dekret noch nicht gelesen zu haben, von dessen Annahme seit dem **18.** Juli das Seelenheil der Menschen abhängen sollte.

55. „Die gottlose und höchst unverschämte Schrift des Pseudobischofs“ (Reinkens). (a. a. O. S. 43.)

Der Papst scheint, wie Bischof Reinkens in seiner Antwort auf die Encyclica (s. In rei memoriam, S. 80—81) bemerkt, den Hirtenbrief von Bischof Reinkens vom 11. August 1873 zu meinen.

56. „Jurisdiktionsgewalt ..... auf die Gemeinde übertragen.“ (a. a. O. S. 43.)

Der Papst zettert über das entsetzliche Beginnen der Altkatholiken, die Gemeinde wieder in ihre Rechte in der Kirche einzusetzen. Mit der Ausſchließung des Volkes von kirchlichen Gerechtsamen steht und fällt in der That das römische Kirchenthum. Ein instinktiver Haß gegen jede demokratische Regung in der Kirche geht darum durch die ganze römisch-kirchliche Rechtsbildung. Das kanonische Recht fixirt die Stellung des Volkes in der Kirche sehr klar mit der einen Zeile: „cui obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi“ (c. 23. C. XVI. q. 7. „es muß gehorchen und kann nicht befehlen“).

57. „Papst, ... Bischöfe und Völker in Ketzerei verfallen.“ (a. a. O. S. 45).

Es ist bemerkenswerth, wie sich der Papst hier über die Behauptung der Altkatkoliken entrüstet, daß der Papst und das vatikanische Konzil durch die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit in Ketzerei verfallen sei. Die Jesuiten der Encyclica sind da nicht nur, wie es ihnen oft begegnet, mit der Geschichte in Konflikt gerathen, indem es ja bekanntlich auch schon ketzerische

Päpste gegeben hat und selbst Konzilien vorübergehend in Irrthümer gefallen sind, sondern sie haben dabei auch vergessen, daß, wenn schon der Ordensgeneral Laynez auf dem Konzil von Trient „mit glänzender Rede“ die päpstliche Unfehlbarkeit zur Definition bringen wollte, und verschiedene andere Jesuiten dieselbe gelehrt haben, dennoch die größten Doktoren und Theologen des Ordens, mit Zustimmung ihrer Obern gleichwohl die Möglichkeit angenommen haben, daß ein Papst auch in Irrthümer und Ketzerei verfallen könne. —

So lehrt in seinen „mit Erlaubniß der Obern“ gedruckten „Aphorismen für Beichtväter“ (Köln 1612) P. Emanuel Sa, geb. 1530, gest. 1596, Dr. der Theologie und Prof. der Exegese am Kollegium zu Rom:

S. 488: „Der Papst kann einzig und allein wegen Irrlehre angeklagt, verurtheilt, exkommunizirt und abgesetzt werden.“ Ferner:

S. 489. „Alte Väter, besonders Cyprian, und viele neuere Theologen haben gelehrt, daß ein Papst als offenbarer Ketzer die höchste kirchliche Gerichtsbarkeit verliert und von der Kirche gerichtet und bestraft werden kann.“

Gleicher Weise lehrt der berühmte Ordenstheolog P. Paul Laymann, Professor der Kasuistik und des Kirchenrechts zu Ingolstadt, München und Dillingen, geb. 1576, gest. 1625, im Kompendium (Mainz 1637) einer mit Vollmacht des Generals vom Provinzial approbirten Moraltheologie:

S. 83 fl. „Der Papst kann von der Kirche nicht gerichtet werden, als nur wegen Ketzerei . . . Das geschieht, wenn er in offenkundige Ketzerei verfällt (labatur)“.

58, 59 und **60.** „Pseudobischof . . ., wie ein Dieb und Mörder einsteigend.“ „Altkatholiken“, die „elendesten Söhne des Verderbens“ u. dgl. Prahlereien. (a. a. O. S. 45.)

S. die Antwort des Bischof Reinkens auf diese Rohheit: In rei memoriam S. 87 ff., auf die Schmähungen gegen die Altkatholiken überhaupt S. 91—97, die in die schönen Worte ausklingt: „Lasset uns schauen auf Christus, unser Vorbild, der, da er gescholten ward, nicht wieder schalt.“

61. „Utrechter Jansenisten. (a. a. O. S. 47.)

Wenn die Encyclica behauptet, daß die Altkatholiken früher die Utrechter ebenfalls „für Ketzer und Schismatiker“ gehalten haben, so scheint dabei die vatikanische Unfehlbarkeit abermals einen kleinen Schaden genommen zu haben und von den Jesuiten neben das Licht geführt worden zu sein.

Der Kongreß der Altkatholiken in München vom 22. bis 24. September 1871 hat in die dritte Resolution seines Programms die Erklärung aufgenommen:

„Wir erklären, daß der Kirche von Utrecht der „Vorwurf des Jansenismus **grundlos** gemacht wird „und folglich zwischen ihr und uns kein dogma- „tischer Gegensatz besteht."

Diese Erklärung wurde hierauf in der Delegirten-Versammlung des Kongresses vom 22. September durch Hrn. Reichsrath von Döllinger, den großen und gewissenhaften Lehrer der Kirchengeschichte und zugleich Mitbegründer des heutigen Altkatholizismus, durch folgendes Votum motivirt und zur Annahme empfohlen:

„Die Kirche von Utrecht ist eine religiöse Verbindung in Holland, welche seit den frühern Zeiten des vorigen Jahrhunderts sich dort als eine bischöflich geordnete Kirche auf Grund einer nicht unterbrochenen Succession von der Zeit vor der Reformation her gebildet hat. Diese aus einigen Bischöfen und Diözesan-Sprengeln bestehende Kirche ist vom ersten Beginn an scharf angefeindet worden, theils durch den Jesuitenorden, der sich als besonderer Gegner des holländischen Klerus von Anfang an gezeigt hat, theils in Folge der Einflüsse dieses Ordens von dem römischen Hofe. Man hat diesen Bischöfen ihre Berechtigung streitig gemacht; man hat sie angeklagt, daß sie eine Irrlehre, die sogenannte „Jansenistische", wenn nicht offen, so doch insgeheim, hegten und lehrten. Man hat dem Kapitel zu Utrecht sein Wahlrecht streitig gemacht und behauptet, daß überhaupt in jener Kirche in Holland eine bischöfliche Gliederung und Verfassung gar nicht stattfinden dürfe. Diese Kirche sollte blos von dem Nuntius in Köln oder von päpstlichen Vikaren als eine Missionskirche regiert werden. Dagegen hat ein Theil der holländischen Katholiken sein Recht geltend gemacht, eine bischöflich konstituirte Kirche zu haben. Dieses Recht ist von Rom aus geleugnet worden, und es ist daher über jeden Bischof dieser Kirche, sobald derselbe seine Erwählung in Rom anzeigte und sein Glaubensbekenntniß einsendete, sofort die Exkommunikation ausgesprochen worden, ein Verfahren, welches fortwährend bis in die jüngste Zeit beobachtet wurde. Indem sich die Bischöfe nach Rom wandten, erkannten sie den Primat des päpstlichen Stuhles an und wollten sie ihre Zugehörigkeit zur katholischen Gesammtkirche ausdrücken und bethätigen. Es war dies aber vergeblich; denn von dort erfolgte immer wieder die Zurückweisung und Erklärung, daß diese Kirche eine unberechtigte, schismatische, selbst eine häretische sei.

Das ist in kurzen Zügen die Geschichte dieser durch ihre Standhaftigkeit ausgezeichneten, auch in ungünstiger Zeit treu an dem katholischen Bekenntnisse mitten unter Andersgläubigen, da der größere Theil Hollands bekanntlich protestantisch ist, festhaltenden kleinen Kirche. Sie ist klein; denn sie besteht jetzt aus 5000 Seelen; das sind aber alte, treu gebliebene katholische Familien, welche stets mit ihren Bischöfen in Eintracht und Harmonie gelebt haben, und sich das große Gut einer geordneten, selbständigen bischöflichen Verfassung mit ihren alten Rechten nicht willkürlich zu Gunsten eines päpstlichen Vikars rauben lassen wollen.

Gegen diese Kirche ist nun die Beschuldigung, wie sie im Wortlaut des Programmes bezeichnet ist, erhoben worden. Die Bischöfe, die Priester und die Laien dieser Kirche haben zu allen Zeiten erklärt, daß diese Beschuldigung unwahr sei, daß sie mit dem, was man in der katholischen Kirche „Jansenismus" nennt, keine Gemeinschaft hätten. Sie haben Bekenntnisse abgelegt, welche mit katholischen Bekenntnissen vollständig übereinstimmen, und es ist also durchaus kein Grund vorhanden, warum diese Kirche von Utrecht nicht von uns als eine rechtmäßig bestehende Kirche anerkannt werden solle. Diese Kirche widerstrebt und weist dieselben Lehren und Zumuthungen ab, welche auch wir nicht anerkennen können und wollen. Diese Kirche verwirft nun seit länger als einem Jahrhundert den neuen Glaubensſatz, daß ein Mann in der Kirche aus eigener Vollmacht neue Glaubensartikel machen und die Zugehörigkeit zur Kirche von der Unterwerfung unter diese neuen Lehren abhängig machen könne. In der Wahrung ihrer Rechte und Pflichten ist uns die Utrechter Kirche vorangegangen, wie sie denn auch jetzt selbstverständlich die vatikanischen Dekrete vom 18. Juli 1870 zurückweist, und zwar aus denselben Gründen, aus welchen wir dies thun. Dies ist der Grund, warum diese kleine, aber den altkatholischen Prinzipien treu gebliebene, sehr beachtenswerthe Kirche eigens von unserem Programm hervorgehoben wurde." (Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Katholiken-Kongresses vom 22. bis 24. September 1871 in München. München, 1871. S. 8—9.)

Hieraus geht gegenüber der päpstlichen Encyclica doch klar hervor, daß die deutschen Altkatholiken den sog. Jansenismus allerdings schon vor ihrem Auftreten gegen die vatikanischen Dekrete vom Jahr 1870 nicht anerkannten, daß sie ihn aber auch heute noch nicht anerkennen; allein es geht daraus im Weitern hervor, daß auch die Utrechter Kirche die sog. Jansenistische Lehre nie anerkannt hat und dieselbe auch bis zur

heutigen Stunde nicht anerkennt; demgemäß steht denn schließlich auch die Thatsache fest, daß die deutschen Altkatholiken die Utrechter Kirche früher so wenig als heute des Jansenismus wegen für häretisch oder schismatisch gehalten haben, weil eben dieselbe nach ihrer Ansicht weder je jansenistisch war noch es heute ist.

62. Der Papst „Befestiger der Brüderlichkeit, die in der Welt ist“. (a. a. O. S. 49.)

Das klingt wie Hohn im Munde des Mannes, der im Syllabus der ganzen modernen Gesellschaft (Satz 80) den Krieg erklärt, der seinen Gläubigen verboten hat, auch nur die Hoffnung zu hegen, daß Andersgläubige selig werden könnten (Satz 17), der den Ketzermord offiziell legitimirt (Satz 23 und 24) und Ketzermörder mit Vorliebe heilig gesprochen hat, der aus der Rüstkammer vergangener Zeiten das geistliche Fallbeil der massenhaften Exkommunikationen wieder hervorgeholt, es mittels der erneuerten Nachtmahlsbulle vom 11. Oktober 1869 über jeder christlichen Hausthür aufgerichtet und seit der Proklamirung seiner Unfehlbarkeit überall durch seine Exekutionsmächte gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Wissenschaft und den gesunden Menschenverstand in Thätigkeit gesetzt hat.

Und Pius' IX. Vorgänger? Welche „Befestiger der Brüderlichkeit die römischen Päpste seit Beginn der Ketzerverfolgungen in der christlichen Kirche gewesen sind, wer wollte die Bände schreiben, die mit all den Blutthaten anzufüllen wären! Wir erinnern hier nur an die von ihnen eingeführte und unter ihrer Autorisation arbeitende Inquisition und notiren aus „Llorente's kritischer Geschichte der Inquisition in Spanien“ die Schlachtopfer, welche dieses Glaubensgericht, oder, wie es die Kirche in ihrer Sprache nennt, das „Heilige Offizium“ blos in Spanien verschlungen hat.

Er wurden in Spanien:	Lebendig verbrannt	Im Bilde verbrannt	Lebenslang mit Kerker und Galeere bestraft
Unter d. I. Großinquisitor Torquemada v. 1481—1498	10,220	6,840	97,071
Unter dem II. Großinquisitor Peter Arbues von 1498—1507 . . .	2,592	829	48,049
Unter Adr. Florencio v. 1507—1521	5,620	5,672	25,207
„ Alph. Mañriquez „ 1523—1538	2,250	112	11,250
„ „ 1538—1545	8,407	420	11,250
„ Großinquis. Karl „ 1545—1546	2,320	660	6,660
„ König Philipp II. „ 1546—1597	3,990	1,845	18,450
Uebertrag	35,399	17,378	217,947

	Lebendig verbrannt	Im Bilde verbrannt	Lebenslang mit Kerker u. Galeere bestraft
Uebertrag	53,399	17,378	217,947
Unter König Philipp III. v. 1597—1621	1,632	692	10,716
„ „ „ IV. „ 1621—1665	1,840	540	6,512
„ „ „ V. „ 1700—1746	1,600	761	9,120
„ „ Ferdin. VI. „ 1746—1759	10	5	171
„ „ Karl III. „ 1759—1788	4	—	86
„ „ „ IV. „ 1788—1808	1	—	42
Also in 392 Jahren zusammen . .	40,486	18,376	246,594

Im Ganzen sind also von 1481 bis 1808 nur in Spanien 305,456 Menschenleben zum Opfer gefallen. Außer diesen wurden daselbst während jener Zeit von der Inquisition mit Landesverweisung, Vermögensverlust, zeitweiliger Gefangenschaft und Galeere, Verstümmelung, Folter- und andern Körperstrafen u. s. w. 7,956,600 Menschen jeden Alters und Geschlechtes im Namen der Religion bestraft.

Im Jahre 1808 wurde das furchtbare Glaubensgericht von König Joseph Bonaparte mit Dekret vom 4. Dezember in ganz Spanien aufgehoben. Im Jahre 1814 wurde es unter Ferdinand VII. wieder hergestellt, 1820 aber durch die Konstitution der Kortes wieder abgeschafft, dann nach der Restauration abermals erneuert und erst 1834 endlich ganz beseitigt. In Italien, wo die Stürme der französischen Revolution das Institut weggefegt hatten, wurde die Kongregation des heil. Offiziums 1814 vom Papst Pius VII., der bekanntlich im gleichen Jahre auch den Jesuisenorden wieder hergestellt hat, von Neuem sanktionirt und auch in Sardinien wurde es 1833 von Gregor XVI. wieder eingeführt. So bestand es im Lande überall, bis das Königreich Italien diesem Schandfleck der römischen Kirche ein Ende machte. In Toskana wurden 1852 die Eheleute Madai wegen Uebertritts zum Protestantismus vom Inquisitionsgericht zu der Galeere verurtheilt; und Pius IX. erhielt das schändliche Institut im Kirchenstaat und in Rom solange, und sogar während des Konzils in Thätigkeit, bis er daselbst nichts mehr zu regieren hatte.

Das ist die päpstliche Befestigung der Brüderlichkeit, die in der Welt ist!

63. Der Brief Bonifaz I. (418—422) an die thessalischen Bischöfe. (a. a. O. S. 49.)

Der Brief, auf welchen sich der Papst hier beruft, ist in der That interessant. Er gehört mit zu den ersten Aeußerungen römischer Bischöfe, die schon ganz an die modernen Anmaßungen

des Papstthums erinnern; er gehört aber auch mit zu den ersten Versuchen, diese Anmaßungen durch Fälschungen und Angabe falscher Thatsachen zu stützen. Hier zuerst begegnet die gefälschte Deutung des berühmten 6. Nicänischen Kanons, eine Deutung, der zufolge die Väter des Nicänischen Konzils deshalb nichts Näheres über die Jurisdiktionsverhältnisse des römischen Stuhles gesagt haben sollen, weil dieser Stuhl die Oberherrschaft besessen habe, vor der sie sich demüthig beugten. Hier stoßen wir auf eine tendenziös falsche Auffassung vom Verhältnisse des h. Athanasius zu Rom, vom Verhalten Rom's gegenüber dem Meletianischen Schisma, hier auf die dreiste Erfindung, der Kaiser Theodosius habe die Oberherrlichkeit des römischen Bischofs anerkannt, indem er die Bestätigung des neu gewählten Bischofs Nectarius von Konstantinopel in Rom nachgesucht habe.

64. Die Berufung auf Cyprian. (a. a. O. S. 51.)

Siehe die Antwort von Bischof Reinkens: In rei memoriam S. 81.

65. Das Verbot, Ketzern den Gruß zu entbieten. (a. a. O. S. 51.)

Aus der Stelle im zweiten Johannesbrief 10—11, wo es heißt, man dürfe einen Menschen, der die Lehre von einem bloßen Scheinleibe Christi vortrage, — also das ganze Erlösungswerk Christi zerstöre — nicht einmal grüßen, folgert der Papst, man müsse auch die Altkatholiken so behandeln. Welche Deutung man der Stelle auch immer geben mag, sicher ist, daß, wenn sie für die Gegenwart irgendwie etwas bedeuten sollte, sie den Papst mit seinem Anhang treffen würde, als diejenigen, welche auch heute wieder die Erlösungsthätigkeit Christi verkürzen, indem sie Christus aus seiner Stelle verdrängen als des einzigen Mittlers zwischen Gott und den Menschen, indem sie einen Menschen an Christi Statt zum Haupte der Kirche machen.

66. „Beunruhigende Zeitumstände in Amerika.“ (a. a. O. S. 53.)

Die Dinge, auf welche der Papst hier anspielt, sind beleuchtet durch die Bemerkungen und Aktenstücke auf S. 441 ff. der Schrift In rei memoriam.

67. Ursache der kirchlichen Trübsal die Machinationen der Freimaurer. (a. a. O. S. 53.)

Rom ist von einer wahren Monomanie der Furcht und des Hasses gegenüber den Freimaurern ergriffen. Am Schluß des langen päpstlichen Gezetters wieder einmal das Resultat: an aller kirchlichen Trübsal sind die Freimaurer schuld. Der Gedanke an

eigenes Verschulden kommt einem Vicegotte natürlich nicht. Und doch! wenn man einmal das Blatt gewendet und Pius IX. geheißen hätte, an seine eigene Brust zu klopfen: „Heiliger Vater! Als du dich und deine Mitmenschen mit dem Projekte deiner Unfehlbarkeit beschäftigtest, ist das geflügelte Wort durch die ‚ewige Stadt' gegangen: du habest den Staat ruinirt, nun werdest du auch noch die Kirche zu Grunde richten. Die Welt ist heute in der Lage dir mehr zu sagen. Mit deinen Encycliken, deinem Syllabus, deinen vatikanischen Dekreten, deinen Eingriffen in die Verfassungen und Gesetzgebungen der Staaten hast du, soweit dein Regiment reichte, selbst Göttliches und Menschliches verwirrt, die Religion auf den Kanzeln, in den Pfarrhäusern, in den bischöflichen Palästen, in den Vereinen in Politik verwandelt. Du hast mit deiner absolutistischen Kirchenpolitik die Religion aus der Kirche vertrieben, Haß, Verfolgung, Verdammungsſucht und unheilbare Spaltung unter die Gläubigen gebracht. Du hast durch die Beförderung des krassesten Aberglaubens und durch deine Selbstvergötterung, vor deren Altar du selbst in der vordersten Reihe das Rauchfaß schwingst, den römischen Katholizismus auf den Weg der Rückkehr in's Heidenthum gebracht. An dich in allererster Linie verdient die Frage jenes konservativen katholischen Staatsmannes der Schweiz gerichtet zu werden: ‚Kann es dem Glauben förderlich sein, wenn die Kirche im Begriffe steht, zum Gespötte der Völker zu werden?'"

68. Die Päpste und die Freimaurer. „Diese Sekten haben Unsere Vorfahren ... und auch Wir wiederholt mit Bannstrahlen niedergeworfen", sagt Pius IX. (a. a. O. S. 53).

In der That, es existirt bereits ein ganzes Register von päpstlichen Verfluchungen wider die Freimaurer: eine Verdammung durch Clemens XII. vom Jahr 1738, erneuert durch Benedikt XIV. im Jahr 1751, Fluchbullen Pius' VII. vom Jahr 1821, Leo's XII. vom Jahr 1826, verfluchende Erwähnungen in den Encycliken Pius' VIII. vom Jahr 1829, Gregor's XVI. vom Jahr 1832. Am wenigsten trifft Pius IX. der Vorwurf, durch Versäumniß von Verdammungen mit verursacht zu haben, daß es noch Freimaurer gibt. Er gedachte ihrer mit der bekannten Zärtlichkeit in der Encyclica vom 9. November 1846, im Syllabus (§ IV) u. s. w., er widmete ihnen eine besondere Exkommunikationssentenz in seiner erneuerten Nachtmahlsbulle. Laut Kap. II, Ziff. 4 dieser Bulle verfallen der Exkommunikation, von der nur der Papst losſprechen kann:

„Diejenigen, welche der Sekte der Freimaurer oder Karbonari oder anderen ähnlichen Sekten beitreten, welche gegen die Kirche

oder die legitimen Gewalten öffentlich oder heimlich machiniren; ebenso diejenigen, welche diesen Sekten irgendwelche Begünstigung gewähren oder auch deren heimliche Häuptlinge und Anführer nicht anzeigen, bis sie dieselben anzeigen!"

Das Merkwürdige ist, daß die Freimaurer, so vielfach durch „päpstliche Bannstrahlen niedergeworfen", immer noch aufrecht stehen, ja sogar heute noch, nach Pius' IX. Meinung, die gefährlichsten Feinde der Kirche sind. Den Strahlen der „Stellvertreter Gottes" muß doch etwas an der Kraft mangeln, die andern Strahlen des Himmels eigen ist.

69. „Die Uebung einer gegenseitigen Wohlthätigkeit." (a. a. O. S. 55.)

Nach dem Abdruck der Encyclica im „Univers" wird hier „mutaeque beneficentiae" gelesen, was zur Noth auch einen richtigen Sinn gibt, indem die Freimaurer-Logen in der Regel eine stumme, will sagen, stille, geheimgehaltene Wohlthätigkeit üben und übten. Wenn jedoch der Papst dieses hätte sagen wollen, so würde er ohne Zweifel einen andern Ausdruck gewählt haben. Die Lesart der „Schweizerischen Kirchenzeitung" „mutuaeque beneficentiae" scheint daher die richtigere zu sein, weil bekanntlich die wechselseitige Wohlthätigkeit für Viele ein Motiv, und vielleicht ein entscheidendes Motiv, für den Eintritt in die Freimaurerei ist, und diese Selbstsüchtigen, Grundsatzlosen hat hier der Papst besonders im Auge. Schließlich wäre für die Lesart der „Kirchenzeitung" auch anzuführen, daß mutua beneficia, mutua beneficentia, mutua benevolentia, mutuum auxilium et sim. bereits den römischen Schriftstellern der klassischen Zeit geläufig waren. Da aber die Latinität des heutigen Vatikans sich mit derjenigen des alten Kapitols in bedeutender Spannung befindet, so kann mit der letztern nur selten für die erstere argumentirt werden.

70 und **71.** „Lasset... uns den Muth nicht verlieren, sondern...uns selbst und den Klerus und das Volk... aufrichten!" (a. a. O. S. 57.)

Nämlich mit Trosteswørten des h. Chrysostomus, in denen die Stelle vorkommt: „Du bist Petrus und auf diesen Felsen" u. s. w., eine Stelle, bei deren Erwähnung Chrysostomus augenscheinlich mit keinem Gedanken an Rom und den römischen Bischof dachte. Und wenn Chrysostomus sich mit den Worten tröstet: „Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte werden nicht vergehen", — so hatte er dabei wahrhaftig Worte seines römischen Amtsbruders nicht im Sinne.

72. Zur Vatikanischen Hofsprache. (a. a. O. S. 59.)

Es ist natürlich, daß, wenn der „Knecht der Knechte“ zu seinen Mitmenschen spricht, es niemals in den gewähltesten Ausdrücken geschieht. Wir haben daher die Urbanismen und Freundlichkeiten der vatikanischen Hofsprache, mit denen der Papst die Regierungen nebst den Gläubigen, die er als Gegner betrachtet, in der Encyclica überschüttet, als herkömmliche stylistische Gewohnheiten betrachtet und sie möglichst gleichgültig hingenommen. Als wir aber hier am Schlusse des Rundschreibens, wo wir ein Wort der Liebe auch an die vermeinten Gegner erwarteten, wiederholt die grundlose, unwahre Anspielung auf die Nerone und Diokletiane und die grausamen Martyrien der ersten christlichen Jahrhunderte lasen, so nahmen wir uns vor, unsern Lesern aus der ganzen Encyclica einen Blumenkranz der Ehrentitel, mit denen der heil. Vater die Andersgesinnten in der Welt belegt, unter die Augen zu legen, damit sie desto richtiger beurtheilen können, wie wahr und verdient auch derjenige Ehrentitel sei, den der Papst sich selbst in der Encyclica gibt, wenn er sich „Befestiger der Brüderlichkeit“ rühmt, „die in der Welt ist“.

Alle, Regierungen und Gläubige, die nicht seiner Meinung sind und nicht seinen Willen thun, sind: Verräther des Rechts; Feinde der Religion; Zerstörer der gesellschaftlichen Ordnung; Teufel der tugendhaften Mönche und Jungfrauen Christi; offene Verletzer des gegebenen Treuwortes und feierlicher Verträge; Begünstiger der Abtrünnigen und der Häresie; schändliche und schmachvolle Vertreiber des ehrw. Bruders Mermillod; Verpflichter zum Abfall durch einen sakrilegischen Eidschwur; unberechtigte, ungültige, sakrilegische Gesetzgeber; Beschützer exkommunizirter Seelsorger, die da Fremdlinge sind und die Schafe des Herrn stehlen, morden und verderben; schismatische Gewalthaber; Aufdränger schismatischer und ketzerischer Pastoren; grausame Wölfe; Erlasser der grausamsten und ungerechtesten Gesetze; gänzliche Unterdrücker der katholischen Kirche; aufsätzige Gewalten; falsche Ankläger der Unschuld; fürstliche Verfolger unschuldiger Martyrer mit gottlosen Befehlen; Unmenschen gegen Mönche und gottgeweihte Jungfrauen; Patrone der neuen Häretiker mit den ungeheuerlichen Irrthümern, Sakrilegien und Aergernissen gegen den katholischen Glauben; die elendesten Söhne des Verderbens; Gotteslästerer mit unglaublicher Frechheit; Untergraber der katholischen Religion; Zerstörer ihrer Merkmale und Eigenschaften; Erlüger schändlicher und mannigfaltiger Irrthümer; notorische Apostaten des katholischen Glaubens; ihr Bischof ein Dieb und Mörder; sie selbst eine Synagoge des Satans, aus den Freimaurern und andern Sekten erwachsen; eine

verderbenvolle Pest, die sich zur Gebieterin aufgeworfen; Unterdrücker der Kirche Gottes bis zur härtesten Sklaverei und wenn möglich Vertilger derselben auf dem ganzen Erdkreis; Tyrannen mit erfolglosen Feuertigeln, Feuerrohren, Zähnen wilder Thiere und scharfen Schwertern zur Unterdrückung der Kirche. — Alles gräßlich, aber — nicht wahr!

Abschnitt II.

Noten zu den mit der Encyclica in Verbindung stehenden Actenstücken.

---

73. „Wer aus euch kann mich einer Sünde zeihen?" (a. a. S. 65.)

Wir haben den nahe gelegenen, höchst berechtigten Sarkasmus, den hier der altkatholische Bischof Deutschlands dem neukatholischen Universalbischof des Vatikans, Pius IX., entgegen hält, bereits oben in der Anmerkung 67 näher illustrirt. Seine Regierungs-Devise „Non possumus" hat übrigens Pius IX. schon vor Jahren im LXXX. und letzten Satze seines Syllabus dogmatisirt, indem er daselbst das Ansinnen für einen verdammungswürdigen Irrthum erklärt: „Der römische Papst kann und soll sich mit dem Fortschritt, dem Liberalismus und mit der neueren Zivilisation versöhnen und ausgleichen." Ist die ganze Encyclica vom 21. November 1873 nichts anderes als eine praktische Verwerthung des Syllabus, dieses „erhabenen Gesetzes Gottes" nach der Civiltà, so durfte natürlich jener letzte Satz derselben nicht vergessen werden, damit „die Schrift" bis auf das letzte Jota erfüllt würde.

74. und **76.** Die Stimmen der „Gerechtigkeit und Vernunft" auf dem vatikanischen Konzil unterdrückt. (a. a. O. S. 69.)

Man lese den Protest von 100 Bischöfen aller Nationen gegen die neue Geschäftsordnung, dat. 1. März 1870 (Friedberg, Aktenstücke zum ersten vatikanischen Konzil, S. 417 ff.), den schrift-

lichen Protest Stroßmayer's vom 23. März 1870 (Lord Acton, zur Geschichte des vatikanischen Konzils, S. 93), die „Protestation contre le projet de précipiter la discussion“ (bei Quirinus, Römische Briefe vom Konzil, München 1870, Anhang, S. 674), den Brief Stroßmayer's an Reinkens vom 27. November 1870 u. s. w. u. s. w.

75. Der Westphälische Friede vom Papst Innocenz X. verworfen und für nichtig erklärt (a. a. O. S. 71).

Lassen wir die Päpste früherer Zeiten und rechnen nur mit demjenigen, welcher heute der Welt erklärt und in's Gesicht behauptet: Die Kirche habe jederzeit den Frieden der Völker zu erhalten und zu fördern gestrebt. Welche Beziehungen die blutigen Kriege, die während des Pontifikats Pius' IX. zwischen Oesterreich und Italien, dann zwischen Preußen und Oesterreich, endlich zwischen Deutschland und Frankreich Hunderttausende von Menschenleben kosteten, mit dem Vatikan und seinen Jesuiten haben, ist noch nicht konstatirt. Hingegen rollt uns ein Aktenstück der päpstlichen Regierung vom Jahr 1848 ein ander Bild auf. Aus dem vielfach interessanten Berichte, den Monsignor J. F. A. Luquet, Bischof von Hesebon i. p., als außerordentlicher Gesandter und apostolischer Delegat in der Schweiz, Sr. Heiligkeit Papst Pius IX. über seine Mission und die damaligen kirchlichen Zustände der Schweiz erstattete und den Propst Leu in Luzern 1861 aus dem Französischen übersetzte, erfahren wir von Seite 13 bis 32 die erbärmliche Rolle, welche Papst Pius IX., damals im kräftigsten Mannesalter, gegenüber dem entstehenden Sonderbundskriege in der Schweiz gespielt hat. Bekanntlich ist es ein Ordensgelübde der Jesuiten, jedem Auftrage des Papstes sofort Gehorsam zu leisten. Wir lesen nun zwischen den Zeilen jenes Gesandtschaftsberichtes, daß der Papst mit einem Federzuge den Motiven des Sonderbundskrieges würde die Spitze abgebrochen haben, wenn er mit einem einfachen Breve die Jesuiten aus der Schweiz oder doch wenigstens aus dem katholischen Vororte Luzern abberufen hätte. Und warum hat der Mann, der sich bei jedem Anlasse im Kampfe für Recht und Wahrheit mit seinem Heldenmuthe brüstet, jenen Federzug nicht gethan? Weil er sich vor den Menschen mehr als vor Gott fürchtete; weil er den Jesuiten und ihrer Partei nicht mißfällig werden wollte; weil er fürchtete, er möchte damit der Sache des Fortschrittes einen Dienst erweisen, den finstern Plänen der Reaktionäre aber einen Stoß versetzen. Auch die Mächte wollten nicht nach Wunsch ihr Schwert in die Waagschale des Sonderbundes legen. „Die schönen Worte derselben, einige heimlich

zugesandten Waffen, unter dem immerhin perfiden Vorwande eines Handelsvertrages, die fruchtlosen Versicherungen der Sympathie ohne Resultat“ (S. 29) genügten nicht.

Der Papst hatte sich nur soweit ermannt, daß er „einige Worte des Friedens“ an die Tagsatzung richtete, zur Zeit „als man gerade die Kriegsbeschlüsse fassen wollte“. Allein der päpstliche Geschäftsträger in Luzern scheint wieder andere Aufträge erhalten zu haben. Die päpstlichen Friedensworte wurden nicht an ihre Adresse abgegeben, dagegen erließ der Nuntius unter'm 4. September 1847 an alle Bischöfe und alle Aebte und Vorstände der religiösen Orden im Lande ein Kreisſchreiben, mit dem Ersuchen, daß sie alle ihre Gebete und Andachten mit denjenigen des heil. Vaters vereinigen und von Gott und der göttlichen Mutter, als Helferin der Christen, die Gnade erflehen möchten, daß die Erde des Landes nicht mit „dem Blute des Brudermordes befleckt werde“.

Wir glauben nicht, daß der Monsignore Macioli, der, als wirklicher Nuntius, in der Nähe besser sah, was zur Erhaltung des Friedens nöthig war, mit dieser Gebetanordnung selbst innerlich einverstanden war.

Die Gebete, Brevierpsalter und Meßopfer der Bischöfe und wohlgenährten Mönche und gottgeweihten Jungfrauen halfen auch nichts. Es war, als ob man den alten Jesajas (I. 11—17) aus den Wolken hörte, und wie ihn heute das prozessionirende Frankreich wieder hören hönnte: „Was soll mir die Menge eurer Opfer? spricht der Herr. Ich bin satt der Brandopfer von Widdern und des Fettes der Mastkälber, und am Blut von Stieren und Lämmern und Böcken habe ich keine Lust. Wenn ihr kommt zu erscheinen vor mir, wer fordert solches von euren Händen . . ? Bringet nicht mehr Lügen-Opfer! Euer Rauchwerk ist mir ein Gräuel, und eure Neumonde und Sabbathe und die Berufung der Gemeinde. Ich mag nicht Frevel und Festversammlung. Eure Neumonde und euere Feste haßt meine Seele; sie sind mir zur Last; ich bin müde sie zu ertragen. Und wenn ihr schon eure Hände ausſtrecket, ich verhülle meine Augen vor euch; und ob ihr schon viel Betens macht, höre ich euch doch nicht, denn euere Hände sind voll Blutes. Waschet euch, reiniget euch! Schaffet euer böses Wesen mir aus den Augen! Höret auf zu freveln! Lernet Gutes thun, trachtet nach Recht, weiset zurecht die Vermessenen!“ (Unter den Letztern würde der Prophet in neuerer Zeit unstreitig vorab die Jesuiten vestehen!)

Auch den Sonderbundskrieg konnte der Papst nicht mit Psaltern und Meßopfern beschwören; Gott der Herr verlangte von seinem Statthalter auf Erden Thaten, Werke des Friedens, und

ja ein einziges nur: Die Abberufung der Jesuiten aus der Schweiz. Allein — der Statthalter Gottes hatte den Muth und auch die Einsicht nicht dazu. Zur Beruhigung seines Herrn faßte indeß der Monsignore Luquet die Sache anders auf; er schrieb ihm: „Die Schicksale der Schweiz und Europas sollten sich erfüllen“ (S. 27). „Gott wollte sein Volk züchtigen. Niemand konnte seinen Arm aufhalten“ (S. 31).

Und was haben denn zur Verhütung des Bürgerkrieges auch die Männer gethan, welche der Papst in der Encyclica seine ihm nothwendigen „Hilfstruppen“ zur Leitung und Regierung der Kirche nennt? — Davon erzählt uns der außerordentliche Gesandte des Papstes, Monsignor Luquet selbst, wiederum eine Reihe denkwürdiger Beispiele.

Als der Bürgerkrieg, schreibt er S. 17, auf dem Punkte war, auszubrechen, war der Nuntius Macioli, wie dieser dem Herrn Luquet selbst erzählte, der Ansicht, daß die Klugheit die Abreise der Jesuiten von Luzern verlange. „Allein,“ fügte der Nuntius bei, „nie wagte ich es zu sagen. Man hätte mich als Freimaurer behandelt.“ — Von welcher Seite der Nuntius diese Behandlung zu befürchten hatte, ist Jedermann klar, der da weiß, daß die Jesuiten und ihre Anhänger einen Jeden, den sie als Gegner betrachten, einen „Freimaurer“ schelten.

An einer andern Stelle (S. 26) berichtet Herr Luquet: „Im Monat Oktober 1847, als die Kriegserklärung erlassen werden sollte, schickte der Kanton Graubünden, in der Absicht eine neue Anstrengung für die Erhaltung des Friedens zu machen, drei Abgeordnete, zwei Radikale nach Zürich und einen Konservativen nach Luzern, um noch eine Ausgleichung der Parteien zu versuchen. Der nach Luzern Abgeordnete war Hr. Marca. Der Nuntius Macioli hatte Gelegenheit ihn zu sehen und über den Zweck seiner Sendung sich äußern zu hören. Er schöpfte aus dessen Aeußerungen eine letzte Friedenshoffnung und beeilte sich, einem in Luzern sehr bekannten Jesuiten, dem Pater Roh, davon Mittheilung zu machen. — „Ist das sicher wahr?“ fragte der Ordensmann. „Ganz gewiß,“ sagte der Nuntius, „soeben habe ich mit ihm gesprochen.“ — „Nun, das wäre ein großes Unglück,“ erwiderte Pater Roh. Tief betrübt über die Antwort verließ der Nuntius den Ordensmann. Nach Hause zurückgekehrt, theilte er seine Empfindungen den Personen der Nuntiatur mit, indem er sprach: „Wie! die Kirche betet: Von Hunger, Pest und Krieg erlöse uns, o Herr! und sieh da, Pater Roh verlangt den Krieg. O, das ist nun einmal zu arg!“ —

An gleicher Stelle erzählt Herr Luquet auch einen Zug der Schwachheit von dem Bischof Marilley in Freiburg, der da-

maligen Metropole der Jesuiten in der Schweiz. „Indem dieser Prälat mir von angehobenen politischen Prozessen sprach und von Einkerkerungen, welche die alte (Jesuiten-) Regierung gegen Radikale verfügte, sagte er: „Ich habe gefehlt, ich gestehe es, mich nicht zu Gunsten der Verhafteten zu verwenden; allein ich wagte es nicht, es zu thun. Man hätte meinen Schritt nicht als einen Akt oberhirtlicher Liebe gegen dieselben betrachtet, sondern als eine Art mitschuldiger Theilnahme an der Partei."

Statt zum Frieden zu mahnen und die tagtäglichen rohesten Ausbrüche des Hasses und der Leidenschaft durch seelsorgliches Ansehen zu zähmen und zu ahnden, waren es neben der öffentlichen Presse namentlich die Kanzel und der Beichtstuhl, welche sonderbündischer Seits den Fanatismus der Bevölkerung nicht nur bis zur blindesten Siegesgewißheit, sondern selbst bis zum unsinnigsten Aberglauben steigerten. „Ich hatte," schreibt Monsignor Luquet (S. 30 ff.) „mich standhaft geweigert, den Mittheilungen, welche die Radikalen darüber machten, Glauben zu schenken, in der Vorausſetzung, daß die politische Stimmung dabei Vieles übertreibe. Ich glaubte aber daran und mußte daran glauben, als Männer, wie der apostolische Nuntius und der Bischof von Lausanne und Genf, sie mir bestätigten. So vernahm ich vom Erstern, daß man in Luzern ganz bestimmt den Sieg verhieß. „Der Sieg ist unser, der Sieg ist unser!" rief Pater Roh, indem er durch die Straßen der Stadt ritt, um als Feldpater dem Landsturm zu folgen.

„Pater Verekund, ein Kapuziner, nicht weniger exaltirt als Pater Roh, verhieß dem Volke den Sieg ebenso mit unglaublicher Zuversicht. Nachdem er von der Kanzel herab durch die sichere Hoffnung auf göttliche Dazwischenkunft seine Zuhörer begeistert hatte, rief er aus: „O! wie gerne würde ich mein Blut für eine so gute Sache verspritzen! Wie gerne würde ich ein Märtyrerthum leiden, das zum Himmel führte!"

„Anderwärts predigte man öffentlich, daß nach den Beweisen des göttlichen Beistandes, die man bei den Freischaarenzügen erfahren habe, es eine Sünde mangelhaften Gottvertrauens wäre, wenn man an einem neuen Siege zweifeln würde. Selbst der Nuntius sagte, daß er geglaubt habe, wegen eines solchen Zweifels als eines Mangels an Gottvertrauen sich in der Beichte anklagen zu müssen, so sehr sah er sich ringsum von dieser Zuversicht umgeben."

Der dem Volke beigebrachte Wahn des Fanatismus ging noch weiter: „Man sprach," meldet Monsignor Luquet (S. 31) weiter, „von übernatürlicher Dazwischenkunft Gottes und von Wundern. Es verbreitete sich das Gerücht, daß zum Zeichen des Sieges

das Kreuz und die heilige Jungfrau erschienen sei. Diese letzte Unwahrheit wurde eine zeitlang so fest behauptet, daß der Nuntius die Sammlung authentischer Zeugnisse zu ihrer Widerlegung veranlassen mußte. Es ging ferner unter dem Volke die Sage, daß die Eidgenossen, sobald sie in das luzernische Gebiet eingedrungen wären, mit Blindheit geschlagen würden, und daß, je größer ihre Zahl, desto auffallender das Wunder sein werde. Einige weigerten sich sogar, Zurüstungen für Verpflegung der Verwundeten zu machen, indem sie behaupteten, daß es auf Seite des Sonderbundes keine solchen geben werde." — Daß die katholische Mannschaft des Kantons Freiburg die feste Ueberzeugung hatte, sie könne von keinen Kugeln der Eidgenossen getroffen werden, das wurde dem Hrn. Luquet von Bischof Marilley selbst bezeugt (S. 31).

Ja, wird man sagen, an all diesem Unsinn, zur Aufhetzung und Fanatisirung des Volkes und der Sonderbundsarmee, hatte die Geistlichkeit damals keine Schuld. Allein, daß hierin wirklich die Geistlichkeit besonders thätig war, dafür gibt uns abermals der päpstliche Delegat, Monsignor Luquet selbst, einen urkundlichen Beleg an die Hand. Unter den aktenmäßigen Beilagen theilt derselbe auf S. 147 ff. (Beilage C.) nachstehendes Schreiben des Abbé Métrailler, damaligen Pfarrers von Savièse im Wallis, an die Offiziere des Walliser Landsturmes mit, das Herr Luquet nach seiner Vorbemerkung selbst nach dem Originale mit getreuer Beobachtung der Orthographie kopirt hat. Das Schreiben des Pfarrers lautet:

„Meine Herren Hauptleute! Mit dem größten Vergnügen beeile ich mich, Ihnen die soeben vernommene Neuigkeit mitzutheilen: Der Kanton Tessin ist gewonnen. Die Katholiken dieses Kantons haben die Zeit, welche die Radikalen auf dem Gotthard gegen unsere Verbündeten verwendet haben, dazu benützt, um diese schlechte Regierung zu stürzen; die katholischen Truppen sind daher in Lugano, Tessin ist gewonnen, es ist für uns.

„2. Der Obergeneral der sieben katholischen Kantone ist mit seinen Truppen in den Kanton Aargau eingezogen; er hat in dem Kloster von Muri übernachtet; er hält das ganze Freiamt besetzt. Die Katholiken des Aargau's haben sie mit offenen Armen empfangen, bewirthen sie reichlich, weinen vor Freude und sagen: es war hohe Zeit, daß ihr gekommen seid, uns von der Tyrannei der Protestanten und der radikalen Katholiken zu befreien; es ist also, Herren Hauptleute, nicht nur der Kanton Tessin, sondern auch der Kanton Aargau für uns gewonnen; wie ich denke, wird man nun bald dem Ochsenbein in Bern einen Gruß bringen. Man sagt, daß unsere große Armee bei St. Moritz

morgens in den Kanton Waadt eindringen werde. Vielleicht erhaltet Ihr den Befehl, über die Berge vorzudringen.

„Ich hätte Euch noch andere, sehr tröstliche Neuigkeiten zu berichten. Unter Anderem versichert man uns, daß 18 Personen in Luzern die heilige Jungfrau gesehen haben, und daß man zu St. Moritz ein Kreuz am Himmel erblickt habe. Erfreuen wir uns in dem Herrn, laßt uns dem Gotte der Armeen dienen und an den schönen Tag der Ewigkeit denken; denn der Herr der Heerschaaren kämpft augenscheinlich für uns; wir vernehmen in der That, daß die Katholiken keinen Mann verlieren; der Feind kann uns nicht zu Leibe kommen, während unsere Soldaten nie einen Schuß fehlen. So lese ich in einem Briefe des Majors Jaquier, den er mir heute vom St. Gotthard, wo die Feinde über 30 Todte verloren haben, schrieb; er sagt mir da, daß die Urner mit einer solchen Präzision geschossen, daß sie nie einen Schuß gefehlt hätten. Der General Soglio sagt ungefähr das Gleiche.

„Freuen wir uns daher und fahren wir fort im Gebete; wir wollen deshalb nicht stolz sein, sondern alle Ehre dem Gott Israels, dem Ueberwinder des Holofernes und demjenigen zukommen lassen, welcher einst mit Moses, Josua und dem unerschrockenen und tapfern Judas Machabäus kämpfte; nicht uns, o Herr, nicht uns, sondern Deinem Namen gieb die Ehre.

„Ich ersuche den Hauptmann Luget, mir die Barren, welche ich geschickt habe, zukommen zu lassen; geben Sie, meine Herren Hauptleute! allen ihren braven Soldaten, die ich insgesammt herzlich grüße, von dem Gegenwärtigen Kenntniß. Gott sei mit Ihnen meinen guten Freunden.

„Savièse, den 15. November 1847.

Unterzeichnet: „Anton Metrailler, Pfarrer.“

Ein anderer Brief eines Pfarrers im Kanton Freiburg, den Hr. Luquet ebenfalls unter den Beilagen seines Berichtes auf S. 172 ff. aufgenommen hat, illustrirt das bereits früher erwähnte schwache Benehmen des Bischofs Marilley von Freiburg, und ist ebenfalls ein Beweis, wie unverantwortlich damals auch anderwärts die kirchlichen Autoritäten dem Frieden des Landes zuwider gehandelt haben.

Zum Verständniß des Aktenstückes müssen wir aber eine geschichtliche Erinnerung vorausschicken. In Freiburg hatte zwar das Jahr 1830 das Patrizier-Regiment beseitigt, aber das allgewaltige Jesuitenkollegium stehen lassen, und ehe zehn Jahre verflossen waren, wurden Volk und Behörden, Bischof und Geistlichkeit, Schule und Kirche, Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz

des Kantons vom Einflusse der Jesuiten regiert. Derselbe Einfluß trieb den Kanton auch in den Sonderbund hinein. Es war daher begreiflich, daß, als da und dort in den Kantonen die Liberalen gegen die wachsende Ausbreitung des Jesuitismus im Lande sich erhoben, diese Partei auch im Kanton Freiburg, mit dem reformirten Bezirke Murten, dem dortigen Gang der Dinge nicht ruhig zusah und sich ebenfalls regte. Gegen Ende des Jahres 1846 schien die Sache bedrohlich zu werden. Die Regierung zog Truppen in die Hauptstadt und errichtete für sich eine Schutzgarde, untersagte hingegen der Stadt die Bildung einer Bürgergarde. Die liberale Opposition griff diese Maßregeln im Großen Rathe an und verlangte Aenderung des Regierungssystems. Ohne Erfolg. Am 20. Dezember verlangte eine in Montet abgehaltene Volksversammlung, ohne sich durch einen Auflösungsbefehl des Oberamtmanns stören zu lassen, Rücktritt des Kantons vom Sonderbund und Revision der Verfassung. Hierauf verbot die Regierung die Abhaltung von Volksversammlungen im Kanton und ließ Agitatoren der liberalen Partei verhaften. Das veranlaßte in drei Bezirken einen Volksaufstand, der zwei Gefangene befreite und einen Zug nach der Hauptstadt organisirte. Ohne einheitliche militärische Leitung und von zum Theil Unbewaffneten unternommen, wurde aber der Aufstand schon im Entstehen unterdrückt. Aehnlich wie in Luzern und Wallis begann jetzt auch in Freiburg eine Schreckensherrschaft. Der Große Rath ertheilte unterm 7. Jänner 1847 der Regierung außerordentliche Vollmachten; die aufständischen Bezirke wurden militärisch besetzt, der Stadt Murten wurden 70,000 und der Stadt Bulle 30,000 Franken Kontribution auferlegt, alle verdächtigen Beamten von ihren Stellen entfernt, der liberale Stadtrath in Freiburg abgesetzt, die Kerker mit Gefangenen angefüllt, viele der angesehensten Männer zur Flucht getrieben, das Vermögen der Verfolgten mit Beschlag belegt, in den ordentlichen Gang der Justiz eingegriffen und ein Riesenprozeß angehoben, in welchem man nicht weniger als 200 Personen wegen Hochverraths in Anklagezustand versetzte. Von Amnestie keine Rede. Dagegen beschloß der Große Rath ein jährliches religiöses Dankfest für die glückliche Wiederherstellung der Ordnung, damit auch die Kirche das Ihrige thue, um alljährlich den Parteihaß zu erneuern und ihn von Geschlecht zu Geschlecht unter den Bürgern des Kantons zu erhalten. (Feddersen, Geschichte der Schweiz. Regeneration von 1830—1848, S. 455—458.)

Auf diese Vorgänge bezieht sich das früher mitgetheilte Schuldbekenntniß des Bischofs Marilley, sowie jener andere Brief, den der päpstliche Delegat als Beilage M. seinem Gesandtschafts-

berichte an Se. päpstliche Heiligkeit beigefügt und den er dem „Confédéré“ vom 16. März 1848 entnommen hat. Ein Pfarrer des Kantons Freiburg schrieb damals — also nach dem Sonderbundskriege — einem Amtsbruder, was folgt:

„Tit. Erlauben Sie mir noch zwei Worte zu Ergänzung unserer neuerlichen Besprechung! Wenn Sie aufgefordert werden, an Monsignor von Hesebon Mittheilungen zu machen, so dürfen Sie ihm, ohne Furcht zu irren, erklären, daß der Stachel tief in dem erbitterten Herzen steckt, daß da die große blutende Wunde klafft, welche uns dieses Meer der Widerwärtigkeiten bereitet hat.

„Ich meine jenen Groll, welcher sich im Herzen der Schlachtopfer vom 7. Januar (1847) konzentrirt hat.

„Nachdem sie die strengste Verbannung und Gefangenschaft ohne einen Schatten von Schonung ausgestanden hatten, so wendeten sie händeringend ihre flehenden Blicke zum Bischof und schrieben ihm: „Sie vermögen viel, Gnädiger Herr! reden Sie, handeln Sie, nehmen Sie sich unser an! Wir bitten Sie darum im Namen und beim Blute Jesu Christi.“

„Aber man flehte umsonst! Kein einziger Akt ist vorhanden, den man zitiren und an's Tageslicht ziehen könnte, um uns zu rechtfertigen, und gegen diese unglückliche Reihe von Handlungen, welche die Geistlichkeit und ihr Haupt in den vollständigsten Mißkredit brachten, und sie in den Augen derjenigen, welche diese leider in den Tagen ihres Unglücks umsonst angefleht hatten, zu einem Gegenstande unversöhnlichen Hasses machten, in die Waagschale zu legen.

„Und daher datiren sich nun die Repressalien, welche heutzutage der Klerus, ohne ein Wort sagen zu können, ebensogut ertragen muß, als die überwundene Partei. Das ist Kriegsrecht.

„Es ist daher wahr, und man muß es durchaus zugeben, daß einige Unzen evangelischer Milde und einige Tropfen Balsam des Samariters, damals in die Wunde gegossen, jetzt uns sehr zu Statten kommen würden, nach den Worten unseres göttlichen Lehrers: Wie ihr werdet ausgemessen haben, wird euch wiederum eingemessen werden.

„Oh, wie schön wäre es, mein lieber Herr, wenn sich die Geistlichkeit zwischen den Parteien in die Mitte gestellt und gleich einem sel. Niklaus von der Flüe sich als ein Engel des Friedens, der Wahrheit und des Trostes benommen hätte! Wozu haben nun, können wir heute fragen, all' diese Fahnen-Einweihungen, all diese excentrischen Prozessionen, wie man sie gesehen hat, gedient?

„Sie haben Wind gesäet und Sturm geerntet.

„Konnte endlich der Klerus es übersehen, daß die Kirche schon unter der abgetretenen Regierung* und nach der ganzen freiburgischen Gesetzgebung in unserer bürgerlichen und politischen Gesellschaft nur ein Helote, nur ein Parias war? Daß daher im schlimmsten Falle die neue Konstitution nur eine Bastardtochter der früheren sein werde? War es daher nöthig, sich zum Handlanger und zum George-Dandin des Sonderbunds zu machen?

„Möchte uns diese Erfahrung auf immer von der Manie kuriren, die Barke der Kirche vom Staatsſchiffe im Schlepptau ziehen zu lassen.

„Möge uns nun der Abgeordnete des heil. Stuhles jenen Rettungsbalken bringen können, welcher uns aus dem Abgrunde und dem Schiffbruche ziehen kann!

„Fiat! fiat!“

Wir glaubten, um die Behauptung der Encyclica zu widerlegen, die Kirche habe immer und überall zum Frieden der Völker gewirkt, unsere Beweise selbst aus päpstlichen Akten schöpfen zu sollen. Freilich ist der Bericht des außerordentlichen päpstlichen Gesandten Monsignor Luquet später, als die gefürchtete Gefahr wieder am Felsen Petri vorbeigegangen war, von der römischen Kurie desavouirt worden. Die berichteten Thatsachen sind aber — nichtsdestoweniger wahr geblieben.

77. Die Nummern 91 und 92 der Bulle „Unigenitus“ (a. a. O. S. 77).

Die in der Bulle „Unigenitus“ verdammten Sätze Nr. 91 und 92 lauten:

(Nr. 91.) „Die Furcht vor ungerechter Exkommunikation darf uns nicht abhalten von der Erfüllung unserer Pflicht; niemals scheiden wir aus der Kirche, auch wenn wir durch die Bosheit der Menschen aus ihr vertrieben zu sein scheinen, so lange wir mit Gott, mit Jesus Christus und mit der Kirche selbst durch die Liebe verbunden sind.“

(Nr. 92.) „Ungerechte Exkommunikation und Anathem lieber mit Gelassenheit ertragen, als die Wahrheit verrathen, heißt den heiligen Paulus nachahmen: so wenig heißt es sich gegen die Autorität auflehnen oder die Einheit zerreißen.“

Mit diesen Sätzen waren in der That die römischen Lehren vom blinden Gehorsam und von der unbedingten Wirksamkeit

* Will sagen unter der Jesuiten-Regierung.

der Exkommunikationen über den Haufen geworfen; kein Wunder, daß Rom sie verfluchte.

78. „Athanasius der Große . . . vom Papst und gegen 600 Bischöfen exkommunizirt.“ (a. a. O. S. 77.)

Der römische Bischof Liberius verließ das nicänische Bekenntniß und ging zur großen arianischen Partei über. Selbst wenn die drei Briefe in den Fragmenten bei Hilarius, in denen er sich förmlich von der Kirchengemeinschaft mit Athanasius lossagte, nicht ächt sein sollten, so ist doch von vornherein klar, daß er nicht zu gleicher Zeit in Kirchengemeinschaft mit den Irrgläubigen und mit den Rechtgläubigen stehen konnte. Ueberdies wird die Thatsache, daß er zu denen gehörte, welche den Athanasius verurtheilten, ausdrücklich bezeugt durch deu Zeitgenossen Hilarius (Fragmente VI. 4).

79. Cyprian, Bischof von Karthago, vom römische Klerus „glückseligster und glorreichster Papst“ genannt. (a. a. O. S. 81.)

Es hat nach Cyprian's Zeit noch volle achthundert Jahre gewährt, bis der römische Bischof — Gregor VII im Jahr 1075 — es förmlich verbot, einen andern als ihn „Papst“ zu nennen. (S. Du Cange, Glossarium med. et inf. latinitatis s. v. Papa.)

80. Bestätigung der Bischöfe durch den Bischof von Rom. (a. a. O. S. 81.)

Erst seit dem 12. Jahrhundert gelang es den Päpsten, ein Recht der Bestätigung der übrigen Bischöfe durchzusetzen, sammt den Bestätigungstaxen mit der heute noch gebräuchlichen „Propina sanctissimi Patris“, dem „Trinkgeld für den heiligsten Vater“.

81. Nach dem hl. Cyprian „soll der Bischof nichts ohne den Rath und die Zustimmung der Gemeinde thun“. (a. a. O. S. 87.)

S. z. B. den Brief des h. Cyprian an die Geistlichkeit und das Volk von Leon und Astorga (ep. 67). Das Nähere bei Reinkens: „Die Lehre des h. Cyprian von der Einheit der Kirche.“ Würzburg 1873.

81b. Was Gregor der Große wirklich bezeugt. (a. a. O. S. 87.)

Das vatikanische Julidekret legt dem Papste den Universalepiskopat bei. Der römische Papst Gregor der Große äußert sich

über eben diesen Anspruch also: „Diese Bezeichnung „universalis“ (allgemeiner) wurde während des Konzils von Chalcedon dem Bischof des apostolischen Stuhles angeboten . . . Aber keiner meiner Vorgänger willigte darein, einen so unheiligen Titel zu führen . . . Deshalb seid nicht so vermessen, Briefe mit dem Titel „Allgemeiner“ zu schreiben oder anzunehmen.“ Der Versuch, einen solchen Titel zu führen, sei eine „teuflische Anmaßung“ (diabolica usurpatio). (Schreiben an die Patriarchen von Alexandria und Antiochia. Greg. Epp. V. 43). Dem Patriarchen von Antiochien erklärte Gregor der Große, die Bezeichnung „Universalbischof“ sei „unheilig, abergläubisch, hochmüthig und erfunden von dem ersten Apostaten.“ (Epp. VII. 27.) Will man also Gregor dem Großen, der doch auch unfehlbar war, Glauben schenken, so hat sein Nachfolger Pius IX. mit sammt dem vatikanischen Konzil wortwörtlich Teufelswerk getrieben.

82. „Götzendienerische Lehre,“ die ein Bischof dem Volke in Rom von der Kanzel gepredigt. (a. a. O. S. 89.)

Der Bischof. welcher von der dreifachen Theophanie predigte — von der Erscheinung Gottes in der Krippe zu Betlehem, im Altarssakrament und im Papst — war Monsignor Mermillod. (Quirinus, Römische Briefe vom Konzil. München 1870. S. 410.)

83. Hat sich Pius IX. erhoben gegen den Götzendienst mit seiner Person? (a. a. O. S. 91.)

Er hat umgekehrt die ekelhafteste Selbstvergötterung getrieben. Um die Mitte der sechziger Jahre redete er vor einer Deputation von Franzosen mit den Worten Christi von sich: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben.“ (Nach der Mittheilung in der „Union“ und dem „Observateur catholique“ angeführt bei Quirinus S. 221, in einem Bericht der „Monde“ fehlte die Stelle.) In den Jahren 1872 und 1873 erschienen unter seiner persönlichen Aufsicht und Mitarbeiterschaft seine Reden (Discorsi del sommo Pontifice, raccolti e pubblicati da P. Don Pasquale de Franciscis). Auf Seite 14—17 dieses Buches steht u. a. wörtlich Folgendes zu lesen: „Eine Stimme ist ohne Zweifel ein jeder Papst und Stimme Gottes, als derjenige, welcher von Gott gesetzt ist als Organ seines unbegreiflichen Wesens, als fleischgewordenes Werkzeug seines wesenhaften Wortes, seiner Weisheit und Stärke oberster und unfehlbarer Lehrer. Er ist die Stimme Gottes, die zu den Menschen redet. Er ist zugleich Stimme der Natur, deren Gesetze er unterscheidet und bestätigt.“ „Heil der Gesellschaft, Heil dem menschlichen Geschlechte, daß,

wenn in Zeiten, die nicht allein seinem Frieden und Wohlergehen, sondern seiner Existenz selbst Verderben drohen, wo die Hüter der Gerechtigkeit verkommen und sich in grausame Tyrannen oder in zustimmende Mitschuldige verwandeln, doch nicht fehlt und nicht schweigt die Stimme Gottes. Und wo diese Stimme widerhallt, da ist der Stellvertreter Gottes auf Erden. Er ist sogar selbst diese Stimme. Er ist die Natur, welche protestirt; er ist Gott, welcher verdammt."

84. Die Sprache des altkatholischen Bischofs gegenüber der Sprache des neukatholischen Papstes. (a. a. O. S. 94.)

Vgl. das oben zu Nr. 58, 59, 60 Bemerkte.

85. „Der Bundesrath gegenüber allen Religionsbekenntnissen vom Geiste der Gerechtigkeit und der Unparteilichkeit durchdrungen." (a. a. O. S. 101.)

Der Bundesrath durfte dieses dem Papste mit Recht entgegenhalten; denn er hatte dafür wirklich den thatsächlichen Beweis geleistet. Die Stelle bezieht sich nämlich auf dessen Vorschlag zur Bundesrevision vom 4. Juli 1873, wo er dem Art. 49 der bisherigen Bundesverfassung folgende Fassung zu geben beantragt hat:

„Art. 49. Innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der „öffentlichen Ordnung genießt jeder Bürger zur Ausübung seiner „Religion die gleiche Freiheit, sowie den gleichen Schutz für „seinen Gottesdienst.

„Den Kantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur „Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter „den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, so- „wie gegen Uebergriffe über die Grenzen des staatlichen und reli- „giösen Gebietes die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

„Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche „über die Trennung und Neubildung von Religionsgenossen- „schaften gegenüber den Kantonen entstehen, entscheidet der „Bund.

„Die Errichtung von Bisthümern auf dem schweizerischen „Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes."

Der Schwerpunkt, den der Bundesrath bei seiner Behauptung in der Note an den päpstlichen Geschäftsträger im Auge hat, liegt darin, daß er den Kantonen und dem Bunde die geeigneten Maßnahmen vorbehalten wissen wollte, nicht nur gegen Uebergriffe kirchlicher Seits auf das staatliche Gebiet, sondern auch gegen Uebergriffe bürgerlicher Seits auf das religiöse Gebiet.

Der Revisionsentwurf vom 5. März 1872 hatte den Artikel also gefaßt:

„Art. 49. Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen „ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen „Ordnung gewährleistet.

„Den Kantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, für „Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter „den Konfessionen, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Be„hörden in die Rechte der Bürger und des Staates die „geeigneten Maßnahmen zu treffen."

86 und 87. „Eine ständige diplomatische Vertretung des hl. Stuhles nutzlos geworden." (a. a. O. S. 103 und 107).

Der Bundesrath scheint nach dem Wortlaut der Note durch das Raisonnement zu diesem Schlusse gekommen zu sein: Da der Papst kein weltlicher Souverän mehr ist, so hätte die Eidgenossenschaft schon aus diesem Grunde eine fernere diplomatische Vertretung desselben bei sich ablehnen können. Dieses ist indessen aus verschiedenen Rücksichten der Schonung nicht geschehen. Nachdem aber diese Rücksichten mit schweren und wiederholten Beleidigungen zurückgewiesen worden, so hat sich sogar selbst eine versöhnliche Vermittlung zwischen der Schweiz und dem päpstlichen Stuhle nutzlos erzeigt.

Es geben aber namentlich die Akten des Mermillodhandels noch eine andere Logik der Thatsachen an die Hand. Da nämlich das Apostolische Vikariat in Genf, bezw. die faktische Wiederherstellung eines Bisthums Genf, ohne die diplomatische Vermittlung des akkreditirten Geschäftsträgers, sondern auf andern Wegen in's Werk gesetzt worden ist, so hat die päpstliche Kurie durch diese Umgehung selbst zu erkennen gegeben, daß auch sie in vorkommenden Fällen eine ständige diplomatische Vertretung bei der Eidgenossenschaft nicht für nothwendig erachte. — Die heutigen Jesuiten haben die Klugheit ihrer Vorfahren verloren. Ihr Salz ist dumm geworden.

88. „Seine Heiligkeit verzeigte (dénonçait) und verurtheilte" die Staatsbehörden durch Schreiben an die katholischen Bischöfe. (a. a. O. S. 109.)

Wie kommt der Papst dazu, den Bundesrath und einzelne Kantonsregierungen bei den Bischöfen der katholischen Welt zu denunziren und zu verurtheilen? Die Bundesversammlung war das Forum.

Und wie kommt er dazu, sich immer wieder auf die Wiener Verträge zu berufen, die doch dem Protest seines Vorgängers

Pius' VII. zufolge so wenig rechtmäßig sind wie die früher verurtheilten Abmachungen des westphälischen Friedens?

89. „Die Pflichten des Apostolischen Amtes", gegen Verletzung von Verträgen zu protestiren (a. a. O. S. 109.)

Sonderbar, sobald ein Staat sich nicht gebunden und gefesselt den hierarchischen Anmaßungen ausliefert, sondern sein Hausrecht wahrt, zettert Rom über gebrochene Verträge: seinerseits dagegen erklärt es, durch kein Abkommen mit einem Staate gebunden zu sein. So ist's im vorliegenden Fall, keine schweizerische Staatsbehörde hat einen Vertrag gebrochen, wohl aber hat der Papst das Abkommen, durch welches im Jahr 1819 die Organisation der Diöcese Lausanne-Genf im Einverständniß mit den Staatsbehörden zu Stande kam, einfach gebrochen.

90. Die Ausweisung Mermillod's „selbst von einer großen Zahl Protestanten verurtheilt" (a. a. O. S. 109).

Vgl. das zu Nr. 43 Bemerkte.

91. Beschluß des Nationalrathes vom 27. November 1873. (a. a. O. S. 111)

Wenn Monsignor Agnozzi in seiner Antwortsnote vom 17. Januar die Beweisgültigkeit und Rechtskraft der bundesräthlichen Motivirung für Aufhebung der Nuntiatur in der Schweiz nebst andern haltlosen Anbringen zuletzt auch noch mit der Behauptung umstoßen will: „Der Nationalrath habe in seiner Sitzung vom 27. November 1873 mit 69 gegen 41 Stimmen entschieden, daß die apostolische Nuntiatur in der Eidgenossenschaft beibehalten werden soll;" — so ist es uns absolut unbegreiflich, woher das Kabinet oder der Geschäftsträger einer Autorität, welche sogar in Dingen, die kein Mensch wissen kann, „unfehlbar" sein will, den Muth nimmt, etwas als geschichtliche Thatsache zu behaupten, das, wie Jedermann in der Schweiz weiß, geradezu nicht wahr ist.

Die Wahrheit ist folgende:

Die Revisionskommission des Nationalrathes hatte zur Revision der Bundesverfassung, gegenüber dem oben (Nr. 85) mitgetheilten Vorschlage des Bundesrathes, den Art. 49 in folgender Fassung beantragt:

„Art. 49. Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen „ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen „Ordnung gewährleistet.

„Den Kantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, für „Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter „den Konfessionen, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden

„in die Rechte der Bürger oder des Staates die geeigneten Maß-„nahmen zu treffen.

„Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche „über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften „entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der „Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.

„Die Errichtung von Bisthümern auf schweizerischem Ge-„biete unterliegt der Genehmigung des Bundes.

„Die Eidgenossenschaft anerkennt keinen stän-„digen Vertreter einer auswärtigen geistlichen Ge-„walt.“ —

Daß das letzte Lemma die Aufhebung der päpstlichen Nuntiatur in der Schweiz bezielte, das wurde im Lande von Jedermann verstanden; und man scheint dem Antrage in der Nuntiatur zu Luzern wie im Vatikan den gleichen Sinn beigelegt zu haben. Es fand nun aber schon die Revisionskommission des Ständerathes, daß eine solche zufällige Spezialität nicht in die Bundesverfassung hinein gehöre, weil es jeden Augenblick in der Befugniß der Bundesbehörden stehe, den Fortbestand einer Nuntiatur im Lande gegenüber dem päpstlichen Stuhle abzulehnen. Aus diesem Grunde hat denn auch die ständeräthliche Revisionskommission keine derartige Bestimmung in ihren Vorschlag aufgenommen, obwohl die entschiedene Mehrheit der radikalen Partei angehörte, die dabei auch nicht von Ferne den Gedanken hatte, mit der Streichung jener Bestimmung die päpstliche Nuntiatur verfassungsmäßig auf eidgenössischen Boden nieten und nageln zu wollen. Und gerade wie die ständeräthliche Kommission hat hernach am 27. November, nach dreitägiger Diskussion der sämmtlichen sog. Religionsartikel, auch eine Mehrheit von 69 Stimmen im Nationalrathe die Sache angesehen. Die gewichtigsten Redner dieser Mehrheit selbst ließen in ihren Voten darüber gar keinen Zweifel. Im Gegentheil, mehrere führten für die Streichung der Bestimmung gerade nicht undeutlich das Motiv in's Feld, man werde bei den unvorsichtigen maßlosen Aggressionen der römischen Kurie wahrscheinlich sehr bald Anlaß haben, der in der Geschichte des Landes so traurig berühmten Nuntiatur ein Ende zu machen. Und siehe Wunder! Schon nach einigen Tagen erschien über den Alpen der „Digitus Dei“ in den Wolken. Die Jesuiten hatten soeben den letzten Nagel in den Sarg der päpstlichen Nuntiatur in der Schweiz geschlagen.

92. Der Bundesrath hatte „seiner Rückäußerung an den Monsignor Agnozzi vom 23. Jänner 1874 nichts als die Zustellung der Pässe beizufügen.“ (a. a. O. S. 115.)

Wäre der hohe Bundesrath nicht ohnehin schon in so und so vielfachem geistlichen Bann, so würde er jedenfalls durch dieses Verfahren auf sein unglückliches Haupt „die von selbst eintretende, auf besondere Weise dem römischen Papste vorbehaltene Exkommunikation“ (excommunicatio latae sententiae, speciali modo Romano Pontifici reservata) geladen haben, nach Kap. I, Ziff. 5 der erneuerten Nachtmahlsbulle vom 12. October 1869, wo mit dem besonders fürchterlichen Bannfluche getroffen werden u. a. Omnes . . . sedis apostolicae Nuncios . . . a suis terris ejicientes (alle, welche die Nuntien des apostolischen Stuhles aus ihrem Gebiete herauswerfen).

93. Der aktenmäßige Abfall des Kirchenstaates vom päpstlichen Stuhle „durch Gottes Zulassung“. (a. a. O. S. 130.)

Es ist also wirklich und aktenmäßig konstatirt, daß, als am 2. Oktober 1870 im Kirchenstaate über die Frage abgestimmt wurde: Ob man sich mit dem Königreich Italien vereinigen, d. h. sich unter die Regierung des damals schon exkommunizirten Königs Viktor Emanuel II. begeben, oder unter der Regierung des sich seit dem 18. Juli gl. Jahres für unfehlbar ausgebenden Papstes und seiner Vettern und Kardinäle und Legaten und Jesuiten verbleiben wolle? — in der eigenen Hauptstadt Rom von 40,838 Votanten nur **46**, und im ganzen Kirchenstaate von 135,291 Votanten nur 1,507 ihrem bisherigen päpstlichen Landesvater und seiner Regierung treu bleiben wollten. Wir glauben nicht, daß in der ganzen gegenwärtigen zivilisirten Welt irgend eine andere Regierung in dem Grade schlecht und verhaßt sei, daß sie von ihrem Volke ein gleiches Verdammungsurtheil empfinge.

Es fragt sich zwar, ob jedes katholische Volk, z. B. das von Spanien, von Frankreich, von Belgien, von Polen, von Oesterreich, von Deutschland und — besonders auch die ultramontanen Völkerschaften in der Schweiz den Muth und die politische Selbständigkeit gehabt hätten, den unfehlbaren Papst, den sog. „Stellvertreter Gottes“, als Landesherrn sozusagen einstimmig abzusetzen, wie solches das ganz katholische Volk des römischen Kirchenstaates im Oktober 1870 gethan hat.

Wir sind indessen überzeugt, es würde auch manches gutkatholische Völklein in deutschen und eidgenössischen Landen heute anders an die päpstliche Tiara hinaufschauen und nicht anders als die Katholiken im Kirchenstaate stimmen, wenn es das Unglück gehabt hätte, seit tausend Jahren die geistliche Wirthschaft zu sehen und zu erfahren, wie sie die römischen

Katholiken im Kirchenstaate während dieser Zeit haben sehen und erdulden müssen. Man sagt: „Je näher bei Rom, desto schlimmer der Christ;“ allein, wer hat die Christen in und um Rom so gemacht, daß sie vor der Welt die Träger dieses Sprichwortes geworden sind? — Das Sprichwort ist ein Verdikt des römischen Papstthums!

94. Die Aktenstücke des Königreichs Italien. (a. a O. S. 144.)

Dem königlichen Dekrete vom 11. Juli 1873 war beigegeben:

„Regolamento per l'esecuzione della Legge del 19. Giugno „1873, No. 1402, per la estensione alla Provincia di Roma delle „Leggi sulle Corporazioni religiose e sulla conversione dei beni „immobili degli Enti morali ecclesiastici.“

Dieses Vollziehungsreglement besteht in acht Kapiteln und 52 Artikeln, wie folgt:

Capo I. Della Giunta liquidatrice dell' asse ecclesiastico di Roma. Art. 1—11.

Capo II. Della denuncia, conversione del patrimonio, presa di possesso delle Case religiose soppresse nella città di Roma, e della liquidazione ed assegnazione delle pensioni. Art. 12—20.

Capo III. Dell' assegnamento e ripartizione dei beni e della rendita delle Corporationi religiose soppresse nella città di Roma. Art. 21—30.

Capo IV. Della conversione dei beni immobili degli Enti ecclesiastici conservati nella città di Roma e nelle sedi suburbicarie. Art. 31—39.

Capo V. Degli Enti ecclesiastici fondati a beneficio di stranieri nella città di Roma. Art. 40—42.

Capo VI. Dei benefici et delle altre fondazioni di patronato laicale soppressi nella città di Roma e nelle sedi suburbicarie. Art. 43—46.

Capo VII. Dell' esecuzione delle Leggi del 7. Luglio 1866, e 15. Agosto 1867 nella Provincia di Roma. Art. 47—49.

Capo VIII. Della esenzione della tassa straordinaria del 30 per cento. Art. 50—52.

Außer den hiebei mitgetheilten und angeführten Aktenstücken sind wir durch die freundliche Vermittlung des Herrn eidgen. Kanzlers bei der königl. italienischen Gesandtschaft in den Besitz sämmtlicher Publikationen, Gesetze, Dekrete, Reglemente u. s. w. gelangt. welche die Vereinigung des Kirchenstaates mit

dem Königreiche Italien und die bezügliche Volksabstimmung, sowie die Liquidation und Verwendung ihrer Güter u. s. w. betreffen. Nur konnten wir ein bezügliches Aktenstück über die in der Encyclica beklagte Aufhebung der sog. „Gregorianischen Universität“ nicht erhalten, weil nach der Erklärung des königl. Ministeriums der Justiz an die Gesandtschaft ein spezielles Gesetz, Dekret oder Reglement über jenen Akt nicht besteht, und die gedachte Anstalt einfach in Anwendung der Gesetze aufgehoben wurde, die sich auf die Aufhebung der Klöster und religiösen Korporationen beziehen.

95. Der Papst unfehlbar auch in Sachen der Disciplin und Regierung der Kirche. (a. a. O. S. 177.)

Ueber die Tragweite des bezüglichen Dekretes vom 18. Juli 1870 s. z. B. Schulte, Kirchenrecht, S. 230.

96. Verbot des Verkehrs mit exkommunizirten Priestern. (a. a. O. S. 177.)

Vgl. die Bestimmungen im Corp. jur. can. X. lib. V. Tit. VII.

97. Verbot der Mitwirkung zu kirchenwidrigen staatlichen Erlassen (a. a. O. S. 177.)

U. a. laut erneuerter Nachtmahlsbulle vom 12. Oktober 1869 Cap. I, Nr. 5, 6, 7, 12.

98. „Jeder Getaufte gehört . . . dem Papste an.“ (a. a. O. S. 268.)

Dieses Wort des Papstes an das protestantische Reichsoberhaupt von Deutschland hat großes Aufsehen erregt. Befremdlich erscheint diese Aeußerung aber vom Standpunkte der römischen Kirche aus nicht im mindesten. Sie ist vielmehr ächte Lehre der römischen Kirche, eine Lehre, die auch von Vorgängern Pius IX., z. B. von Benedikt XIV. und Pius VII., ausdrücklich vorgetragen und durch den gefeiertsten römischen Theologen der Neuzeit, Perrone, auf den sehr prägnanten Ausdruck gebracht ist: „Die Ketzer gehören zur Kirche, wie aus dem Schafstall entlaufene Schafe ihrem Herrn und wie desertirte Soldaten dem Fürsten, dem sie fahnenflüchtig wurden.“ (De matrimonio christiano, Romae 1858, T. II. p. 199.) Was ist also Auffallendes daran, wenn Pius IX. auch auf den deutschen Kaiser die Hand legte wie auf ein entlaufenes Schaf oder wie auf einen desertirten Soldaten?

